

Bedarfsplanung 2025/2026



für die Betreuung von Kindern
in der Stadt Heidenheim



Der Kindergartenbedarfsplan 2025/2026 enthält das Angebot an Kindergarten- und Kleinkindplätzen der 38 Kindertageseinrichtungen in Heidenheim und stellt die Auslastung der einzelnen Einrichtungen zum Stichtag 1.3. sowie im Kindergartenjahr 2025/2026 dar. Zudem enthält der Bedarfsplan die Angebote der Kindertagespflege und die Ganztagesbetreuungsangebote.

Für die Bedarfsermittlung ist die tatsächliche Auslastung der Einrichtungen sowie das Anmelde- und Nachfrageverhalten der Eltern ausschlaggebend. Außerdem werden die Bevölkerungsprognosen und –vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg sowie Daten aus dem Einwohnermeldewesen der Stadt Heidenheim herangezogen.

Nachdem die Belegungszahlen der Kindergärten in Heidenheim zwischen 2013 und 2023 um rund 30 Prozent angestiegen sind, konnte in den letzten beiden Jahren erstmals wieder ein Rückgang festgestellt werden. Auch die Geburtenjahrgänge 2023 und 2024 waren vergleichsweise schwach. Insgesamt ist in den vergangenen zwei Jahren in Heidenheim die Anzahl der Kinder im Alter bis zum Schuleintritt um 177 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang um 5,2 Prozent. Dadurch hat sich die Lage in den Kindergärten entspannt und allen Kindern kann derzeit ein Betreuungsplatz angeboten werden. Ob diese Entwicklung so anhält, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich prognostizieren. Nach den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes gehen die Kinderzahlen jedoch auch in Heidenheim mittelfristig noch leicht zurück und stagnieren dann auf einem niedrigen Niveau.

In Stadtteilen mit neuen Wohngebieten steigt die Nachfrage jedoch weiter an, sodass in den kommenden Jahren in einzelnen Einzugsgebieten noch weitere Plätze geschaffen werden müssen. Ob dafür an anderer Stelle Plätze abgebaut werden können, wird sich zeigen. Zunächst soll jedoch in der Oststadt der Betrieb einer interimswise im Dachgeschoss der Ostschule eingerichtete Kindergartengruppe 2026/2027 eingestellt werden.

Auch bei der Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren ist die Auslastung der Gruppen zurückgegangen. Deshalb setzt sich im neuen Kindergartenjahr der Trend fort, reine Krippengruppen in altersgemischte Kindergartengruppen umzuwandeln.

Mit der Kindergartenbedarfsplanung 2025/2026 reagieren wir auf die sich verändernden Bedarfslagen. Durch die strategisch kluge Steuerung der Ganztagesangebote kann in Heidenheim trotz Fachkräftemangel der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Familien erfüllt werden.

Zur qualitativen Sicherung und Weiterentwicklung sollen im Rahmen der Qualitätsinitiative für Heidenheim „Familie und Beruf“ auch weiterhin Familienzentren unterstützt werden, ein gesundes Frühstück an Grundschulen angeboten werden und die Randzeitenbetreuung der Kindertagespflege gefördert werden.

Mit einem überdurchschnittlich hohen Engagement in Bildung und Betreuung bleibt Heidenheim weiterhin eine zukunftsfähige, attraktive und familienfreundliche Stadt. An dieser Stelle danke ich allen Trägern von Kindertageseinrichtungen für deren zeitliches und finanzielles Engagement im Bereich Kinderbetreuung. Mein Dank gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geschäftsbereichs Kinder, Jugend und Familie, welche die Bedarfsplanung durch ihren Sachverstand unterstützen.

Michael Salomo
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG UND RECHTLICHE EINORDNUNG	6
I. FORTSCHREIBUNG DER KINDERGARTENPLANUNG FÜR KINDER IM ALTER VON 3 JAHREN BIS ZUM SCHULEINTRITT.....	12
1. BESTANDSAUFNAHME AN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN IN HEIDENHEIM	13
1.1. Kindertageseinrichtungen	14
1.2. Kindertagespflege.....	16
1.3. Schulkindergärten, Frühförderung und -beratung	16
1.4. Ergänzende Betreuungsangebote	16
2. BEDARFSERMITTLUNG	17
2.1. Fortschreibung des Bedarfs gesamtstädtisch.....	17
2.2. Ermittlung der Bedarfszahlen – kleinräumige Gliederung.....	24
1.1.1. Einzugsgebiet „Mitte/Nord“	24
1.1.2. West.....	26
1.1.3. Voith-Siedlung	27
1.1.4. Ost	28
1.1.5. Schnaitheim	29
1.1.6. Mittelrain	31
1.1.7. Aufhausen.....	32
1.1.8. Mergelstetten	33
1.1.9. Reuteneben	34
1.1.10. Oggenhausen	35
1.1.11. Großkuchen/Kleinkuchen	36
3. FESTLEGUNG VON AUSBAUSTUFEN BIS 2029	37
II. BETREUUNGSANGEBOTE FÜR KLEINKINDER	38
1. BESTANDSAUFNAHME	38
2. FESTSTELLUNG DES BEDARFSKORRIDORS (VERSORGUNGSZIEL)	41
3. QUALIFIZIERTE BEDARFSERHEBUNG	41
4. FESTLEGUNG VON AUSBAUSTUFEN BIS 2029	43
III. GANZTAGESBETREUUNG FÜR KINDERGARTENKINDER	47
1. BESTANDSAUFNAHME	47
2. FESTSTELLUNG DES BEDARFSKORRIDORS	48
3. FESTLEGUNG VON AUSBAUSTUFEN BIS 2029	50
IV. FERIENBETREUUNG	51
V. PERSONAL- UND RAUMSTANDARDS	53
1. KINDERTAGESEINRICHTUNGEN.....	53
1.1. Personalausstattung und Qualifikation.....	54
1.1.1. Personalschlüssel – Kindertagesstättenverordnung (KITaVO)	54
1.1.2. Personalschlüssel – Integrative Gruppen.....	54
1.1.3. Personalschlüssel – Freistellung von Einrichtungsleitungen.....	55
1.1.4. Verfügungszeit	55
1.1.5. Vertretungsregelung.....	55
1.1.6. Qualifikation und persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72 a SGB VIII	56
1.1.7. Fortbildung des pädagogischen Personals.....	56
1.1.8. Wirtschaftspersonal/Hausmeister	56
1.2. Ehrenamtlich Tätige	57
1.3. Sprachförderung nach dem „Heidenheimer Modell“	57
1.4. Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung.....	60
1.5. Gruppengrößen	66
1.6. Öffnungszeiten	66
1.7. Raum- und Flächenbedarf	66
1.8. Schließtage	66
1.9. Aufnahmekriterien.....	67
1.10. Zentraler Datenabgleich.....	68
1.11. Auswärtige Kinder	68

1.12. Verwaltungskostenpauschale.....	69
1.13. Investitionskostenpauschale.....	69
2. TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN	69
2.1. Kleinkindgruppe (Krippe)	69
2.2. Betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von zwei Monaten bis 3 Jahre	70
2.3. Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von zwei Monaten bis zum Schuleintritt	70
2.4. Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt	70
2.5. Verwaltungskostenpauschale im Kleinkindbereich	70
2.6. Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Krippe	71
2.7. Investitionskostenpauschale im Kleinkindbereich	71
3. BETREUUNGSANGEBOTE FÜR SCHULPFLICHTIGE KINDER.....	71
3.1. Hort.....	71
3.2. Hort an der Schule	71
4. EINHEITLICHE UND FLEXIBLE ELTERNBEITRÄGE	72
4.1. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	73
4.2. Kinder im Alter von zwei Monaten bis 3 Jahre (Kleinkindbetreuung).....	73
4.3. Kinder im schulpflichtigen Alter.....	74

Vorbemerkung und rechtliche Einordnung

Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen

Im 2. SGB VIII-Änderungsgesetz vom 15.12.1995 wurde bestimmt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat. Seit dem 1.1.1996 besteht somit ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

§ 24 Abs. 3 SGB VIII enthält neben diesem Rechtsanspruch ein Hinwirkungsgebot für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen.

Bedarfsgerechtes Angebot an Tageseinrichtungen für Schulkinder

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist darüber hinaus auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Rechtsanspruch auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Seit August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Darüber hinaus hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).

Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Kleinkindbetreuungsplatz

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat ein Rechtsgutachten erstellt, welches wichtige Hinweise darüber gibt, welche Anforderungen an die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Angebote zu stellen sind und wie ggf. der Umfang des Rechtsanspruchs anhand des individuellen Bedarfs beurteilt wird. In Kürze werden hier die wichtigsten Aussagen dieses Gutachtens zusammengefasst dargestellt:

Der Rechtsanspruch ist eine Kombination von einem bedarfsunabhängigem Kindanspruch und einer Erweiterung um einen kind- und elternbezogenen Bedarf.

Das „**Infrastrukturelle Regelangebot für alle**“ umfasst für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen pro Woche. Träger sollen nach Möglichkeit vor Ort eine diversifizierte Angebotsstruktur entwickeln (z. B. ein Kernzeitangebot am Vormittag als auch am Nachmittag). Am 23.11.2022 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als Rahmenbedingung hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs ein tägliches (Mo.-Fr.) Betreuungsangebot von 5 Stunden durchgängig bis mind. 13 Uhr festgelegt.

Über dieses Regelangebot hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem **individuellen Bedarf der Eltern** aus (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dieser Elternbedarf wird durch die Mindestbedarfskriterien aus der derzeitigen Gesetzesfassung hergeleitet und beinhaltet die Erwerbstätigkeit der Eltern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche, berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- und Hochschulbildung einschließlich einer Promotion und die Teilnahme an Fördermaßnahmen der Eingliederung in Arbeit. Weitere mögliche Bedarfe sind die Teilnahme an Integrationskursen, Pflege von Angehörigen, chronische oder länger andauernde Krankheiten der Erziehungsberechtigten, besondere Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder und je nach den Umständen des Einzelfalls auch bürgerschaftliches Engagement. Nicht anzuerkennen ist das rein persönliche Interesse der Erziehungsberechtigten (z. B. Ausgehen oder andere Freizeitaktivitäten, Erledigung von Einkäufen oder der Haushalt). Dieser individuelle Bedarf beinhaltet auch einen **Kinderbedarf**, der bei besonders belasteten Familiensituationen oder einer unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Beziehung zum Tragen kommt. Allerdings darf die Kinderbetreuung nicht zum Ersatz der Hilfe zur Erziehung werden.

Der Rechtsanspruch hat aus Gründen des Kindeswohls jedoch auch **Grenzen**. So sollte die Betreuung in der Regel maximal neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich erfolgen. Bei dieser Obergrenze der Betreuungsdauer wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeitätigkeit zuzüglich Anfahrtszeit für die Eltern möglich ist.

Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches

Trotz aller Anstrengungen der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren ist nicht auszuschließen, dass immer wieder Angebotslücken vorhanden sind und nicht alle Elternwünsche befriedigt werden können. Zu den juristischen Konsequenzen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches hat der Deutsche Städtetag beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein Rechtsgutachten hierzu in Auftrag gegeben. Dieses Rechtsgutachten enthält folgende Kernaussagen:

Eine Klage auf Zuweisung eines freien Platzes ist grundsätzlich möglich, in der Regel in der Form einer Leistungsklage. Ausnahmsweise ist auch eine Verpflichtungsklage möglich, wenn bereits ein ablehnender Bescheid ergangen ist. Auch einstweiliger Rechtsschutz ist möglich, wenn eine besonders dringliche Entscheidung gefällt werden muss. Die Zuweisung eines Platzes ist jedoch nur dann möglich, wenn es sich um eine eigene Kindertageseinrichtung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Auch die Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung hinsichtlich der rechtlich zulässigen Aufstockung von Gruppen ist möglich.

Wenn kein Betreuungsplatz rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, kommt eine Klage auf Schadensersatz nach Amtshaftungsgrundsätzen oder Aufwendungsersatz bei selbstbeschaffter Betreuung in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Betreuungswunsch rechtzeitig an die zuständigen Stellen herangetragen haben (in der Regel sechs Monate Vorlaufzeit, in besonderen Fällen evtl. kürzer) und die Bedarfsdeckung unaufschiebbar ist. Dies ist z. B. bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (z. B. nach Ablauf der Elternzeit, bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages etc.) der Fall. Nach Auffassung des DIJuF ist auch die Inanspruchnahme des Regelangebots als kindbezogene Förderung per se ein unaufschiebbarer Bedarf. Es muss zudem ein wirtschaftlicher Schaden eingetreten sein durch die Selbstbeschaffung eines Betreuungsangebots (z. B. in einer privat getragenen Kindertagesstätte, Kinderfrau etc.).

Beim Schadensersatz aufgrund Amtshaftung ist Verschulden notwendig. Der Jugendhilfeträger kann sich ggf. exkulpieren, wenn er sorgfältig geplant hat und alles in seinem Verantwortungsbe- reich liegende getan hat, um Fachkräfte und Tagespflegepersonen zu gewinnen.

Der Umfang des Ersatzanspruches für Aufwendungen richtet sich danach, welche Aufwendungen die Eltern erspart hätten, wenn das Jugendamt einen Platz zur Verfügung gestellt hätte. Die Eltern haben aber die Pflicht, wirtschaftlich zu handeln, sie müssen also ggf. vorhandene Optionen zur Kostenbegrenzung nutzen. Die Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz sowie das Betreuungsgeld sind von diesen Aufwendungen abzuziehen um die Netto-Belastung der Eltern zu ermitteln. Auch die Großeltern- und Verwandtentagespflege ist grundsätzlich erstattungsfähig, wenn entsprechende Qualifikationen vorliegen und ein angemessenes (niedriges) Entgelt vereinbart wurde. Aus- ufernde Kostenvereinbarungen und atypische Betreuungszeiten, die nicht durch nachgewiesene individuelle Förderbedarfe verursacht werden, sind nicht erstattungsfähig. Wenn die Kommune später einen Platz anbietet, ist in der Regel ein Wechsel des Kindes auf diesen zumutbar. Der Aufwendungsersatz braucht dann nicht mehr vom Jugendamt geleistet zu werden.

Wenn kein Platz zur Verfügung steht und auch keine Ersatzbeschaffung durch die Eltern erfolgte, kann ein Anspruch auf Schadensersatz bestehen. Verdienstaufschlag ist zu ersetzen, allerdings müssen sich die Eltern weiter um einen Arbeitsplatz bemühen, wenn ein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Sollte dann nur ein geringer Verdienst erzielt werden, ist auch dieser Schaden für einen begrenzten Zeitraum zu erstatten. Rechtsanwaltskosten sind nur dann zu ersetzen, soweit sie erforderlich waren. Freizeiteinbußen sind kein zu ersetzender Vermögensschaden. Evtl. kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld I verwirkt werden, wenn jemand mangels Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall ist auch hier der Schaden zu ersetzen. Die frühzeitige Anmeldung des Betreuungsbedarfs gehört zur Schadenminderungspflicht, ebenso wie die Beantragung des Betreuungsgeldes.

Finanzierung des Ausbaus der Betreuungsangebote für Kindergarten- und Krippenkinder

Die Gemeinden erhalten zum Ausgleich der Kindergartenlasten vom Land Baden-Württemberg pauschale Zuweisungen.

Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, verteilt. Die Höhe der einzelnen Platzpauschalen hängt von der täglichen Betreuungszeit ab. Für die Zahl

der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend (§ 29 b FAG).

Bei den Zuweisungen über das Finanzausgleichsgesetz handelt es sich um Pauschalbeträge, die anhand von Durchschnittswerten vom Land berechnet werden. Die Höhe der einzelnen Platzpauschalen hängt von der täglichen Betreuungszeit ab. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend.

Konsequenzen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung für Heidenheim

Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist es auch in Zukunft vorrangig Aufgabe der Städte und Gemeinden, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen (§ 3 KiTaG). Einbezogen sind auch die Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Der Bedarfsplanung kommt damit eine entscheidende Bedeutung zu.

Für Heidenheim hat dies zur Folge, dass auch weiterhin der tatsächliche Bedarf und die Nachfrage an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im Auge behalten werden müssen. Diesen Entwicklungen trägt der vorliegende Bedarfsplan unter Berücksichtigung der Heidenheimer Gegebenheiten Rechnung. Die Fortschreibung der Planung berücksichtigt dabei die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen.

Der Bedarfsplan gliedert sich gemäß § 80 SGB VIII in 3 wesentliche Planungseinheiten:

1. Bestandsaufnahme und Analyse in den jeweiligen Altersgruppen
2. Verlässliche Bedarfsermittlung gesamtstädtisch und in der kleinräumigen Gliederung
3. Festlegung der Ausbaustufen bis 2029

Die bestehenden Standards zu Öffnungszeiten und zur Personalbemessung sind ein wichtiger Bestandteil des Bedarfsplans. Insbesondere wird der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25.11.2010 Rechnung getragen. Auslöser dieser Verordnung war die Übereinkunft der Trägerverbände vom 24.11.2009 zur Personalschlüsselerhöhung im Kindergartenbereich. In der KiTaVO sind die verpflichtenden Mindest-Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erstmals rechtlich normiert. Ein besonderer Schwerpunkt bei der nachfrageorientierten Ausgestaltung der Betreuungszeiten kommt den Gruppengrößen, den Gruppenarten, der personellen Ausstattung und den nachfrageorientierten Öffnungszeiten in allen Kinderbetreuungseinrichtungen zu.

Auf der Basis eines so genannten Hearings mit Eltern, Trägervertretern, Fachberatungen, Wirtschaftsvertretern, Gewerkschaften und den Leitungen aller Kindertageseinrichtungen sowie einem fachlichen Austausch mit dem Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V. - ist 2007 „Familie und Beruf“ – eine Qualitätsoffensive für Heidenheim entstanden. Diese Qualitätsoffensive hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen wurde die Qualitätsoffensive in den vergangenen Jahren den tatsächlichen Bedarfen und Entwicklungen entsprechend immer wieder angepasst und weitergeführt.

Nach § 3 Absatz 3 KiTaG i. V. m. § 75 SGB VIII hat die Stadt Heidenheim die kirchlichen und freien Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung beteiligt. Dies geschah von Seiten der Stadt in Form der Arbeitssitzungen des „Runden Tisches“ zur örtlichen Bedarfsplanung seit dem Jahre 2003. Am 10.06.2025 hat der „Runde Tisch“ dem Bedarfsplan in vorliegender Fassung als Beschlussgrundlage für den Gemeinderat der Stadt Heidenheim einstimmig zugestimmt.

„Familie und Beruf“ – Qualitätsoffensive für Heidenheim

Heidenheim geht es nicht darum, die günstigste Kommune zu sein, wenn es um die Kinderbetreuung und die Erhebung von Elternbeiträgen geht. Ein solcher Ansatz greift zu kurz. Im Sinne einer frühkindlichen Förderung ist das Ziel, dass möglichst alle Kinder einen Kindergarten besuchen. Bei der Erhöhung der Besuchsquote, das zeigt auch die Erfahrung anderer Städte, ist durch die Kostenfreiheit ein eher geringer Effekt zu erwarten.

Kostspielige Sozialleistungen aufgrund mangelnder oder qualitativ nicht ausreichender Bildung zu einem späteren Zeitpunkt müssen unter allen Umständen vermieden werden. Durch frühzeitige Handlungsansätze und das auf breiter Basis entwickelte Konzept „Familie und Beruf“ – Qualitätsoffensive für Heidenheim investiert Heidenheim bereits im Elementarbereich in nachhaltige Bildung und fördert wirksam Kinder und Familien von Anfang an.

Diese Gründe verlangen nach einem Konzept, welches die familiengerechte Stadt Heidenheim weiter forciert sowie Wahlfreiheit für die Sorgeberechtigten schafft, gleich ob sie sich für Beruf oder Kindererziehung entscheiden. Die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden durch die Qualitätsoffensive, die auf 3 Säulen ruht, deutlich gestärkt:

Die erste Säule – Förderung von Familienzentren in Heidenheim

Ein Familienzentrum ist eine Stätte der Begegnung, Beratung, Betreuung, Bildung und Information mit Angeboten zur Eltern- und Erwachsenenbildung, Freizeitgestaltung und Hilfen zur Erziehung. Besonders junge Mütter und Väter können ihre eigenen Kompetenzen kennen lernen und in ihrer Erziehungsaufgabe gestärkt werden, um ihren Kindern einen positiven Weg in die Zukunft zu ermöglichen (z. B. Angebot des Elternführerscheins durch das Haus der Familie). Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass gerade sozial benachteiligte Familien durch ein Familienzentrum der genannten Art wirksame Hilfen erhalten können und Benachteiligungen ausgeglichen werden. Es ist nachgewiesen, dass die Förderung von Kindern im Zusammenspiel mit den Eltern und Familien besonders effektiv ist. Deshalb müssen Eltern und Familien ebenfalls in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Außerdem sollen Familien mit Migrationshintergrund stärker in die Gesellschaft integriert werden.

Die Koordination und Organisation der neuen, zusätzlichen Angebote sowie die verstärkte Elternarbeit kann allerdings nicht mit dem vorhandenen Personal einer Kindertageseinrichtung abgedeckt werden. Deshalb werden Kindertageseinrichtungen, welche eine Weiterentwicklung zum Familienzentrum umsetzen, mit einem zusätzlichen Stellenanteil von 0,3 Stellen unterstützt. Weiter erhalten die Familienzentren einen jährlichen Zuschuss für Sachausgaben und Kurse in Höhe von maximal 3.000 Euro. Diese Förderung wird nach Abzug weiterer Fördermittel (z. B. Landesförderung von Familienzentren) von der Stadt Heidenheim ausbezahlt. Die fachliche Prüfung und Entscheidung obliegt dem „Runden Tisch“ der Kindergartenträger zur örtlichen Bedarfsplanung, welcher eine Empfehlung an den Gemeinderat in Abstimmung mit den Fachberatungen ausspricht.

Das **Städt. Kinderhaus Damaschkestraße** ist bereits seit 2009 erfolgreiches Familienzentrum. Zur Angebotspalette gehören unter anderem Formate wie das Eltern-Kind Basteln, die offenen Treffs in denen zum Beispiel gemeinsam Waffeln gebacken werden oder auch der regelmäßig stattfindende moderierte Austausch „Laß uns reden“ durch den Eltern gezielt in den Austausch kommen können. Ziele für die Zukunft sind weiterhin einen Ort der Begegnung zu schaffen. Familien, egal welcher Herkunft, Nationalität oder Bildungsniveau sollen sich im Familienzentrum wohl, gesehen und in die Gesellschaft integriert fühlen. Zielgruppe des Familienzentrums sind die Familien aus der Voithsiedlung. Bei der Planung der Angebote werden die Interessen und Bedürfnisse der Familien berücksichtigt.

Der **Städt. Kindergarten Hochbergweg** ist seit November 2013 Familienzentrum. Dort finden viele unterschiedliche (einmalige und regelmäßige) Angebote statt (z. B. Elternnachmittage zu pädagogischen Themen, Vorträge, verschiedene Feste im Jahresablauf, ...). Rund 96 % der Teilnehmer/in-

nen haben einen Migrationshintergrund. Die Angebote richten sich immer am Interesse der Familien im Wohngebiet aus. Themen, die für die Eltern wichtig und aktuell sind, werden aufgegriffen und in die Planung integriert. Das Familienzentrum nimmt dabei insbesondere auf die Lebenslagen von bildungsfernen Familien Rücksicht. Der Kontakt wird meistens individuell zu den einzelnen Eltern/Familien gesucht, da für diese Eltern eine gewisse Anonymität im Vorfeld wichtig ist. Es ist zu erkennen, dass die Eltern dann eher an Angeboten teilnehmen, da sie sich persönlich beraten fühlen. Über sehr niederschwellige Angebote wie gemeinsames Kochen und Feiern wird das Vertrauen zu den Fachkräften hergestellt. Am besten werden die bildungsfernen Eltern derzeit über Aktivitäten im Kindergarten wie z.B. basteln oder über Ausflüge erreicht. Sehr erfolgreich war im Jahr 2024 der „Jahresprojekt-Kalender“. Jeden Monat machte das Familienzentrum ein Bildungsangebot zu unterschiedlichen Themenbereichen. Unter anderem zu Zahngesundheit, Pflanzen sowie Ernährung. Auch das Basteln bunter Laternen für die Laternenumzüge zählte zu den beliebtesten Projekten der Familien.

Einen wichtigen Teil der Arbeit des Familienzentrums bilden auch die Einzelberatungsgespräche. Je nach Problem oder Fragestellung werden Kontakte zu unterschiedlichen Institutionen wie die Erziehungsberatungsstelle, Frühförderstelle oder anderen Einrichtungen hergestellt. Die Beratungsgespräche nehmen die Eltern im Familienzentrum Hochbergweg sehr gut an.

Die weitere Umsetzung der Inhalte aus dem EMIL-Projekt wird sehr begrüßt. Hier werden sozial-emotionale Kompetenzen und die emotionale Widerstandsfähigkeit sog. Resilienz der Kinder gefördert.

Allgemein tragen die niederschweligen Aktivitäten dazu bei, dass sich unterschiedliche Kulturen kennenlernen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern wie zum Beispiel der Brückengemeinde und dem Haus der Familie wird als Bereicherung und Chance gesehen. Diese Kooperationen tragen dazu bei, die Wünsche und Interessen der Anwohner in der Weststadt zu aufnehmen und in entsprechende Angebote umzusetzen. Es soll ein Netzwerk entstehen, in das sich jeder einbringen kann und wenn nötig aufgefangen wird.

Nachdem die finanzielle Unterstützung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der Initiative „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ im **Städt. Kindergarten Hölderlinstraße** Ende 2015 ausgelaufen ist, führt die Einrichtung die intensive Elternarbeit und Sprachförderung seit Januar 2016 als Familienzentrum weiter. In dieser Einrichtung haben aktuell rund 72 % der Kinder einen Migrationshintergrund und in 53 % der Familien wird zuhause kein Deutsch gesprochen. Die Elternarbeit ist daher sehr beschwerlich. Dennoch sollen gerade auch diese Kinder bestmögliche Förderung erhalten, damit der Übergang in die Grundschule erfolgreich ist und die Kinder sowohl in die Schule als auch in die Gesellschaft und Berufswelt integriert werden können. Aus diesem Grund erhält die Einrichtung zusätzliches Personal (Stellenumfang 30 %) für die Planung und Organisation des Familienzentrums. In der Hölderlinstraße werden Angebote, die samstags stattfinden, sehr gut angenommen. Hier wird innerhalb der Schulzeit wöchentlich ein Fußball-Treff mit anschließendem Bastelangebot und Gesprächskaffee organisiert. Der wöchentliche Austausch wird genutzt, um mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und die Beziehung zu den Eltern weiter auszubauen. Ziel für die Fachkraft im Familienzentrum ist es, vertrauensvolle Erziehungspartnerin für die Eltern zu sein. In einem zusätzlich organisierten Elterncafé, das immer dienstags einmal im Monat stattfindet, werden die Eltern zu gewünschten Themen wie z. B. Emotionsregulation oder Sauberkeitserziehung beraten.

Familienzentrum im evangelischen Johanneskindergarten

Seit Januar 2018 ist der evang. Johanneskindergarten Familienzentrum. Das Familienzentrum bietet diverse Angebote zur Beratung, Bildung und Begegnung an. Auch im Jahr 2024 konnte ein kontinuierliches, wöchentliches Angebot an verschiedenen Kursen gemacht werden. Zeichenkurse, Kinderkochkurse, Musik- und Bewegungsspiele sowie ein internationaler Spielertreff gehörten mit dazu. Auch eine Informationsreihe rund um das erste Lebensjahr, die sich aus 10 Terminen zusammen setzte wurde gut angenommen.

Die Mehrheit der Teilnehmer/innen der Angebote besitzt Migrationshintergrund.

Im Rahmen der Einzelberatung werden Eltern unterstützt, eigene Handlungsstrategien zu entwickeln. Bei Bedarf werden zudem entsprechende Beratungsstellen empfohlen.

Durch das Familienzentrum erfahren Eltern und Kinder einen geschützten Raum für Begegnung. Laut dem Verantwortlichen für die evangelischen Familienzentren Johanneskindergarten und Zinzendorf ist zu beobachten, dass das allgemeine Interesse bildungsferner Eltern an Themen rund um die Erziehung ihrer Kinder zugenommen hat. Im Rahmen der Angebote, wurde festgestellt,

dass immer mehr Eltern aktiv nach Informationen und Unterstützung suchen. Vor allem zu Themen, die ihre Kinder betreffen, zeigen Eltern im Vergleich zu den Vorjahren mehr Eigeninitiative. Dies könnte darauf hindeuten, dass den Eltern vermehrt die Bedeutung von Bildung und Erziehung für die Entwicklung ihrer Kinder deutlich wird. Für das nächste Kindergartenjahr liegt der Fokus auf dem Ausbau der Bildungsangebote für die Eltern.

Evangelisches Zinzendorf Familienzentrum

Im Jahr 2019 wurde auf dem Grundstück des evangelischen Zinzendorf-Gemeindehauses eine viergruppige Kindertageseinrichtung gebaut, welche räumlich direkt an das bestehende Gemeindehaus anschließt. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt in dieser Einrichtung bei 73 % und in 71 % der Familien wird meist nicht Deutsch gesprochen. Die Einrichtung liegt im Saniierungsgebiet „Oststadt“. Aus dem Ergebnisbericht über die vorbereitenden Untersuchungen geht hervor, dass die soziale, kulturelle und freizeitbezogene Infrastruktur des Gebiets ausgebaut und aufgewertet werden sollte. Die Weiterentwicklung des Zinzendorf-Kinderhauses zum Familienzentrum kommt dieser Empfehlung nach. Das Familienzentrum soll eine zentrale Anlaufstelle für Familien in der Oststadt sein, an der sozialintegrierte Projekte mit Integrations-, bildungs- und familienpolitischer Zielsetzung durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten des Kinderhauses und des Gemeindehauses bieten eine optimale Voraussetzung für ein Familienzentrum. Im Jahr 2024 fanden zahlreiche Angebote statt. Es konnten wieder wöchentlich Einzelberatungen angeboten sowie das erfolgreiche niederschwellige Projekt Oststadttreff fortgeführt werden. Dies findet in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund und dem Stadtteilbüro statt. Sehr gut angenommen wird nach wie vor auch der „Zinzi Bücherclub“ in Kooperation mit dem Kindergarten sowie die Veranstaltung Kids & Cook. Darüber hinaus wurde wieder ein offener Spieltreff, eine Krabbelgruppe und auch das gesellige Frühstück angeboten. Diese Treffen bieten den Eltern die Möglichkeit zum Austausch und zum Vernetzen.

Ein Ziel aller Familienzentren für die Zukunft ist es, die Elternbeteiligung verstärkt in den Blick zu nehmen und Eltern noch mehr in die Aktivitäten der Familienzentren einzubeziehen. Wünschenswert ist es, dass die Eltern ihre eigenen Ressourcen einbringen und beispielsweise bei der Gestaltung von Veranstaltungen aufgrund ihrer persönlichen Interessen und Begabungen mitwirken. Dieses Ziel versuchen die Familienzentren mit kreativen Ideen und im Hinblick auf die allgemeinen Ziele eines Familienzentrums umzusetzen. Für das kommende Kindergartenjahr liegt der Fokus aller Familienzentren auf dem intensiven Verstehen der Lebenswelten der Eltern, um weiterhin bedarfsgerechte Angebote stricken zu können und die Elternbeteiligung weiter auszubauen. Seit dem Kindergartenjahr 2024/2025 sind regelmäßig stattfindende Formate der Familienzentren auf der Website der Stadt Heidenheim einsehbar.

Die zweite Säule – gesundes Frühstück an Schulen

Immer mehr Kinder aus sozial und finanziell benachteiligten Familien kommen morgens ohne Frühstück in die Schule, was zu Konzentrations- und Lernschwierigkeiten führt. Deshalb können die Schulen seit September 2011 Zuschüsse für das Angebot eines gesunden Frühstücks vor dem Unterricht beantragen. Die Bergschule, die Mittelrainschule, der Schulverbund im Heckental, die Waldorfschule, die Christophorusschule und die Freien Michaelschule nehmen dieses Angebot wahr.

Die dritte Säule – Randzeitenbetreuung durch die Kindertagespflege

Immer mehr Eltern haben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Bedarf an einer Betreuung in Randzeiten (vor 7:00 und nach 17:00 Uhr). Dies betrifft insbesondere Eltern, die in Pflegeberufen, im Einzelhandel oder in der Industrie in Schichtdiensten arbeiten.

Die Kindertagespflege als zeitlich flexibles Betreuungsangebot hat sich als Möglichkeit erwiesen, diese Lücke auszufüllen. Mittels der Qualitätsoffensive für Heidenheim „Familie und Beruf“ wurde ein Anreiz für Tageseltern geschaffen, Betreuung in Randzeiten anzubieten. Seit Anfang des Jahres 2020 bekommen Tageseltern pro Betreuungsstunde zu Randzeiten jeweils einen Euro mehr vergütet. Das Angebot von 5-10 Kindern aus Heidenheim genutzt. Wöchentlich werden so rund 80 Betreuungsstunden gefördert.

I. Fortschreibung der Kindergartenplanung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

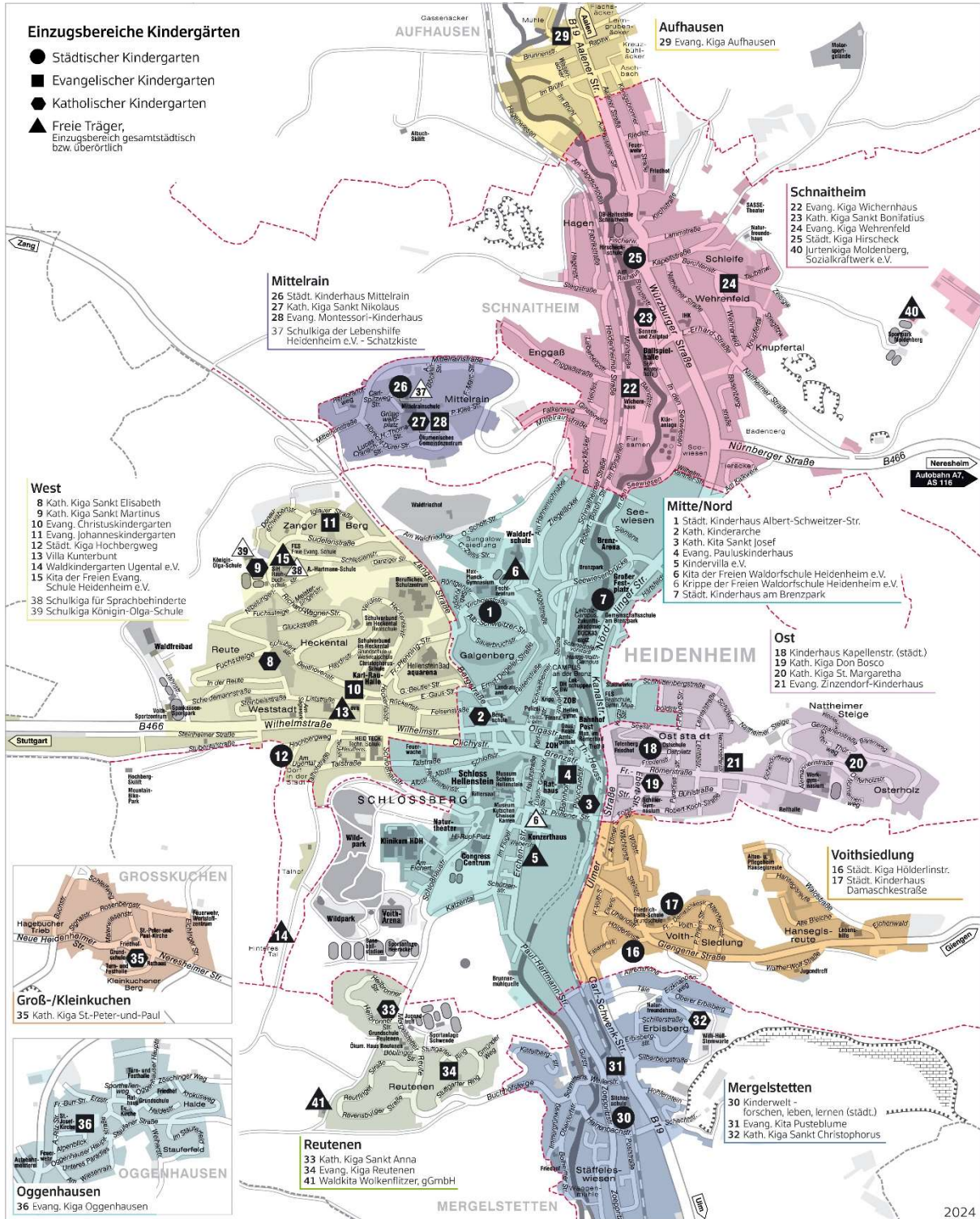
Die Bestandsaufnahme der Tageseinrichtungen in Heidenheim legt dar, wie viele Plätze in welchem Betreuungszeitraum zum Stichtag 1.3.2025 für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt vorhanden sind. Einen Überblick und die Beschreibung möglicher Angebotsformen zur Deckung des Betreuungsbedarfes vermittelt Tabelle 1.

Betreuungsform (Kürzel)	Beschreibungen der Gruppen
1. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (§ 1 Absätze 2 und 5 KiTaG vom 19.03.2009)	
Halbtagsgruppen (HAT)	Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 15 Stunden. Werden in mehrgruppigen Kindergärten Gruppen am Nachmittag überwiegend und regelmäßig zusammengelegt, entsprechen die nur vormittags geführten Gruppen einer Halbtagsgruppe, wenn sie auch personell nur als solche ausgestattet sind.
Regelgruppen (RG)	Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen.
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden am Tag. Die verlängerte Öffnungszeit wird mindestens an 3 Tagen in der Woche angeboten.
Ganztagsgruppen (GT)	Gruppen, in denen mehrere Kinder durchgehend ganztags betreut werden. Öffnungszeit: durchgehend mehr als 7 Stunden am Tag mit Mahlzeiten einschließlich Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für die Kinder.
2. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Absätze 3 und 5 KiTaG)	
Altersgemischte Gruppen (AM)	Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Alter von unter 3 Jahren und/oder Kindern im schulpflichtigen Alter. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Altersgemischte Gruppen können mit unterschiedlichen Öffnungszeiten geführt werden. Die Betreuungszeiten für Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens zwei Stunden täglich) ein.
3. Betriebsformen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen (§ 1 Absatz 4 KiTaG)	
Integrative Gruppen (IN)	Gruppen, in denen Kinder betreut werden, die aufgrund von Behinderung nach § 2 SGB IX einer zusätzlichen Förderung bedürfen.

Tabelle 1: Mögliche Betreuungsformen im Kindergartenalter

1. Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten in Heidenheim

Für Kinder im Kindergartenalter besteht nach § 24 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Seit 01.01.1996 muss der Rechtsanspruch für alle Kinder, die 3 Jahre alt werden, eingelöst werden. Für diese Altersgruppe steht in Heidenheim ein bedarfsgerechtes Angebot, u.a. an Ganztagesplätzen oder ergänzend in der Kindertagespflege, zur Verfügung.



Grafik 1: Kindergarteneinzugsgebiete Heidenheim

1.1. Kindertageseinrichtungen

Einzugsgebiet	Einrichtung:	Regel- gruppe (RG)	Gruppe mit ver- längerten Öffnungs- zeiten (VÖ)	Ganzta- ges- gruppe (GT)
Nord/Mitte	Albert-Schweitzer-Straße	-	2 (50)	1 (20)
	Kinderarche	-	3 (60)	-
	Kinderhaus am Brenzpark	-	1,5 (40)	1,5 (30)
	St. Josef	-	2,5 (65)	1,5 (30)
	Pauluskinderhaus	-	1,5 (40)	0,5 (10)
	Kindervilla	-	-	3 (30)
	Waldorfkindergarten	-	3 (70)	1 (20)
West	St. Elisabeth	-	0,5 (15)	0,5 (10)
	St. Martinus	-	3 (72)	-
	Christus-Kindergarten	-	1 (30)	1 (20)
	Johannes-Kindergarten	-	2 (47)	-
	Hochbergweg	-	1,5 (40)	0,5 (10)
	Villa Kunterbunt	-	-	1 (10)
	Waldkindergarten	-	2 (40)	-
Voith-Siedlung	Kindergarten der FES	-	3 (59)	-
	Hölderlinstraße	-	1 (25)	-
Ost	Damaschkestraße	-	3 (72)	1 (20)
	Kapellenstraße	-	1 (25)	1 (20)
	- Außengruppe Ostplatz	-	1 (25)	-
	- Schwerpunkt-Kita	-	0,5 (6)	-
	Don Bosco	1 (25)	1 (19)	-
	Zinzendorf-Kinderhaus	-	3 (72)	1 (20)
Schnaitheim	St. Margaretha	-	2 (50)	-
	Wichernhaus	-	3 (75)	-
	St. Bonifatius	-	1 (30)	1 (20)
	Wehrenfeld	-	2 (47)	-
	Jurtenkindergarten	-	1 (20)	-
Mittelrain	Hirscheck	-	2 (50)	-
	Kinderhaus Mittelrain	-	2 (52)	1 (20)
	Montessori Kinderhaus	-	1 (25)	-
Aufhausen	St. Nikolaus	-	1 (22)	-
	Kindergarten Aufhausen	-	1 (25)	-
Mergelstetten	Kinderwelt	-	3 (72)	2 (40)
	Pustebume	-	1 (25)	-
	St. Christophorus	-	2 (47)	-
Reutenen	St. Anna	-	2,5 (62)	0,5 (10)
	Reutenen	-	2 (47)	-
	Waldkita Wolkenflitzer	-	1 (20)	-
Oggenhausen	Oggenhausen	1 (25)	0,5 (12)	0,5 (10)
Groß-/Kleinku- chen	St. Peter und Paul	-	1,5 (37)	0,5 (10)
2024/25	Summe der Gruppen (Plätze)	2 (50)	65,5 (1.590)	20 (360)
Vergleich 23/24	Gruppen (Plätze)	2 (50)	65,5 (1.573)	20 (360)

Tabelle 2: Betriebsformen im Kindergartenjahr 2024/2025

Einzugsgebiet	Einrichtung	Max. vorhandene Plätze	Aktuell vorhandene Plätze	IST Belegung	Freie Plätze
Nord/Mitte	Albert-Schweitzer-Straße	70	70	70	0
	Kinderarche	60	58	48	10
	St. Josef	95	95	81	14
	Pauluskinderhaus	50	50	49	1
	Kindervilla	30	30	25	5
	Waldorfkindergarten	70	70	69	1
	Naturgruppe Waldorf	20	20	18	2
	Kinderhaus am Brenzpark	70	68	61	7
West	St. Elisabeth	25	25	21	4
	St. Martinus	72	66	59	7
	Christuskindergarten	50	50	43	7
	Johannes-Kindergarten	47	45	39	6
	Waldkindergarten	40	40	40	0
	Villa Kunterbunt	10	10	10	0
	Kindergarten der FES	59	53	49	4
	Hochbergweg	50	50	47	3
Voith-Siedlung	Hölderlinstraße	25	25	24	1
	Damaschkestraße	92	88	83	5
Ost	Kapellenstraße	45	45	41	4
	Schwerpunkt-Kita	6	5	5	0
	Außengruppe Ostplatz	25	25	21	4
	Don Bosco	44	42	26	16
	St. Margaretha	50	50	41	9
	Zinzendorf-Kinderhaus	92	60	55	5
Schnaitheim	Wichernhaus	75	75	69	6
	St. Bonifatius	50	50	42	8
	Wehrenfeld	47	41	39	2
	Jurtenkindergarten	20	20	17	3
	Hirscheck	50	50	43	7
Mittelrain	Kinderhaus Mittelrain	72	62	58	4
	St. Nikolaus	22	22	17	5
	Montessori-Kinderhaus	25	25	21	4
Aufhausen	Kindergarten Aufhausen	25	25	20	5
Mergelstetten	Kinderwelt	112	108	106	2
	Pustebume	25	25	22	3
	St. Christophorus	47	43	33	10
Reuteneu	St. Anna	72	66	56	10
	Reuteneu	47	43	37	6
	Wolkenflitzer	20	20	4	16
Oggenhausen	Oggenhausen	47	35	34	1
Groß-/Kleinkuchen	St. Peter und Paul	47	39	36	3
Gesamt		2.000	1.889	1.679	210

Tabelle 3: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2024/2025 (Stichtag 1.3.2025)

1.2. Kindertagespflege

Tageseltern sind im Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. organisiert. Der Verein ist Vermittlungsinstitution zwischen Eltern, Tageseltern und Kindern. Tagespflege bedeutet, dass die Betreuung und Erziehung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen stattfindet. Im dritten Abschnitt des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – wird die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als gleichrangige Formen der Tagesbetreuung nebeneinander gestellt. Im Kindergartenalter werden derzeit in Heidenheim 7 Kinder im Alter 3 bis 6 Jahre in der Tagespflege betreut. Im Alter unter 3 Jahren wird die Kindertagespflege für 77 Kinder in Anspruch genommen. Insgesamt stehen für Heidenheim 37 Tagespflegepersonen und 119 Plätze (in allen Altersgruppen) zur Verfügung. (Quelle: Statistik des Tagesmüttervereins)

1.3. Schulkindergärten, Frühförderung und -beratung

Der Schulkindergarten ist eine schulvorbereitende Einrichtung für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Schulkindergärten unterliegen – anders als die allgemeinen Kindergärten – der Zuständigkeit der Schulverwaltung; für sie gelten eigene Regelungen. Diese Einrichtungen haben einen über die Stadt Heidenheim hinausreichenden Einzugsbereich.

Die Lebenshilfe Heidenheim ist Träger von Schulkindergärten für Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Betreut werden Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung oder Entwicklungsverzögerung. Beide Gruppen kooperieren mit Regelkindergärten; eine der Gruppen besteht in Intensivkooperation. Bedingt durch den Umzug des evangelischen Christuskinder Gartens in die Christuskirche konnte die bisher dort stattfindende Kooperation nicht fortgeführt werden. Nach Fertigstellung der neuen Kindertageseinrichtung an der Mittelrainschule konnte dort die Kooperation seit Mai 2025 fortgeführt werden. Im Zeitraum September 2018 bis April 2025 wurde der Schulkindergarten interimswise in das Gebäude Walther-Wolf-Str. 14 (ehem. Kindergarten St. Hedwig) verlegt.

Die Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH ist Träger der „Villa Kunterbunt“, ein Schulkindergarten für körper- und mehrfachbehinderte Kinder in Intensivkooperation. Es handelt sich um 3 Schulkindergartengruppen und eine Gruppe in Intensivkooperation. Darüber hinaus betreibt der Landkreis Heidenheim den Schulkindergarten für Sprachbehinderte in der Nibelungenstraße. Die Trägerschaft der Königin-Olga-Schule, einem Schulkindergarten für blinde, sehbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder, liegt bei der Nikolauspflege, eine Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen.

Seit Herbst 2006 wird vom Verein Freie Michaelschule Heidenheim e.V. eine Tagesgruppe auf dem Talhof für Schulkinder mit Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen betrieben, welche 10 verhaltensauffälligen Kindern Platz bietet.

1.4. Ergänzende Betreuungsangebote

Ergänzende Betreuungsangebote, u. a. auch für Kleinkinder, bestehen. Spiel- und Krabbelgruppen bieten das Haus der Familie, der Kinderschutzbund Heidenheim und die Caritas an.

2. Bedarfsermittlung

2.1. Fortschreibung des Bedarfs gesamtstädtisch

Die Stadt Heidenheim legt großen Wert darauf, einem differenziert gewordenen Bedarf in der Kinderbetreuung nachzukommen. Bemerkenswert ist die Vielzahl und Vielfalt der Träger, die Kinderbetreuung in unterschiedlichen Formen schon heute anbieten.

Die Stadt Heidenheim, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Sankt Peter Heidenheim, die Katholische Kirchengemeinde Sankt Bonifatius in Schnaitheim, die Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus und Paulus in Großkuchen, der Evangelische Kirchenbezirk Heidenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Schnaitheim, der Verein Bildung und christliche Werte e.V. (ehem. Freie Evangelische Schule Heidenheim e.V.), der Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V., der Verein Waldkindergarten Ugental e.V., der Verein Entwicklungsfokus gUG (ehem. Sozialkraftwerk e. V.), die Wolkenflitzer gGmbH, der Verein Kindervilla e.V. und die Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH in Karlsruhe sind Träger von 38 Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 87,5 Kindergartengruppen nach dem KiTaG. Diese Einrichtungen bieten mit Stand 1.3.2025 insgesamt 2.000 Plätze (inklusive Plätze in Altersmischung) im Alterskorridor „3 Jahre bis zum Schuleintritt“.

Der Bestand an Betreuungsplätzen hat sich im vergangenen Kindergartenjahr wie folgt verändert:

- Kindergartenplätze in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ):
von 1.573 auf 1.590: **Erhöhung um 17 Plätze**

Unter Berücksichtigung der Zuwanderung berechnet das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StaLa) die Bevölkerungsentwicklung voraus. Nach der Bevölkerungsvorausrechnung 2020, welche Ende 2022 veröffentlicht wurde, nehmen die Kinderzahlen in Heidenheim im Kindergartenalter bis ins Jahr 2026 um 19 Kinder zu. Anschließend wird ein leichter Rückgang berechnet. Im Zeitraum 2025 bis 2026 wird für Heidenheim im Bereich der Kinder unter 3 Jahren ein Rückgang um 5 Kinder berechnet. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vorausberechnungen für die Städte und Gemeinden lediglich als begründete Tendenzaussagen zu bewerten sind, die jedoch sicherlich nicht exakt in den genannten Werten eintreten. Während auf die bereits absehbare, schnellere Erholung der Wanderung im Jahr 2021 reagiert werden konnte, indem für die Berechnung der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung die obere Variante der Landesvorausberechnung verwendet wurde, bestand diese Möglichkeit in Bezug auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine als Folge des Angriffskrieges Russlands gegen das Land, nicht. Für die praktische Planung sind daher hauptsächlich das aktuelle Nachfrageverhalten der Eltern und der Korridor der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung relevant.

Zwischen den Jahren 2024 und 2025 nahmen die Kinderzahlen in der Altersgruppe der Kindergartenkinder laut der Einwohnermeldestatistik der Stadt Heidenheim um 5 Kinder zu, nachdem zwischen 2023 und 2024 ein Rückgang um 69 Kinder festzustellen war. Im Bereich der Kleinkinderbetreuung (0-3 Jahre) kann ein Rückgang um 61 Kinder (Vorjahr 52 Kinder) festgestellt werden. **Insgesamt ist in den vergangenen zwei Jahren in Heidenheim somit ein Rückgang der Kinder im Alter 0 Jahre bis zum Schuleintritt um 177 Kinder (entspricht 5,2 %) zu verzeichnen.** Mit 405 neugeborenen Kindern im Jahr 2024 ist nach 2023 (396 Geburten) der zweite geburtenschwache Jahrgang festzustellen. In den Jahren davor kamen im Durchschnitt jeweils 470 in Heidenheim wohnhafte Kinder zur Welt.

Als Bedarfsrichtwert sind in der gesamtstädtischen Betrachtungsweise 98 Prozent für den Kindergartenbedarf zu Grunde gelegt. Der Bedarfsrichtwert ergibt sich aus den Bevölkerungszahlen, der tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote sowie aus der Tatsache, dass nicht alle Eltern ihre Kinder in den Kindergarten schicken. Der Bedarfsrichtwert liegt in den einzelnen Einzugsgebieten teilweise über 98 %, in Randgebieten unter 98 %. Dies liegt daran, dass immer ein gewisser Anteil der Kinder arbeitsplatznah betreut wird. Aber auch die Aufnahme auswärtiger Kinder beeinflusst den Bedarfsrichtwert im Einzugsgebiet. In der Gesamtübersicht werden die auswärtigen Kinder zum berechneten Platzbedarf der Kinder aus Heidenheim addiert.

Basierend auf dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und unter Berücksichtigung der Kindergartenbesuchsdauer ergibt sich für Heidenheim bei einem Bedarfsfaktor von 3,67 folgende Bedarfsprognose für die Gesamtstadt:

Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt		24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	31/32
Plätze 3 Jahre bis Schuleintritt gesamt¹		2.000	2.044	2.096	2.161	2.181	2.181	2.181
Bedarf	Quote	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
	Platzbedarf für ... Kinder²	1.791	1.809	1.806	1.800	1.792	1786	1775
	3 Notplätze pro Einrichtung als Puffer	114	114	114	117	123	123	123
	Altersmischung³	115	125	125	130	130	130	130
Differenz		- 20	- 4	+ 51	+ 114	+ 136	+ 142	+ 153

Tabelle 4: Mittelfristige Auswirkungen der Bevölkerungszahlen auf die Bedarfsdeckung

Tabelle 4 stellt den Bedarf an Kindergartenplätzen für die kommenden Jahre bis 2031/2032 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kinderzahlen aus dem Einwohnermeldewesen (bis 2025) sowie nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes für das Gebiet der Stadt Heidenheim (2025 bis 2031) dar. Im Kindergartenjahr 2025/2026 weist die Tabelle bei 114 Notplätzen eine Unterdeckung von 4 Plätzen aus. Darin ist berücksichtigt, dass durchschnittlich 125 Kindergartenplätze in der Altersmischung von Kindern unter drei Jahren belegt sind. Zusätzlich sind im Saldo 60 Plätze eingerechnet, die durch auswärtige Kinder belegt sind.

Zum Stichtag 1. März 2025 waren 1.679 der insgesamt zum Stichtag vorhandenen 1.889 Kindergartenplätze belegt (siehe Tabelle 3, Seite 15). Die Differenz ergibt jedoch nicht die Anzahl der tatsächlich freien Kindergartenplätze, da ein Teil dieser Plätze für Kinder unter 3 Jahren (Gruppen in Altersmischung) vorgesehen ist. Außerdem muss ein Teil der Plätze für Krippenkinder, welche bereits die Einrichtung besuchen und in den kommenden Monaten 3 Jahre alt werden, reserviert werden. Einige Plätze waren zum Stichtag auch schon an Eltern für die Folgemonate vergeben. Faktisch standen somit deutlich weniger Plätze für Neuzugänge zur Verfügung. Allerdings sind im Vergleich zum Vorjahr schon der Rückgang der Kinderzahlen und vor allem auch die Zunahme der Kindergartenplätze spürbar. So ging die Auslastung einiger Einrichtungen spürbar zurück.

Im Vergleich zum 1.3.2024 sind 37 Plätze insgesamt mehr vorhanden. Diese Summe ergibt sich durch die Umwandlung einer Krippengruppe in eine altersgemischte Kindergartengruppe im evang. Zinzendorf-Kinderhaus (+ 22), der neuen Waldkita Wolkenflitzer im Wohngebiet Reutenen (+ 20 Plätze) und der Reduzierung der Platzzahl im städtischen Kinderhaus Damaschkestraße (- 5) aufgrund einer stärkeren Belegung der Ganztagesbetreuungsplätze.

Im Kindergartenjahr 2025/2026 kommen durch die Umwandlung einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe in Altersmischung in der städtischen Kinderwelt Mergelstetten weitere 20 Kindergartenplätze dazu.

Sofern alle weiteren Vorhaben wie geplant umgesetzt werden können, entstehen im Zeitraum September 2025 bis September 2029 in Summe 181 Kindergartenplätze. Damit kann der vorausberechnete Bedarf an zusätzlichen Kindergartenplätzen aufgrund der Erschließung neuer Wohngebiete gedeckt werden.

¹ = Hierin sind die gemeindeübergreifenden Plätze nach § 8 KiTaG enthalten, jedoch keine Plätze für schulpflichtige oder behinderte Kinder.

² = Hierin sind 60 Plätze für Kinder berücksichtigt, deren Wohnsitz außerhalb von Heidenheim liegt.

³ = Durchschnittliche Platzzahl, die in altersgemischten Gruppen durch Kinder unter 3 Jahren belegt sind.

Ab 2026 stehen dann rechnerisch erstmals die erforderlichen Notplätze zur Verfügung, welche für Neuzuzüge oder wahlweise in altersgemischten Gruppen auch durch Kinder im Alter ab zwei Jahren belegt werden können. Zudem bedeutet dieser Puffer auch eine größere Wahlfreiheit der Eltern, die aktuell nur begrenzt ermöglicht werden kann.

Die Bedarfsberechnung basiert auf den Zahlen der Bevölkerungsvorausberechnung 2020 des Statistischen Landesamtes BW (siehe oben). Auch wenn darin regionale Daten sowie Wanderungsbewegungen beinhaltet sind, kann nicht hinreichend genau beurteilt werden, in wie fern die bis 2029 zusätzlich gesamtstädtisch entstehenden rund 1.500 Wohneinheiten zu einem weiteren Bedarf führen. Bei durchschnittlich zwei Personen pro Wohneinheit kann von einem Bedarf an zusätzlichen rund 100 Kindergartenplätzen ausgegangen werden. Allerdings ist dabei nicht vorhersehbar, wie viele Familien innerstädtisch umziehen und damit gesamtstädtisch zu keinem höheren Bedarf führen. Aus diesem Grunde werden die Neubaugebiete zwar bei der kleingliedrigen Betrachtung der Bedarfe in den einzelnen Stadtteilen berücksichtigt, jedoch gesamtstädtisch nicht in Form von zusätzlichen Bedarfen an Kindergartenplätzen eingerechnet.

Innenstadt	2025*	2026*	2027*	2028*	2029*	2030*	2031*
Stowe Woodward Areal (Innenstadt)						110	
Härtsfeldstraße (Bebauungsplan in Aufstellung)					120		
West							
eva-Heidenheim (Weststadt)	22						
Ost							
ehem. Schlachthofareal (Oststadt)			100				
Hinter dem kleinen Bühl (Oststadt)							150
Mergelstetten/Reutenen/Schlosspark							
Am Eichert / ehem. Schwesternwohn. (Reutenen)			350				
Schnaitheim							
ehem. Zigarrenfabrik (Schnaitheim; B-Plan "Hagen-Ost")			54				
Gelände zwischen Bahnlinie und Fabrikstraße (Schnaitheim; B-Plan "Hagen-Ost")					110		
Kleehof (Schnaitheim)			84				
Am Jagdschlössle			20				
Voithsiedlung							
Haintal & Hartwald (Voithsiedlung)				400			
Areal Waldkirche: 9 Doppelhäuser und 2 Reihenhäuser	24						
Großkuchen							
Hinter den Gärten (Großkuchen)	12						
Langgewand (Großkuchen)	15						
Oggenhausen							
Stauerfeld (Oggenhausen)		25					
Aufhausen							
Flachsäcker (Aufhausen)				45			
SUMME	73	25	608	445	230		150

*Der planungsrelevante Bedarf entsteht frühestens zwei Jahre nach Beginn der Bebauung.

Tabelle 5: Planungsrelevanter Bedarf in den Einzugsgebieten aufgrund von Neubaugebieten

Die mit 94 % recht hohe Auslastung der Einrichtungen im neuen Kindergartenjahr zeigt, dass die oben dargestellten zusätzlich geschaffenen Kindergartenplätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz notwendig sind.

Auch der Zuzug von Flüchtlingen und die Zuwanderung aus EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren zu einer Zunahme der Kinderzahlen geführt. Seit dem Jahr 2010 hat sich die Anzahl der ausländischen Kinder im Alter 0-6 Jahre in Heidenheim von 102 auf 757 Kinder vervielfacht, während die Gesamtzahl deutscher und ausländischer Kinder in Summe lediglich um 298 Kinder (12,5 %) gestiegen ist. Ohne Zuwanderung wären die Kinderzahlen in diesem Zeitraum in Heidenheim somit sogar um 14,7 % zurückgegangen.

Auch bemerkenswert ist, dass zwischen 2017 und 2025 die Anzahl der in Heidenheimer Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft um 19 % auf nun 1.100 Kinder gestiegen ist. Damit liegt der Anteil der betreuten Kinder mit ausländischer Herkunft aktuell in Heidenheim bei 56 %. Zudem hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der betreuten Kinder, in deren Familie meist nicht Deutsch gesprochen wird, sogar um rund 40 % erhöht. Sie liegt nun bei 850 Kindern, was insgesamt einem Anteil von 43 % entspricht (siehe Tabelle 6, Seite 20/21).

Einrichtung	Anzahl Kinder	Ausländische Herkunft *	Ausländische Herkunft in %	Nicht Deutsch **	Nicht Deutsch in %
Mitte Nord					
Städt. Kinderhaus Albert-Schweitzer-Straße	75	66	88,00%	51	68,00%
Kath. Kindergarten Kinderarche	51	38	74,51%	32	62,75%
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	100	76	76,00%	60	60,00%
Evang. Pauluskinderhaus	67	51	76,12%	40	59,70%
Kindervilla	40	12	30,00%	8	20,00%
Waldorfkindergarten Ziegelstraße	79	19	24,05%	2	2,53%
Waldorfkindergarten Krippe	10	5	50,00%	3	30,00%
Waldorfkindergarten Naturgruppe	30	8	26,67%	0	0,00%
Städt. Kinderhaus am Brenzpark	62	40	64,52%	28	45,16%
Durchschnittlich:			56,65%		38,68%
West					
Kath. Kindergarten St. Elisabeth	29	7	24,14%	7	24,14%
Kath. Kita St. Martinus	60	41	68,33%	36	60,00%
Evang. Christuskindergarten	50	36	72,00%	31	62,00%
Inklusive Kindertagesstätte Villa Kunterbunt	15	4	26,67%	1	6,67%
Evang. Johanneskindergarten	47	43	91,49%	39	82,98%
Städt. Kindergarten Hochbergweg	47	45	95,74%	40	85,11%
Waldkindergarten Ugental	40	9	22,50%	7	17,50%
FES Kindertagesstätte	49	14	28,57%	9	18,37%
Durchschnittlich:			53,68%		44,60%
Voith-Siedlung					
Städt. Kindergarten Hölderlinstraße	32	23	71,88%	17	53,13%
Städt. Kinderhaus Damaschkestraße	89	61	68,54%	55	61,80%
Durchschnittlich:			70,21%		57,47%
Ost					
Städt. Kinderhaus Kapellenstraße	53	30	56,60%	29	54,72%
Städt. Kinderhaus Kapellenstraße Ostplatz	21	20	95,24%	20	95,24%
Kath. Kindergarten Don Bosco	30	25	83,33%	24	80,00%
Evang. Zinzendorf-Kinderhaus	55	40	72,73%	39	70,91%
Kath. Kindergarten St. Margaretha	41	14	34,15%	13	31,71%
Durchschnittlich:			68,41%		66,52%
Schnaitheim					
Evang. Kindrgarten Wichernhaus	78	39	50,00%	30	38,46%
Evang. Kindergarten Wehrenfeld	42	17	40,48%	14	33,33%

Kath. Kindergarten St. Bonifatius	53	21	39,62%	14	26,42%
Städt. Kindergarten Hirscheck	43	23	53,49%	9	20,93%
Jurtenkindergarten am Moldenberg	17	7	41,18%	2	11,76%
Durchschnittlich:			56,19%		32,73%
Mittelrain					
Kath. Kindergarten St. Nikolaus	17	14	82,35%	13	76,47%
Städt. Kinderhaus Mittelrain	64	53	82,81%	46	71,88%
Evang. Montessori-Kinderhaus	29	24	82,76%	14	48,28%
Durchschnittlich:			82,64%		65,54%
Aufhausen					
Evang. Kindergarten Aufhausen	20	8	40,00%	8	40,00%
Durchschnittlich:			40,00%		40,00%
Mergelstetten					
Kinderwelt	190	93	48,95%	46	24,21%
Evang. Kita Pustebume	27	15	55,56%	10	37,04%
Kath. Kindergarten St. Christophorus	33	16	48,48%	23	69,70%
Durchschnittlich:			51,00%		43,65%
Reutenen					
Evang. Kindergarten Reutenen	39	19	48,72%	13	33,33%
Kath. Kindergarten St. Anna	59	11	18,64%	9	15,25%
Waldkindergarten Reutenen	4	1	25,00%	0	0,00%
Durchschnittlich:			46,18%		24,29%
Oggenhausen					
Evang. Kindergarten Oggenhausen	40	5	12,50%	2	5,00%
Durchschnittlich:			12,50%		5,00%
Großkuchen					
Kath. Kindergarten St. Peter und Paul	37	7	18,92%	6	16,22%
Durchschnittlich:			18,92%		16,22%
Gesamtstädtisch	1964	1100	56,01%	850	43,28%

* Ausländisches Herkunftsland eines Elternteils

Tabelle 6: Kinder ausländischer Herkunft zum 1.3.2025

Entwicklung im Zeitraum 2017 - 2025:

	2017	2021	2022	2023	2024	2025
Kinder ausländischer Herkunft eines Elternteils	921	1.106 (60 %)	1.128 (61 %)	1.155 (62 %)	1096 (59 %)	1.100 (56 %)
Kinder, in deren Familie meist nicht Deutsch gesprochen wird	616	820 (45 %)	875 (47 %)	907 (49 %)	854 (46 %)	850 (43 %)

Tabelle 7: Entwicklung Kinder ausländischer Herkunft

- ⇒ Zwischen 2017 und 2025 hat die Anzahl der ausländischen Kinder in Kitas um 19 % zugenommen. Zwischen 2024 und 2025 gab es kaum Veränderung.
- ⇒ Zwischen 2017 und 2025 hat die Anzahl der Kinder, in deren Familie meist nicht Deutsch gesprochen wird, um 38 % zugenommen. Zwischen 2024 und 2025 gab es kaum Veränderung.

Der Krieg in der Ukraine und der damit verbundene Zuzug von Flüchtlingen führten in den vergangenen drei Jahren zu einem weiteren Bedarf an Kindergartenplätzen. Seit Mai 2022 konnten sukzessive zahlreiche aus der Ukraine geflüchtete Kinder in den Kitas aufgenommen werden. Da bei der Kindergartenanmeldung nicht die Nationalität der Kinder erhoben wird, konnten keine konkreten Zahlen hierzu erhoben werden. Allerdings waren laut Meldestatistik zum 31.12.2024 insgesamt 82 ukrainische Kinder im Alter bis 6 Jahren in Heidenheim gemeldet. Damit kommen 10,9 % der ausländischen Kinder in Heidenheim aus der Ukraine. Noch größer ist die Gruppe der aus Syrien stammenden Kinder (16,8 % und der aus Rumänien stammenden Kinder (15,3 %).

Allerdings ist in den letzten zwei Jahren ein leichter Rückgang der Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft festzustellen (96 Kinder weniger – entspricht einem Rückgang um 11 %). Ob alle diese Familien das Stadtgebiet verlassen haben und wenn ja, wohin diese gezogen sind, konnte nicht erhoben werden. Kinder ausländischer Eltern, die hier geboren werden, erhalten mit der Geburt die deutsche Staatsbürgerschaft und tauchen in dieser Statistik somit nicht mehr als Kinder mit ausländischer Staatsbürgerschaft auf. Somit muss es sich nicht ausschließlich um Wegzüge handeln. Allerdings lassen die Zahlen dann auf eine rückläufige Zuwanderung schließen.

Zum Stichtag 1.3.2025 waren gesamtstädtisch 13 Kindergartenplätze mehr belegt als zum 1.3.2024. Im Vergleich zum 1.3.2013 ist die Anzahl der belegten Plätze sogar um 377 gestiegen, was einer Steigerung um 29 % in zwölf Jahren entspricht.

Als Ergänzung zur genaueren Ermittlung des gesamtstädtischen Bedarfes an Kindergartenplätzen in der Ausbaustufe 2025/2026 wurden durch die städtische Kindergartenplatzkoordinatorin die Zu- und Abgänge von Kindern bis Mai 2026 ermittelt. Diese Erhebung ermöglicht es festzustellen, wie viele Plätze zum neuen Kindergartenjahr belegt sind, wo freie Kapazitäten vorhanden sind und wo gegebenenfalls Engpässe bestehen. Dabei werden auch die Plätze berücksichtigt, die in altersgemischten Gruppen von Kleinkindern belegt werden. Somit errechnet sich die Anzahl der freien Plätze nicht anhand der maximal möglichen Platzzahl laut Betriebserlaubnis, sondern an den aktuell vorhandenen Plätzen.

Die Übersicht der Belegungszahlen im neuen Kindergartenjahr 2025/2026 (vgl. Tabelle 8, Seite 23) weist im Vergleich zum Stichtag 1.3.2025 eine Zunahme um 61 belegte Plätze auf. Allerdings sind nicht immer gleichzeitig alle Plätze belegt, da die Kinder versetzt das Jahr über aufgenommen werden. Dies liegt daran, dass Eltern oft dann wieder ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen, wenn ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Somit belegen die meisten Kinder direkt nach ihrem dritten Geburtstag einen Kindergartenplatz. Hinzu kommt, dass Plätze für Kinder unter drei Jahren freigehalten werden müssen, die bereits in einer Kleinkindgruppe betreut werden und im Laufe des Jahres ihr drittes Lebensjahr vollenden.

Anfang Mai waren gesamtstädtisch für das Kindergartenjahr 2025/2026 noch 103 Kindergartenplätze frei. Hierbei sind bereits die zusätzlich durch Umwandlung einer Krippengruppe in eine altersgemischte Kindergartengruppe in der Kinderwelt entstehenden 20 Plätze berücksichtigt. Dieser Anzahl an freien Plätzen Anfang Mai stehen 33 offene Kindergartenanmeldungen entgegen, welche bisher aus unterschiedlichen Gründen noch nicht vermittelt werden konnten. Außerdem kommen wöchentlich weitere neue Voranmeldungen von Eltern hinzu, die außerhalb der Anmeldefrist Bedarf an einem Kindergartenplatz anmelden.

Gesamtstädtisch kann der Bedarf an Kindergartenplätzen im Kindergartenjahr 2025/2026 durch die im vergangenen Jahr zusätzlich geschaffenen Plätzen gedeckt werden. Allerdings gibt es nach wie vor Einzugsgebiete, in welchen der Bedarf höher als das Angebot ist. Aus diesem Grunde und aufgrund der notwendigen Vorhaltung von Notplätzen sowie der Erschließung neuer Wohngebiete sind im Bedarfsplan weitere Ausbaumaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze enthalten.

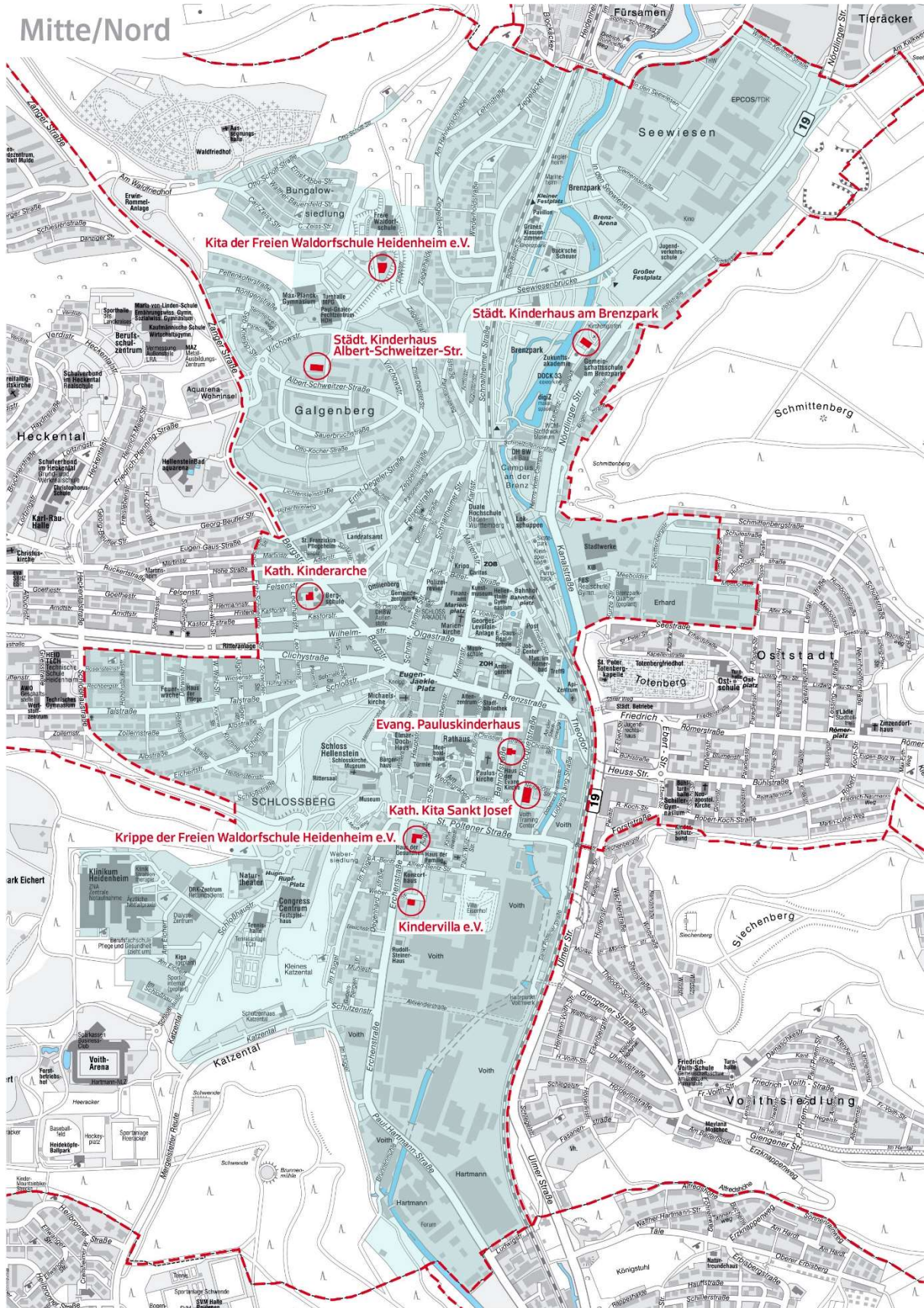
Einzugsgebiet	Einrichtung	Max. vorhandene Plätze	Aktuell vorhandene Plätze	IST Belegung	Freie Plätze
Nord/Mitte	Albert-Schweitzer-Straße	70	61	61	0
	Kinderarche	60	60	56	4
	St. Josef	95	95	95	0
	Pauluskinderhaus	50	50	50	0
	Kindervilla	30	30	30	0
	Waldorfkindergarten	90	90	90	0
	Kinderhaus am Brenzpark	70	70	53	17
West	St. Elisabeth	25	25	25	0
	St. Martinus	72	58	56	2
	Christus-Kindergarten	50	50	50	0
	Johannes-Kindergarten	47	33	32	1
	Waldkindergarten	40	40	40	0
	Villa Kunterbunt	10	10	10	0
	Kindergarten der FES	59	53	47	6
Voith-Siedlung	Hölderlinstraße	25	25	25	0
	Damaschkestraße	92	91	88	3
Ost	Kapellenstraße	45	45	45	0
	Außengruppe Ostplatz	25	19	19	0
	Schwerpunktkita	6	5	5	0
	Don Bosco	44	34	29	5
	St. Margaretha	50	50	44	6
	Zinzendorf-Kinderhaus	92	80	70	10
Schnaitheim	Wichernhaus	75	75	75	0
	St. Bonifatius	50	50	50	0
	Wehrenfeld	47	35	30	5
	Jurtenkindergarten	20	20	20	0
	Hirscheck	50	50	48	2
Mittelrain	Kinderhaus Mittelrain	72	60	54	6
	St. Nikolaus	22	18	16	2
	Montessori-Kinderhaus	25	25	25	0
Aufhausen	Kindergarten Aufhausen	25	25	22	3
Mergelstetten	Kinderwelt	132	116	110	6
	Pustablume	25	25	25	0
	St. Christophorus	47	35	28	7
Reutenen	St. Anna	72	62	61	1
	Wolkenflitzer	20	20	8	12
	Reutenen	47	33	33	0
Oggenhausen	Oggenhausen	47	35	31	4
Groß-/Kleinkuchen	St. Peter und Paul	47	35	34	1
Gesamt		2.020	1.843	1.740	103

Tabelle 8: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2025/2026

Anhand der Kindergartenanmeldungen bis Mai 2025 und den Abgängen an Kindern in die Schule im September 2025 stellt die Tabelle die Auslastung der einzelnen Einrichtungen bis Mai 2026 dar.

2.2. Ermittlung der Bedarfszahlen – kleinräumige Gliederung

1.1.1. Einzugsgebiet „Mitte/Nord“



Grafik 2: Kindergarteneinzugsgebiet „Mitte/Nord“

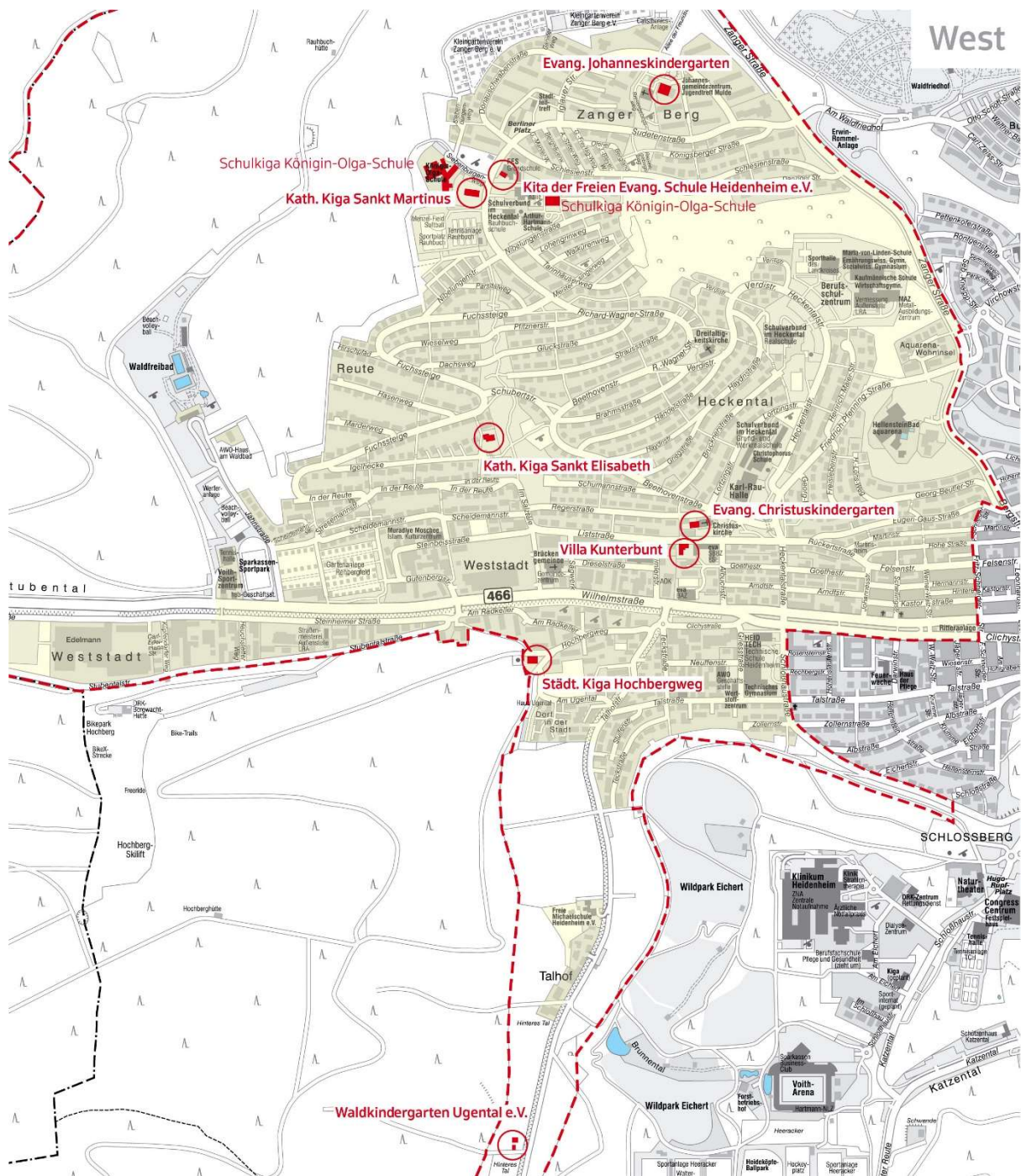
Insgesamt ist die Nachfrage an Betreuungsplätzen im **Einzugsgebiet „Mitte/Nord“** weiterhin relativ hoch. Allerdings ist im Kinderhaus am Brenzpark aktuell ein Rückgang der Nachfrage festzustellen. Dies liegt daran, dass mittlerweile in allen Einzugsgebieten wieder freie Plätze verfügbar sind, sodass weniger Eltern aus anderen Stadtteilen ihr Kind dort anmelden. Dadurch, dass im Einzugsgebiet Schnaitheim in den kommenden Jahren rund 270 neue Wohneinheiten gebaut werden sollen, ist dieser Puffer vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zunächst durchaus zu begrüßen.

In der kath. Kinderarche gibt es seit längerem personelle Engpässe, sodass die Einrichtung keine Ganztagesbetreuung mehr anbieten kann.

Im Zuge der Neubebauung auf dem Schlosspark Areal entstehen rund 350 neue Wohneinheiten. Zieht man die Wohnformen ab, die für Familien nicht in Frage kommen (z. B. Betreutes Wohnen, 1-Zimmer Apartments) verbleiben immer noch rund 250 Wohneinheiten, welche auch von Familien in Anspruch genommen werden. Dies wird zu einem zusätzlichen Bedarf an Kindergarten- und Kleinkindplätze führen. Hinzu kommt ein Bedarf für Beschäftigte des Klinikums (10 Kindergarten- und 10 Kleinkindplätze) sowie ein zusätzlicher Bedarf aus dem Wohngebiet Reuteneben. In der Summe liegt der Bedarf somit für die Altersgruppe der Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren bei rund 50 Plätzen, welcher durch 2 Ganztageskindergartengruppen und eine Gruppe in Altersmischung gedeckt werden soll. Zudem besteht ein Bedarf an zwei Krippengruppen.

Die Essinger Wohnbau GmbH baut derzeit eine 5-gruppige Einrichtung. Der Gemeinderat hat diesem Vorhaben am 30.03.2023 zugestimmt (siehe GR 025 / 2023). Die Einrichtung kann voraussichtlich im September 2027 in Betrieb genommen werden.

1.1.2. West

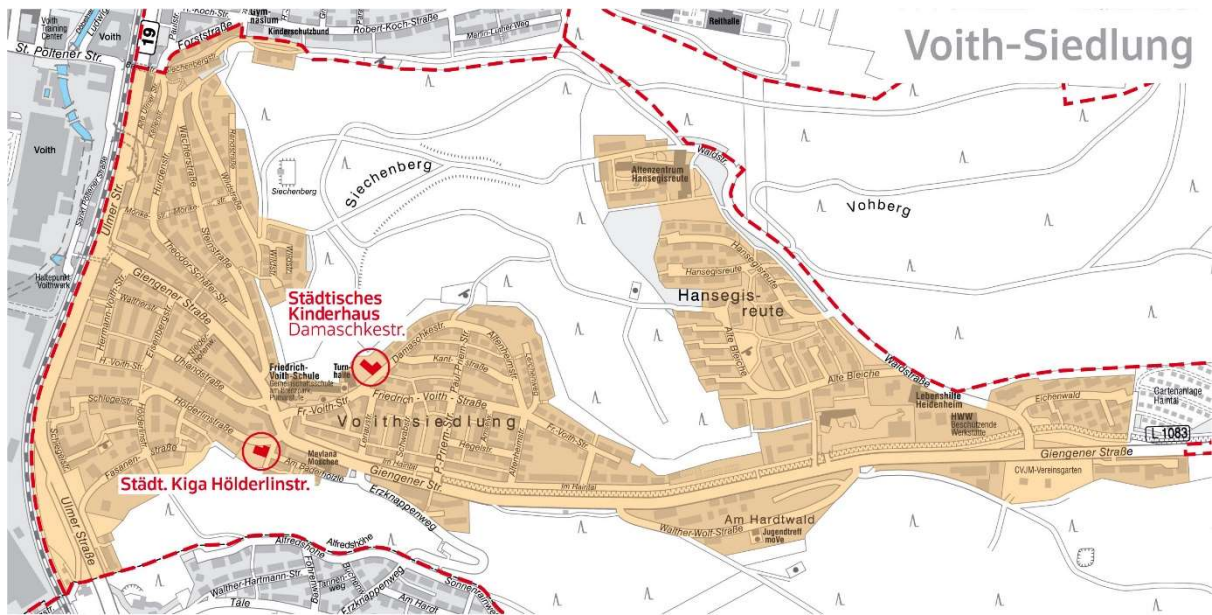


Grafik 3: Kindergarteneinzugsgebiet „West“

Die Nachfrage an Betreuungsplätzen im **Einzugsgebiet „West“** ist im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Somit kann derzeit allen im Einzugsgebiet wohnenden Kindern ein Platz angeboten werden.

Im Jahr 2028 könnte es zu Engpässen kommen, wenn die Kindertagesstätte der Freien Evangelischen Schule in die Oststadt umzieht. Deshalb sollen in diesem Zusammenhang im kath. Kindergarten St. Martinus entsprechend zusätzliche Plätze geschaffen werden.

1.1.3. Voith-Siedlung



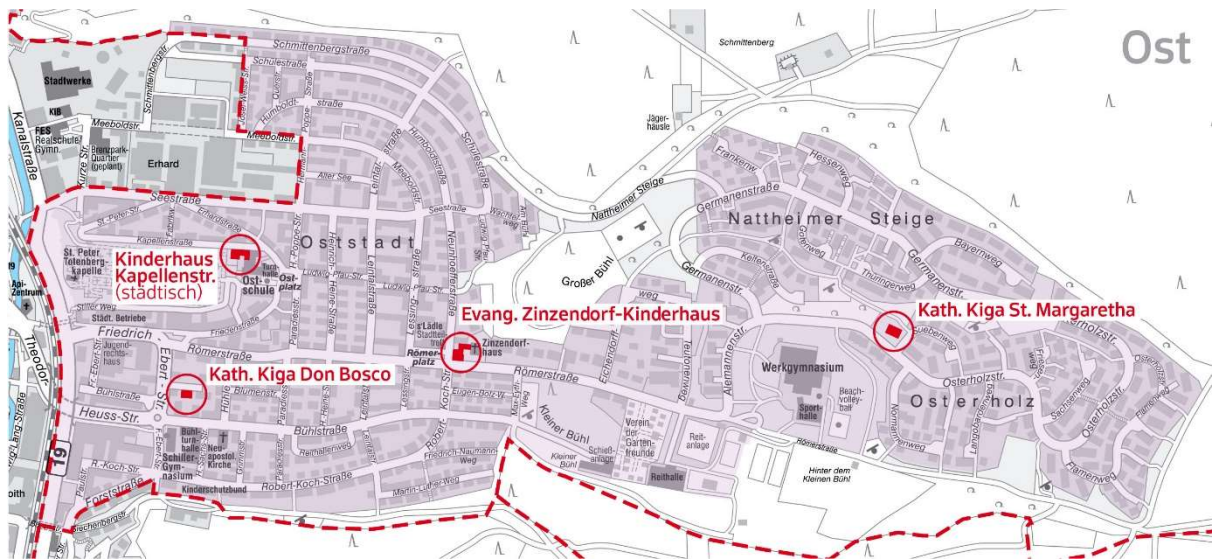
Grafik 4: Kindergarteneinzugsgebiet „Voith-Siedlung“

Im **Einzugsgebiet „Voithsiedlung“** sind beide Einrichtungen nahezu voll belegt. Dies bestätigt, dass die Erweiterung um eine Gruppe im Zuge der Verlagerung der Hortgruppe vom Kinderhaus Damaschkestraße in die Friedrich-Voith-Schule und auch die Umwandlung von GT in VÖ-Plätze richtig und notwendig war.

Im Neubaugebiet „Baderhölzle“ (ehem. Areal der Waldkirche) wurden 9 Doppelhäuser und 2 Reihenhäuser gebaut. Die 24 Wohneinheiten wurden größtenteils an junge Familien verkauft, sodass weitere Kindergartenplätze benötigt werden. Deshalb wurde im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025 entschieden, den städtischen Kindergarten Hölderlinstraße um eine weitere Gruppe zu erweitern. Mit den Baumaßnahmen wird noch im Jahr 2025 begonnen, sodass die neue Gruppe voraussichtlich im September 2026 in Betrieb genommen werden kann.

Hinzu kommt die geplante Bebauung südlich der Giengeger Straße (Gebiet Hardtwald). Im Rahmen des Vorhabens „Neues Wohnen im Haintal“ sollen rund 400 Wohneinheiten entstehen. Ab 2028 besteht somit für das Einzugsgebiet Voithsiedlung Bedarf für eine neue Kindertageseinrichtung mit zwei Kindergarten- und einer Kleinkindgruppe. Diese soll im neuen Bebauungsgebiet liegen und den Bedarf an Betreuungsplätzen im östlichen Teil der Voithsiedlung decken.

1.1.4. Ost



Grafik 5: Kindergarteneinzugsgebiet „Ost“

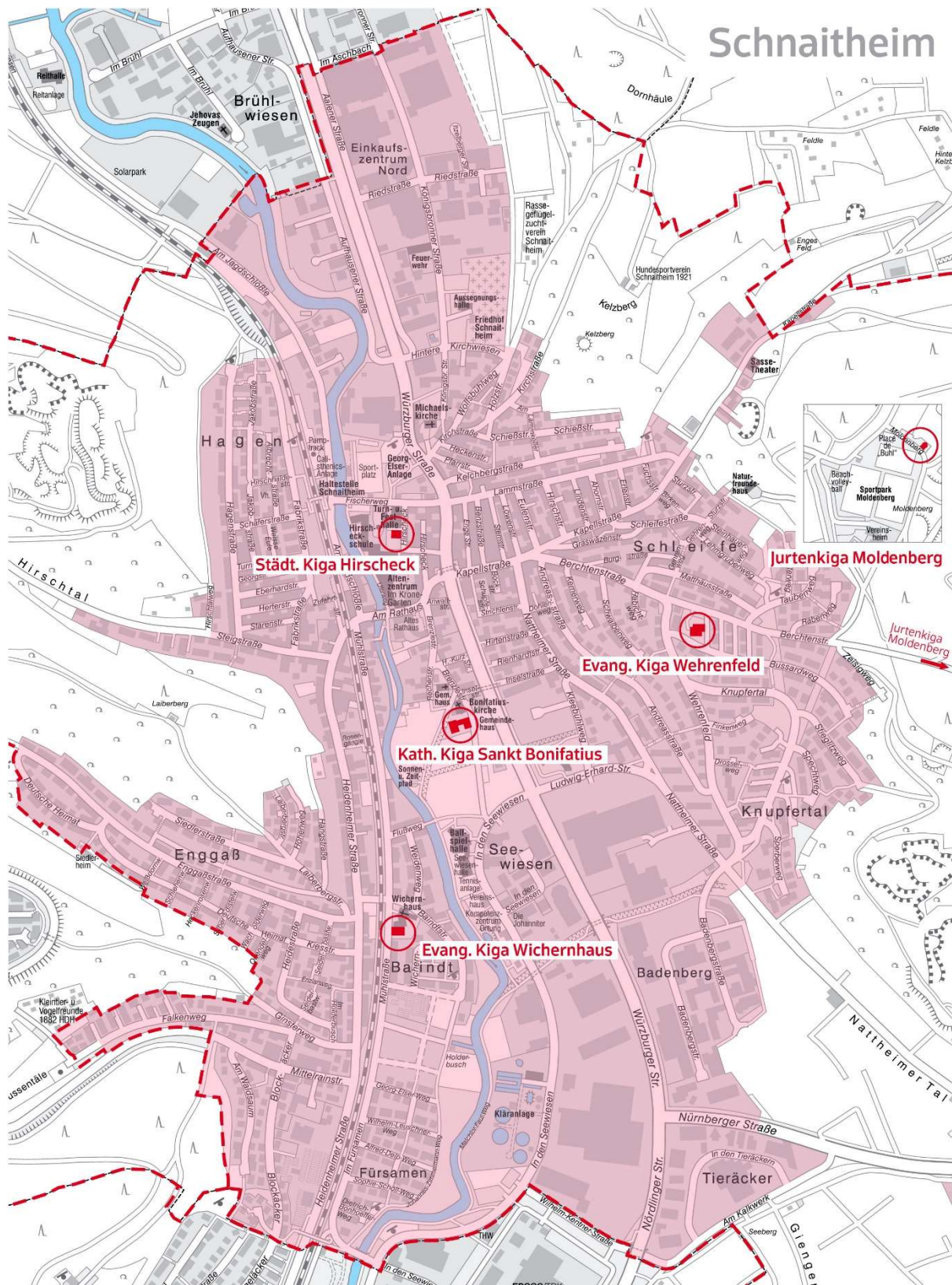
Im **Einzugsgebiet „Ost“** ist die Auslastung der Kindertageseinrichtungen schon im zweiten Jahr rückläufig. In keinem anderen Stadtteil sind die Kinderzahlen in den letzten beiden Jahren in diesem Umfang zurückgegangen. Laut Jugendhilfestatistik ist die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen der Oststadt zwischen 2023 und 2025 um 37 Kinder zurückgegangen. Über das ganze Stadtgebiet verteilt ist die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum um 55 Kinder zurückgegangen, sodass der auf die Oststadt anfallende Teil am Rückgang bei 67 % liegt. Dies zeigt, dass insbesondere Familien mit Migrationshintergrund seit 2023 die Oststadt verlassen haben.

Im evang. Zinzendorf-Kinderhaus wurde bereits im Kindergartenjahr 2024/2025 auf die rückläufigen Kinderzahlen reagiert und zwei Kindergartengruppen vorübergehend um jeweils 13 Plätze reduziert. Im Kindergartenjahr 2025/2026 sind jedoch wieder mehr Kinder angemeldet, sodass die Gruppen regulär belegt werden können. Dafür soll der Betrieb in der im Dachgeschoss der Ostschule eingerichtete Außengruppe des städtischen Kinderhauses Kapellenstraße mittelfristig eingestellt werden. In dieser interimswise eingerichteten Kindergartengruppe werden daher keine Kinder mehr neu aufgenommen. Damit wird auf die rückläufigen Kinderzahlen entsprechend angemessen reagiert.

Im Neubaugebiet „Hinter dem Kleinen Bühl“ wird nach aktuellem Stand der Baubeginn nicht vor 2029 kommen. Ab 2031 könnte der Bedarf aufgrund der geplanten 150 Wohneinheiten im Gebiet Oststadt/Osterholz wieder zunehmen. Ob die Kapazitäten der bestehenden Einrichtungen in diesem Gebiet ausreichen, hängt von der Entwicklung der Kinderzahlen in der Oststadt, aber auch von der Zusammensetzung der Bevölkerung im neuen Baugebiet ab.

Im Rahmen der Bebauung des Schlachthofareals entstehen derzeit weitere 100 Wohneinheiten in der Oststadt. Diese führen ab 2027 zu einem zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Kindertagesstätte der Freien Evangelischen Schule soll mittelfristig vom bisherigen Standort Richard-Wagner-Straße in die Oststadt (Schülestraße) umgezogen werden. Damit kann der zusätzliche Bedarf an Kindergartenplätzen in direkter Nachbarschaft gedeckt werden.

1.1.5. Schnaitheim



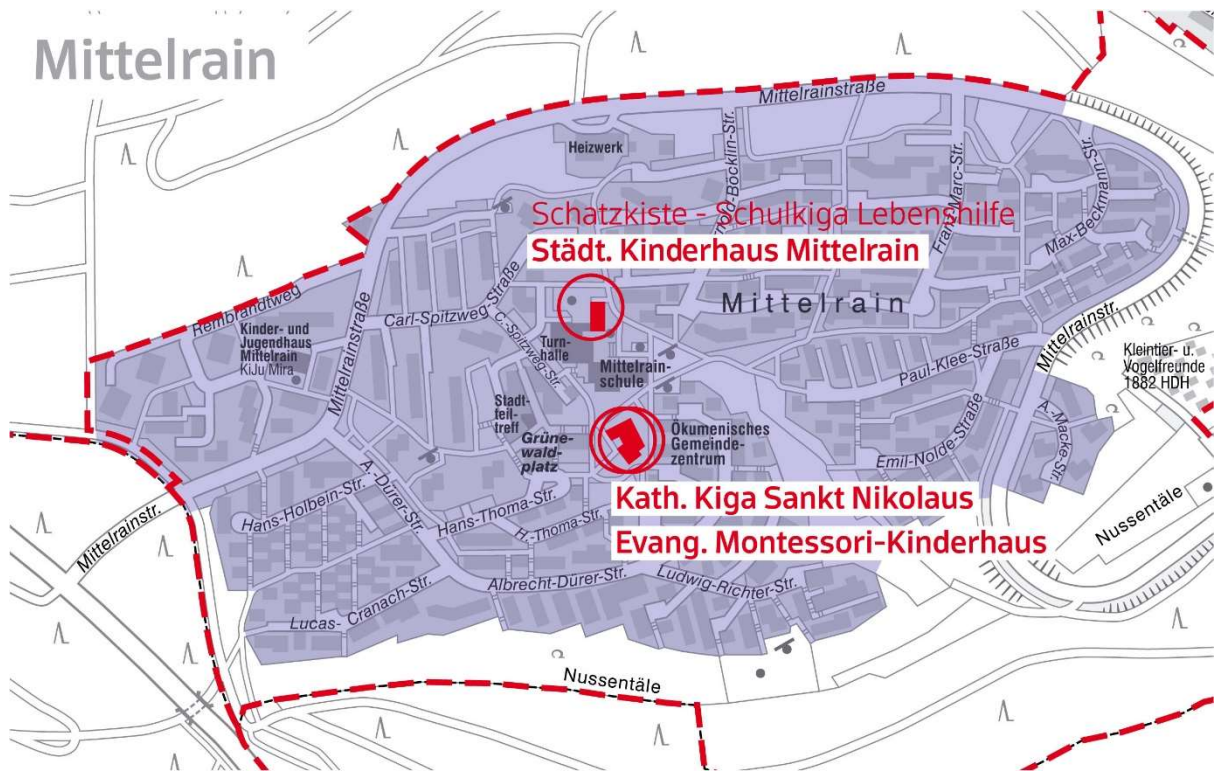
Grafik 6: Kindergarteneinzugsgebiet „Schnaitheim“

Im **Einzugsgebiet „Schnaitheim“** sind im Kindergartenjahr 2025/2026 nahezu alle fünf Einrichtungen voll ausgelastet. Dies bestätigt, dass die Entscheidung, 20 zusätzlichen Plätze im Rahmen des Jurtenkindergartens zu schaffen, richtig und notwendig war.

Durch die Bebauung des Areals „Ehemalige Zigarrenfabrik“ und des Geländes zwischen der Bahnlinie und der Fabrikstraße (beides Bebauungsplan „Hagen-Ost“) ab 2025/2026 mit 164 neuen Wohneinheiten, die Bebauung am Jagdschlössle mit 20 Wohneinheiten und durch die Wohnbebauung Kleehof (Areal nördlich der IHK zwischen Würzbüger Straße und Kleebühlweg) ab 2025 mit 96 neuen Wohneinheiten, wird ein zusätzlicher Bedarf an Kindergartenplätzen in Schnaitheim in den kommenden Jahren entstehen.

Auch wenn schwer planbar und vorhersehbar ist, wie viele Familien mit Kindergartenkindern die 280 neuen Wohneinheiten belegen werden und wie viele davon Umzüge aus Schnaitheim sind, sollten aus planerischer Sicht mindestens ein bis zwei zusätzliche Kindergarten- und eine Kleinkindgruppe für Schnaitheim vorgesehen werden. Vor dem aktuellen Hintergrund rückläufiger Kinderzahlen und den zwei geburtenschwachen Jahrgängen 2023 und 2024 ist hierbei jedoch Vorsicht geboten. Deshalb wurde bisher nicht mit den Planungen zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze begonnen.

1.1.6. Mittelrain

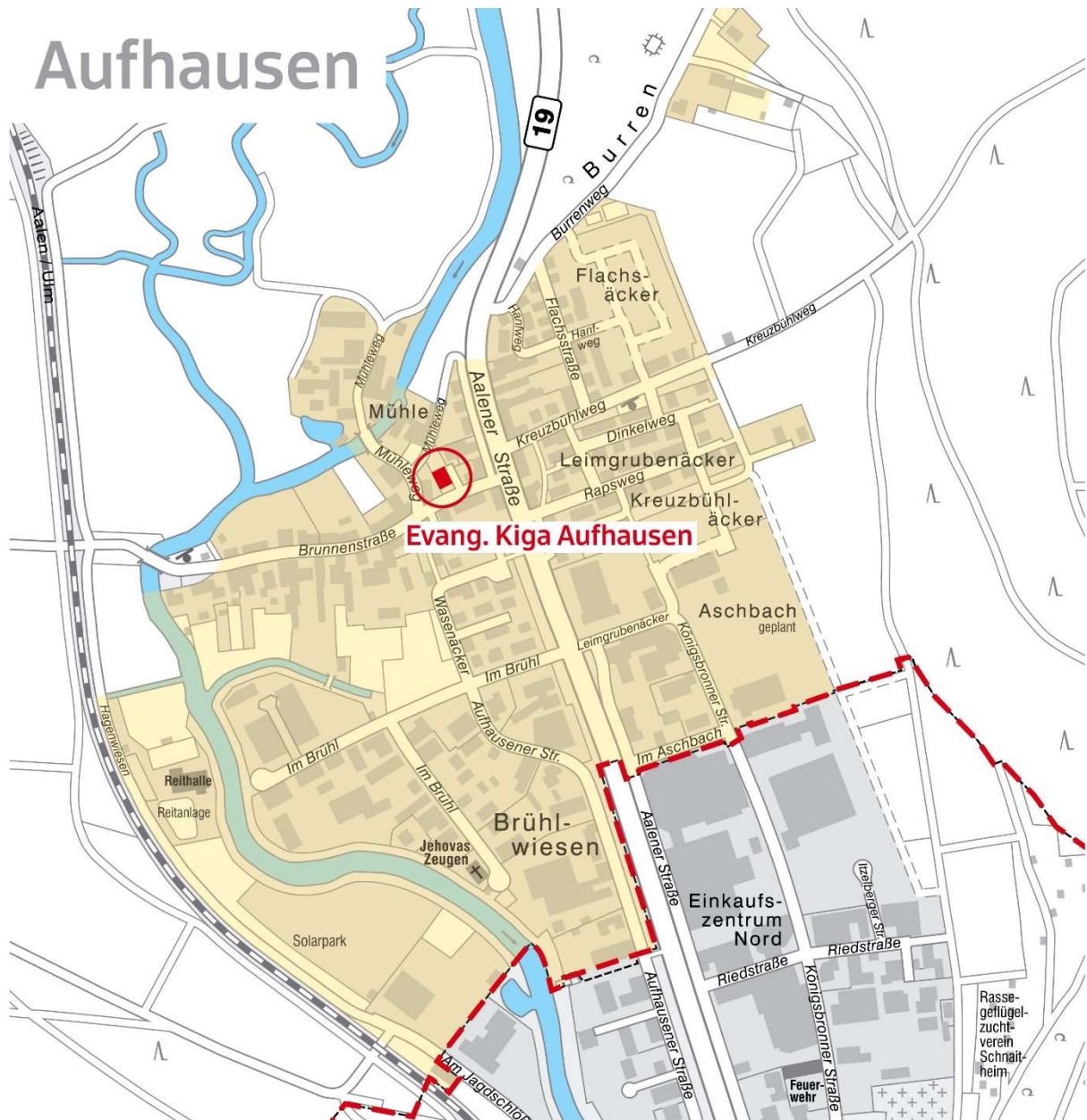


Grafik 7: Kindergarteneinzugsgebiet „Mittelrain“

Aufgrund kontinuierlich zunehmender Kinderzahlen im **Einzugsgebiet „Mittelrain“** musste im Jahr 2018 beim städtischen Kinderhaus Mittelrain eine Interimsgruppe in Container eingerichtet werden. Mit den Planungen für einen Neubau wurde bereits 2019 begonnen. Aufgrund baulicher Verzögerungen konnte das neue Gebäude nicht wie geplant im Jahr 2023, sondern erst im April 2025 in Betrieb genommen werden.

In der Zwischenzeit ist auch im Einzugsgebiet Mittelrain die Nachfrage nach Kindergartenplätzen zurückgegangen, sodass die zusätzlichen 12 Kindergartenplätze, welche im Rahmen einer „Intensivkooperation“ im Kindergarten Schatzkiste der Lebenshilfe angedacht waren, vorerst nicht in Betrieb genommen werden sollen. Abhängig von der Nachfrage könnten die Plätze jedoch relativ kurzfristig im Jahr 2026 in Abstimmung mit der Lebenshilfe in Betrieb genommen werden.

1.1.7. Aufhausen

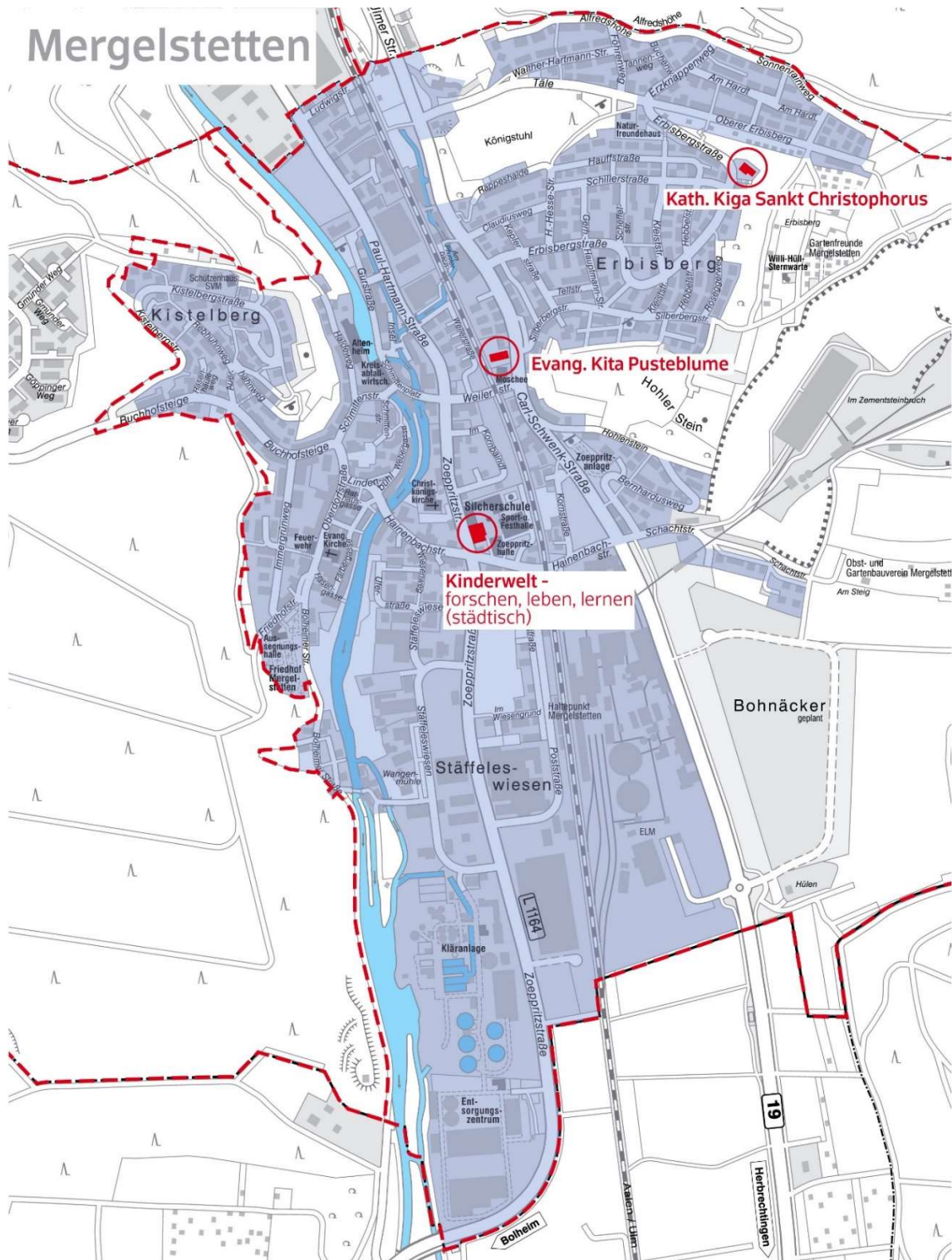


Grafik 8: Kindertareinzugsgebiet „Aufhausen“

Im **evangelische Kindergarten Aufhausen** wurden zum Stichtag 1.3.2024 insgesamt 20 Kindergartenkinder betreut. Im neuen Kindergartenjahr sind Stand Mai 22 Plätze belegt. Die drei freien Plätze können als Puffer für Neuanmeldungen dienen.

Im Neubaugelbiet Flachsacker entstehen ab 2026 bis zu 45 neue Wohneinheiten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Bedarf an Kindergartenplätzen. Die aktuell freien Kapazitäten könnten evtl. diesen Bedarf decken.

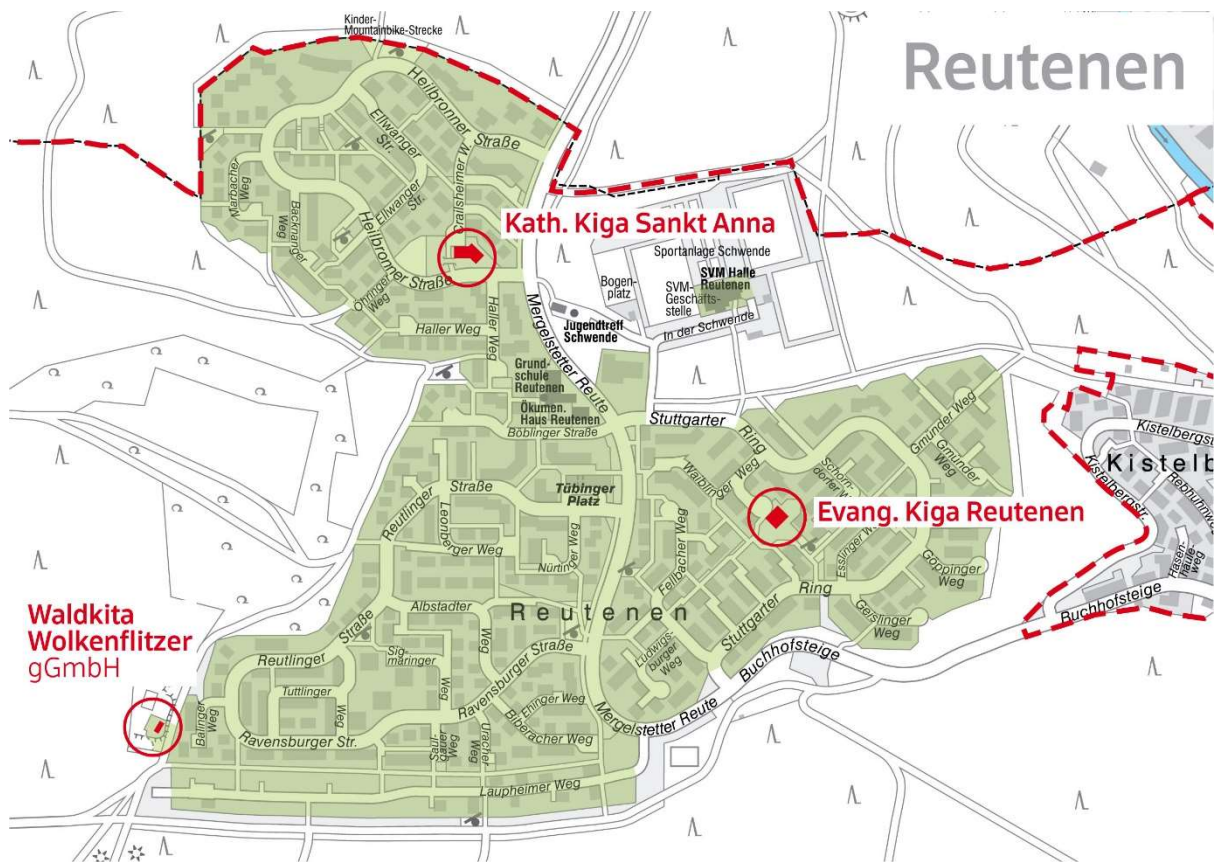
1.1.8. Mergelstetten



Grafik 9: Kindergarteneinzugsgebiet „Mergelstetten“

Im Einzugsgebiet „Mergelstetten“ ist der Trend einer nachlassenden Nachfrage im Bereich der Kleinkindbetreuung weiterhin bemerkbar. Dies liegt mit daran, dass die Belegplätze der beiden Unternehmen in der Kinderwelt weiter zurückgehen, insbesondere in dieser Altersklasse. Parallel dazu sind die Kindergartenplätze in dieser Einrichtung weiterhin sehr gefragt, was an dem guten Ruf und ihrem Angebot an Ganztagesbetreuung liegt. Aus diesem Grunde sollen im kommenden Kindergartenjahr zwei Krippengruppen in eine altersgemischte Kindergartengruppe umgewandelt werden.

1.1.9. Reutenen



Grafik 10: Kindertageneinzugsgebiet „Reutenen“

Neben der Oststadt ist insbesondere **im Einzugsgebiet „Reutenen“** ein Rückgang an Kindern mit Migrationshintergrund festzustellen. Im Zuge der Jugendhilfestatistik wurde erhoben, dass am 1.3.2025 insgesamt 26 Kinder mit Migrationshintergrund weniger in diesem Stadtteil betreut wurden als vor zwei Jahren. Dies wirkt sich auch auf die Belegung der drei Einrichtungen insgesamt aus, sodass im März 2025 noch zahlreiche freie Kindergartenplätze festzustellen waren. Im neuen Kindertagejahr 2025/2026 steigt die Auslastung jedoch wieder an. Auch in der neuen Waldkita Wolkenflitzer steigt die Belegung langsam an.

1.1.10. Oggenhausen

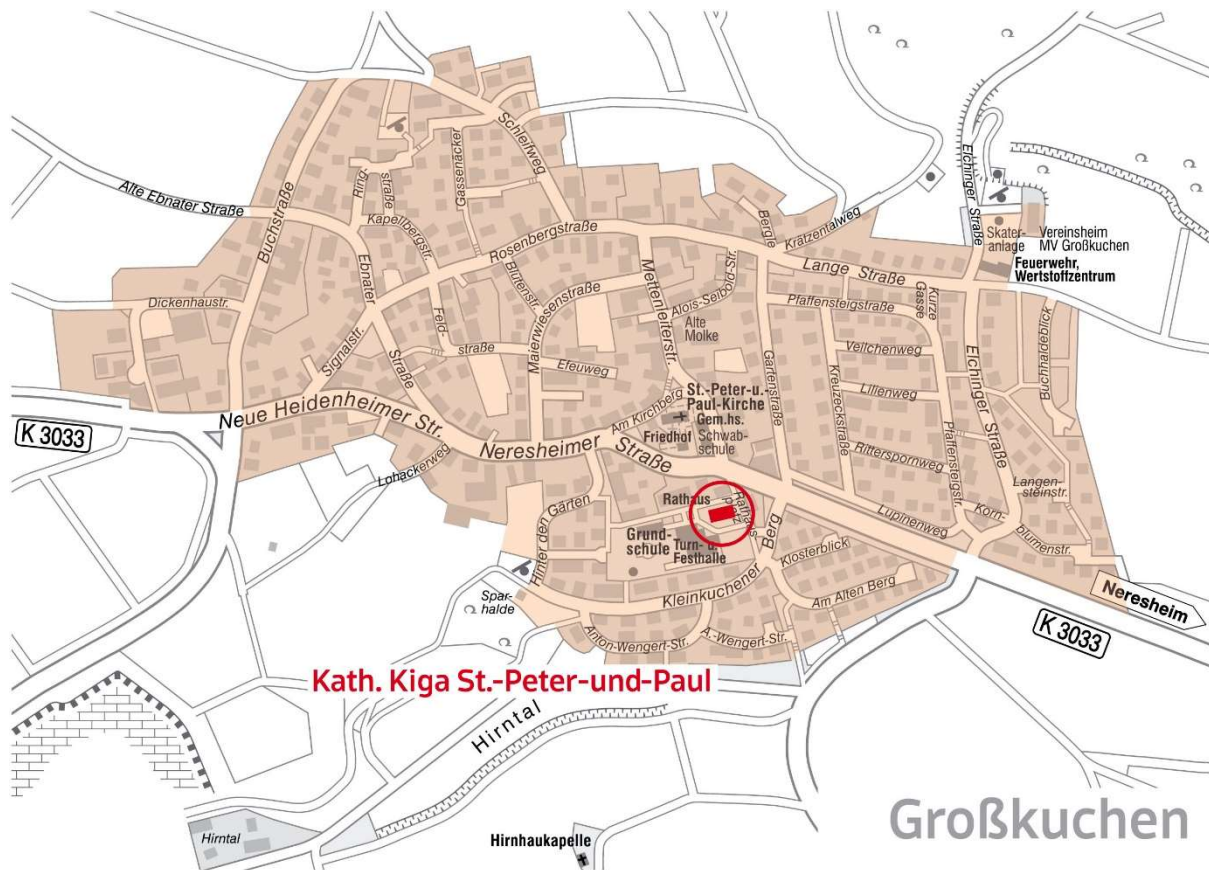


Grafik 11: Kindergarteneinzugsgebiet „Oggenhausen“

Der **evangelische Kindergarten Oggenhausen** bietet mit Regelbetreuung, Verlängerter Öffnungszeit (VÖ) und Ganztagesbetreuung ein sehr flexibles Betreuungsangebot, welches sich am Bedarf der Eltern in Oggenhausen ausrichtet. Zum Stichtag 1.3.2025 besuchten insgesamt 34 Kindergarten- und 6 Kleinkinder die Einrichtung. Im neuen Kindergartenjahr werden voraussichtlich 31 Kindergarten- und 6 Kleinkindplätze belegt sein. Damit wird die Einrichtung nahezu voll belegt sein.

Aktuell deckt der Kindergarten den Bedarf in Oggenhausen ziemlich exakt. Im Zuge des Neubaugebiets „Stauerfeld“ stehen derzeit noch 10 Grundstücke zum Verkauf zur Verfügung. Es gibt jedoch schon rund 14 Interessenten. Es lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, wie viele dieser Interessenten Familien mit Kindergartenkindern sind und wie viele innerhalb von Oggenhausen umziehen. Sofern die Grundstücke an Familien mit kleinen Kindern verkauft werden, müssen aufgrund der Vollaustattung des bestehenden Kindergartens ggf. zusätzliche Plätze geschaffen werden. Dies könnte im Zuge eines Anbaus an den evangelischen Kindergarten im Zugspitzweg erfolgen.

1.1.11. Großkuchen/Kleinkuchen



Grafik 12: Kindertageneinzugsgebiet „Großkuchen“

Im Neubaugebiet „Langgewand“ in **Großkuchen** konnten zwischenzeitlich alle Grundstücke verkauft werden. Zeitnah werden zwei weiteren Bauplätze in der Ortsmitte von Großkuchen angeboten. Hier gibt es bereits rund 6 Interessenten. Die bisher vermarkteten Grundstücke wurden größtenteils an Familien aus Großkuchen verkauft.

Im Neubaugebiet "Hinter den Gärten" wurden bereits 2021 alle Baugrundstücke vergeben. Die Bebauung ist bereits bis auf einen Bauplatz abgeschlossen.

Im Zuge der Kindergartenplatzvermittlung im Februar/März 2025 musste festgestellt werden, dass aufgrund fehlender Plätze nicht alle Anmeldungen von Familien aus Großkuchen berücksichtigt werden konnten. In einem Vor-Ort-Termin zusammen mit Vertretern des Ortschaftsrates und der Kindergartenleitung wurden verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Erweiterung des Kindergartens um eine Kleingruppe (9 bis zu 12 Kindergartenplätze) abgestimmt. Dabei haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, das direkt an den Kindergarten angrenzende und nur durch eine Wand getrennte Büro der Ortschaftsverwaltung zur Einrichtung einer Kleingruppe umzunutzen. Der bauliche Aufwand würde sich sehr in Grenzen halten und die Maßnahme könnte zudem zeitnah umgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme sollen bis Anfang 2026 bis zu 12 zusätzliche Kindergartenplätze in Großkuchen geschaffen werden. Damit sind auch für Neuzuzüge im Rahmen der Neubaugebiete „Langgewand“ und „Hinter den Gärten“ genügend Plätze kurzfristig verfügbar. Der Ortschaftsrat Großkuchen hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 zugestimmt.

3. Festlegung von Ausbaustufen bis 2029

Folgende Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze weist der Bedarfsplan 2025 auf:

Maßnahmen bis September 2026

Standort	zusätzliche Kindergartenplätze
Mergelstetten: Kinderwelt – Umwandlung Krippengruppe in altersgemischte Kindergartengruppe	+20
Mittelrain / Neubau (Gruppe Schatzkiste)	+ 12
Voithsiedlung: Erweiterung Kita Hölderlinstraße	+ 25
Großkuchen: Erweiterung um eine Kleingruppe	+ 12
Ost: Schließung Übergangsguppe im Kinderhaus Kapellenstraße	-25
Summe	+44

Maßnahmen bis September 2027

Standort	zusätzliche Kindergartenplätze
Mitte/Nord: Am Eichert	+ 52

Maßnahmen bis September 2028

Standort	zusätzliche Kindergartenplätze
Schnaitheim: Neubau mit zwei zusätzlichen Gruppen (1 GT; 1 KR)	+ 20
Voithsiedlung: Kita im Haintal (2 Kiga-GR. + 1 KR-Gr.)	+ 45
West: Umzug FES-Kita	- 59
Ost: Umzug FES-Kiga	+ 59
Summe	+65

Maßnahmen bis September 2029

Standort	zusätzliche Kindergartenplätze
West Sanierung/Neubau St. Martinus, Siebenbürgenweg	+ 20

Summe an zusätzlichen Plätzen 2025-2029	+ 181 ü 3
--	------------------

Tabelle 9: Ausbaumaßnahmen Kindergartenplätze 2026-2029

Insgesamt weist die Bedarfsplanung 2025/2026 somit im Zeitraum 2026-2029 gesamtstädtisch 181 zusätzliche Kindergartenplätze aus.

II. Betreuungsangebote für Kleinkinder

1. Bestandsaufnahme

Angebote in der Kindertagespflege:

Die Kindertagespflege wird in Heidenheim vom Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V. im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten angeboten. Des Weiteren besteht für Tageseltern die Möglichkeit, das Betreuungsangebot in „anderen geeigneten Räumen“ durchzuführen. Derzeit stehen 104 Tagespflegeplätze für Heidenheimer Kinder im Alter unter 3 Jahren zur Verfügung, bei einer Inanspruchnahme durch 77 Kinder. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder freie Platz ein Ganztagesplatz ist und die freien Plätze auch durch Kinder anderer Altersklassen belegt werden können.

Die Auslastung liegt bei 74 Prozent. Grund für die meist eher geringe Auslastung ist, dass in der Tagespflege Angebot und Nachfrage auseinander gehen. Dies ist auch in anderen Städten zu beobachten und liegt wohl hauptsächlich daran, dass in der Tagespflege sowohl Eltern als auch Tagespflegepersonen ganz bestimmte Vorstellungen haben, beispielsweise bezüglich der Betreuungszeiten, die oft nicht konform sind.

Angebote in institutioneller Betreuung:

In Heidenheim werden in der institutionellen Betreuung Angebote in Kleinkindgruppen, sog. Krippen, sowie in altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen vorgehalten. Kleinkindgruppen sind Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden in der Woche.

Einer Kapazität von aktuell 317 belegbaren Plätzen steht eine Belegung zum 1.3.2025 von 251 Kleinkindplätzen entgegen.

Inklusive der Tagespflege liegt das Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren zum Stichtag 1. März 2025 bei insgesamt 476 (Tagespflege 104) Plätzen. Das Verhältnis der bestehenden Betreuungsplätze zur Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren in Heidenheim ergibt den gegenwärtigen, **aktuellen Versorgungsgrad** in der Kleinkindbetreuung mit:

36,8 % (bestehende Betreuungsplätze: 476 / Anzahl der Kinder unter 3 Jahren: 1.293)

Berücksichtigt man, dass derzeit in altersgemischten Gruppen 55 theoretisch für Kleinkinder zur Verfügung stehende Plätze von Kindergartenkindern belegt sind, 25 auswärtige Kinder derzeit in Heidenheimer Einrichtungen betreut werden und lediglich 7 Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen außerhalb von Heidenheim betreut werden, so reduziert sich die **tatsächliche Versorgungsquote** auf **31,2 %**. Dadurch, dass in der Kindertagespflege derzeit 77 und in Kindertageseinrichtungen 251 Kinder unter drei Jahren aus Heidenheim betreut werden, ergibt sich eine **Betreuungsquote von 25,4 %**. Insgesamt wurden im März 2025 also rund 25 % der unter 3-jährigen Kinder aus Heidenheim in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass kaum Kinder unter einem Jahr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen. Bezieht man nur **Kinder ab dem ersten Lebensjahr** in die Berechnung ein, so ergibt sich eine Betreuungsquote von **38 %**.

Aus Tabelle 11 (Seite 40) geht sehr schön die aktuelle Belegung der im März 2025 vorhandenen Plätze für Kinder unter 3 Jahren hervor. Mit 66 freien Plätzen zum Stichtag ist eine Auslastung von lediglich 79 % festzustellen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass oftmals zu Beginn des Kindergartenjahres in AM-Gruppen 2-jährige Kinder aufgenommen werden, die dann im Laufe des Jahres drei werden und in den Kindergarten wechseln.

Einzugsgebiet	Einrichtungen	Betreuungsform	Altersgruppe	Plätze
Mitte/Nord	Kinderhaus Albert-Schweitzer-Straße	Krippe/VÖ/GT AM/GT	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 6
	Kinderhaus am Brenzpark	Krippe/VÖ/GT AM/GT	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 6
	Kinderarche	AM/GT	1 – 3-jährige	15
	Pauluskinderhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	20
	Kindervilla	AM/GT	0 – 3-jährige	15
	Waldorfkindergarten	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	20
	Kita St. Josef	Krippe	0 – 3-jährige	20
West	Kindergarten St. Elisabeth	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Johannes-Kindergarten	AM/VÖ Krippe/VÖ	2 – 3-jährige 0 – 3-jährige	7 10
	Christuskindergarten	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	10
	Kindergarten St. Martinus	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kita Villa Kunterbunt	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Kita der FES	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
Voithsiedlung	Kindergarten Hölderlinstraße	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Kinderhaus Damaschkestraße	Krippe/GT/VÖ AM/VÖ	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 7
Ost	Kinderhaus Kapellenstraße	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Zinzendorf-Kinderhaus	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kindergarten Don Bosco	AM/RG	2 – 3-jährige	6
Schnaitheim	Kindergarten Wehrenfeld	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kita St. Bonifatius	Krippe VÖ/GT	0 – 3-jährige	20
	Kita Wichernhaus	Krippe VÖ		10
Mittelrain	Montessori-Kinderhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	8
	Kinderhaus Mittelrain	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kindergarten St. Nikolaus	AM/RG/VÖ/GT	2 – 3-jährige	7
Mergelstetten	Kita Pustebume	Krippe/GT/VÖ	0 – 3-jährige	10
	Kindergarten St. Christophorus	AM/GT	2 – 3-jährige	6
	Kinderwelt	Krippe/GT AM/VÖ	0 – 3-jährige	30 7
Reutenen	Kindergarten St. Anna	AM/GT	2 – 3-jährige	6
	Kindergarten Reutenen	AM/GT/VÖ/RG	2 – 3-jährige	7
Oggenhausen	Kindergarten Oggenhausen	AM/VÖ/GT	2 – 3-jährige	7
Großkuchen/ Kleinkuchen	Kindergarten St. Peter und Paul	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
Heidenheim	Verein Kindertagespflege	Tagespflege	0 – 3-jährige	104
	Insgesamt:			476

Tabelle 10: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in institutioneller Betreuung und Tagespflege (Stand März 2025)

Betreuungsplätze für Kleinkinder

Einzugsgebiet	Einrichtung	Max. vorhandene Plätze	Aktuell vorhandene Plätze	IST Belegung	Freie Plätze
Nord/Mitte	Albert-Schweitzer-Str.	16	10	10	0
	Kinderarche	15	14	11	3
	Pauluskinderhaus	20	20	18	2
	Kindervilla	15	15	15	0
	St. Josef	20	20	19	1
	Waldorfkita Ziegelstr.	10	10	10	0
	Waldorfkita August-Lösch-Str.	10	10	10	0
	Kinderhaus am Brenzpark	16	12	5	7
West	St. Elisabeth	10	10	8	2
	Johannes-Kindergarten	17	12	11	1
	St. Martinus	7	4	2	2
	Christuskindergarten	10	10	7	3
	Kita der FES	7	5	3	2
	Villa Kunterbunt	10	10	5	5
Voith-Siedlung	Hölderlinstraße	10	10	8	2
	Damaschkestraße	17	13	8	5
Ost	Kapellenstraße	10	10	7	3
	Don Bosco	6	6	1	5
	Zinzendorf-Kinderhaus	7	4	3	1
Schnaitheim	Wehrenfeld	7	3	3	0
	St. Bonifatius	20	20	11	9
	Wichernhaus	10	10	9	1
Mittelrain	Kinderhaus Mittelrain	7	5	5	0
	St. Nikolaus	7	2	0	2
	Montessori-Kinderhaus	8	8	8	0
Mergelstetten	Pustebume	10	10	5	5
	Kinderwelt	37	33	32	1
	St. Christophorus	6	3	2	1
Reutenen	St. Anna	6	4	3	1
	Reutenen	7	3	2	1
Groß-/Kleinküchen	St. Peter und Paul	7	5	4	1
Oggenhausen	Kiga Oggenhausen	7	6	6	0
Gesamt		372	317	251	66

Tabelle 11: Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen (Stand 01.03.2025)

Die Differenz zwischen den maximal und den aktuell vorhandenen Platzzahlen resultiert aus der Belegung von Plätzen durch Kinder über drei Jahren in altersgemischten Gruppen. In altersgemischten Gruppen kann eine bestimmte Anzahl von Kindern unter drei Jahren (abhängig von der Betreuungsform) aufgenommen werden. Allerdings haben Kinder über 3 Jahren Vorrang, sodass bei einer höheren Nachfrage an Kindergartenplätzen sich die Anzahl an Plätzen für Kleinkinder reduziert.

2. Feststellung des Bedarfskorridors (Versorgungsziel)

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der örtliche Bedarf ausschlaggebend. Für alle Kinder besteht eine objektiv-rechtliche Vorhaltepflcht der Kommune für bedarfsgerechte Plätze in der Tagesbetreuung. Bedarfsgerecht heißt hier, was die Bedarfsplanung erbringt. Das können tägliche Zeitspannen von beispielsweise 4 bis 10 Stunden sein. Um beurteilen zu können, in welcher Größenordnung ein entsprechendes Angebot an Plätzen für die Kleinkindbetreuung nach den gesetzlichen Vorgaben tatsächlich in Heidenheim notwendig ist, ist der örtliche Bedarf an Betreuungsangeboten zu ermitteln.

3. Qualifizierte Bedarfserhebung

Die dem Ausbau zugrunde gelegte Zielvorgabe von ursprünglich 35 Prozent stellt lediglich einen für Deutschland ermittelten Durchschnittswert dar, der keine hinreichende Planungsgrundlage für die lokale Politik bietet. Vielmehr wurde bereits in der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI), welche diesen Wert auf der Basis einer bundesweiten Elternbefragung eruiert hat, darauf hingewiesen, dass die Bedarfe der Eltern lokal erheblich variieren (vgl. Bien/Riedel 2006). Entsprechend der im Jahr 2015 durchgeführten KiFöG-Erhebungen wurde ein Elternbedarf für die westlichen Flächenländer für das Jahr 2016 von 42,6 Prozent berechnet. Während in Kommunen mit niedrigen Kinderzahlen Planungsunsicherheiten ein Problem darstellen, laufen größere Städte weniger Gefahr, Überkapazitäten an Betreuungsplätzen zu produzieren.

Eine qualifizierte Bedarfsplanung kann sich nicht allein auf demografische Daten stützen. Sie muss möglichst fundierte Annahmen darüber treffen, wie viele Eltern ab welchem Alter des Kindes in unterschiedlichen sozialräumlichen Kontexten Betreuungsangebote nachfragen und welche Art der Angebote sowie welche Dauer der Betreuungszeiten sie sich wünschen. Hierbei ist davon auszugehen, dass Eltern mit Blick auf Betreuungsentscheidungen komplexe Abwägungen treffen, bei denen nicht zuletzt die Kenntnis entsprechender Angebote sowie die damit verbundenen Betreuungskosten eine Rolle spielen. Aus diesem Grunde erfolgt in den 11 Kindergarteneinzugsgebieten in Heidenheim ein „Herantasten“ an den lokalen Bedarf vorrangig über Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen zu den aktuellen Bedarfen der Eltern und im Rahmen der Analyse der zentralen Vormerkliste. Zusammen mit Trägern und Kindergartenleitungen wird anschließend das Angebot bestmöglich an die Bedarfe angepasst. Für die Planung wohnortnaher Angebote ist es wichtig, dass Informationen kleinräumig zur Verfügung stehen.

Die Bedarfsplanung ist nicht rein quantitativ ausgerichtet, sondern orientiert sich auch an den unterschiedlichen Lebenslagen und sozioökonomischen Kontexten von Familien und dem Ziel der Förderung von gleichen Entwicklungschancen bei Kindern. Sehr oft wird auch beobachtet, dass sich der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren erst dann ergibt, wenn ein Angebot geschaffen wurde. Der Bedarf ist daher auch sehr stark vom tatsächlich vorhandenen Angebot abhängig.

Mitte Mai lag der Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen in den Kitas gesamtstädtisch für das Kindergartenjahr 2025/2026 bei 275 Plätzen. Im Vergleich zur Belegung am 1.3.2025 bedeutet dies eine Zunahme um 14 belegte Plätze. Damit sind Stand Mai noch 75 freie Kleinkindplätze im neuen Kindergartenjahr vorhanden, was einer Auslastung von knapp 78,6 % entspricht. Dem stehen 36 offene Anmeldungen entgegen, welche noch nicht vermittelt werden konnten. Wie in den letzten Jahren auch, werden in den kommenden Wochen und Monaten weitere Anmeldungen hinzukommen. Allerdings ist im Vergleich zum letzten Jahr eine leichte Abnahme der Belegungszahlen festzustellen und eine Zunahme der freien Plätze, was sicherlich mit auch an den kleineren Geburtenjährgängen 2023 und 2024 liegt.

Aktuell leben in Heidenheim 1.293 Kinder im Alter 0 – 3 Jahre. Im April 2024 lebten noch 61 Kinder mehr in dieser Altersgruppe in Heidenheim. Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg weist für Heidenheim bis 2028 gesamtstädtisch bei Kindern unter drei Jahre einen Rückgang von 19 Kindern aus und bis 2031 sogar einen Rückgang um 44 Kinder. Diese Prognose ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da in den vergangenen Jahren bereits mehrfach ein Rückgang prognostiziert wurde, was dann faktisch oft so nicht eingetroffen ist.

Damit für 35 Prozent der unter drei Jahre alten Kinder ein Betreuungsangebot besteht, sind unter Berücksichtigung des Saldos aus der interkommunalen Betreuung derzeit 470 Plätze notwendig. Berücksichtigt man die Tatsache, dass in altersgemischten Gruppen rund 50 theoretisch für Kleinkinder zur Verfügung stehende Plätze von Kindergartenkindern belegt sind, liegt das aktuelle Platzangebot bei 317 Plätze bei der institutionellen Betreuung. Rechnet man hierzu noch 104 Plätze in der Kindertagespflege, so liegt das Angebot in der Summe bei 421 Plätzen. **Zur Erreichung der Versorgungsquote von 35 % müssten in Heidenheim noch 49 Plätze geschaffen werden.** Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Berechnung das bestehende Angebot der Tagespflege mit 104 Plätzen beinhaltet. Diese Plätze decken jedoch zum Teil nur Randzeiten ab oder beinhalten ein Angebot mit wenigen Wochenstunden. Somit können diese Plätze nicht unbedingt den Bedarf der Eltern voll decken bzw. Kleinkindbetreuungsplätze ersetzen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit liegt der Bedarf an zusätzlichen Kleinkindplätzen zur Erfüllung der Versorgungsquote von 35 % eher bei 70 Plätzen.

Dass die Nachfrage tatsächlich auf 35 % steigt, ist aus jetziger Sicht eher unwahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der Belegung im neuen Kindergartenjahr und dem Nachfrageverhalten der Eltern weist die Bedarfsplanung für den Zeitraum 2025 – 2029 insgesamt bis zu 50 zusätzliche Kleinkindplätze aus. Die Versorgungsquote läge dann im Jahr 2029 unter Berücksichtigung von 77 Plätzen in der Kindertagespflege und einem zusätzlichen interkommunalen Bedarf von 18 Plätzen sowie einer Reduzierung um 50 Plätze durch Belegung von Kindergartenkindern in der Altersmischung bei **34 %**. Sollte der Bedarf geringer sein, könnten Plätze in altersgemischten Gruppen flexibel durch Kinder über drei Jahren belegt werden oder für die Jahre 2028 und 2029 geplante Vorhaben in verkleinertem Umfang umgesetzt werden.

Wie sich das Nachfrageverhalten der Eltern weiter entwickelt, wird genau zu beobachten sein. Eine vorsichtige Planung weiterer Kleinkindplätze ist daher erforderlich. Durch die Schaffung von zusätzlichen Plätzen in Gruppen in Altersmischung kann jedoch sehr flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagiert werden. Deshalb sind im Bedarfsplan auch hauptsächlich zusätzliche Plätze in dieser Betreuungsform aufgenommen.

4. Festlegung von Ausbaustufen bis 2029

Einzugsgebiet	Einrichtungen	Betreuungsform	Altersgruppe	Plätze
Mitte/Nord	Kinderhaus Albert-Schweitzer-Straße	Krippe/VÖ/GT AM/GT	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 6
	Kinderhaus am Brenzpark	Krippe/VÖ/GT AM/GT	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 6
	Kinderarche	AM/GT	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 5
	Pauluskinderhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	20
	Kindervilla	AM/GT	0 – 3-jährige	15
	Waldorfkindergarten	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	20
	Kita St. Josef	Krippe	0 – 3-jährige	20
West	Kindergarten St. Elisabeth	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Johannes-Kindergarten	AM/VÖ Krippe/VÖ	2 – 3-jährige 0 – 3-jährige	7 10
	Kindergarten St. Martinus	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kita Villa Kunterbunt	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Christuskindergarten	Krippe/VÖ/GT	0 – 3-jährige	10
	Kita der FES	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Voith-Siedlung	Kindergarten Hölderlinstraße	Krippe/GT	0 – 3-jährige
Kinderhaus Damaschkestraße		Krippe/GT/VÖ AM/VÖ	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 7
Ost	Kinderhaus Kapellenstraße	Krippe/GT	0 – 3-jährige	10
	Zinzendorf-Kinderhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	7
	Kindergarten Don Bosco	AM/RG	2 – 3-jährige	6
Schnaitheim	Kindergarten Wehrenfeld	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
	Kita Wichernhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	10
	Kita St. Bonifatius	Krippe VÖ/GT	0 – 3-jährige	20
Mittelrain	Montessori-Kinderhaus	Krippe/VÖ	0 – 3-jährige	8
	Kinderhaus Mittelrain	AM/VÖ Krippe/VÖ	2 – 3-jährige 0 – 3-jährige	7 10
	Kindergarten St. Nikolaus	AM/RG/VÖ/GT	2 – 3-jährige	7
	Kita Pustebume	Krippe/GT	1 – 3-jährige	10
Mergelstetten	Kindergarten St. Christophorus	AM/GT	2 – 3-jährige	6
	Kinderwelt	Krippe/GT AM/VÖ	0 – 3-jährige 2 – 3-jährige	10 13
		Kindergarten St. Anna	AM/GT	2 – 3-jährige
Reuteneben	Kindergarten Reuteneben	AM/GT/VÖ/RG	2 – 3-jährige	7
	Kindergarten Oggenhausen	AM/VÖ/GT	2 – 3-jährige	7
Großkuchen/ Kleinkuchen	Kindergarten St. Peter und Paul	AM/VÖ	2 – 3-jährige	7
Heidenheim	Verein Kindertagespflege	Tagespflege	0 – 3-jährige	104
	Insgesamt:			472

Tabelle 15: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in der Ausbaustufe 2025/2026

Genauso wie bei der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindergartenkinder (siehe Seite 13 ff.) sind auch die maximal vorhandenen Platzzahlen für Kleinkinder in der Ausbaustufe 2025/26 nicht ausreichend, um ein realistisches Bild des tatsächlich vorhandenen Angebotes zu bekommen. Grund dafür ist, dass in altersgemischten Gruppen die Anzahl der Plätze für Kinder unter 3 Jahren sich danach richtet, wie viele Kindergartenplätze jeweils benötigt werden. Dementsprechend ist bei einer geringen Auslastung der Gruppen durch Kindergartenkinder das Angebot für

Kinder unter 3 Jahren deutlich größer, als wenn im Kindergartenbereich die Nachfrage noch groß ist.

Betreuungsplätze für Kleinkinder 2025/2026

Einzugsgebiet	Einrichtung	Max. vorhandene Plätze	Aktuell vorhandene Plätze	IST Belegung	Freie Plätze
Nord/Mitte	Albert-Schweitzer-Str.	16	15	14	1
	Kinderarche	15	10	4	6
	Pauluskinderhaus	20	20	12	8
	Kindervilla	15	15	15	0
	St. Josef	20	20	14	6
	Waldorfkindergarten	10	10	8	2
	Waldorfschule August-Lösch-Str.	10	10	10	0
	Kinderhaus am Brenzpark	16	16	9	7
West	St. Elisabeth	10	10	10	0
	Johannes-Kindergarten	17	17	17	0
	St. Martinus	7	7	7	0
	Kita der FES	7	6	3	3
	Christus-Kindergarten	10	10	6	4
	Villa Kunterbunt	10	10	6	4
Voith-Siedlung	Hölderlinstraße	10	10	7	3
	Damaschkestraße	17	17	12	5
Ost	Kapellenstraße	10	10	10	0
	Don Bosco	6	6	5	1
	Zinzendorf-Kinderhaus	7	7	6	1
Schnaitheim	Wehrenfeld	7	7	6	1
	Wichernhaus	10	10	8	2
	St. Bonifatius	20	20	17	3
Mittelrain	Kinderhaus Mittelrain	17	17	14	3
	St. Nikolaus	7	3	2	1
	Montessori-Kinderhaus	8	8	6	2
Mergelstetten	Pustebume	10	10	4	6
	Kinderwelt	23	18	13	5
	St. Christophorus	6	6	6	0
Reutenen	St. Anna	6	5	5	0
	Reutenen	7	7	7	0
Groß-/Kleinkuchen	St. Peter und Paul	7	6	6	0
Oggenhausen	Kiga Oggenhausen	7	7	6	1
Gesamt		368	350	275	75

Tabelle 16: Kleinkindplätze im Kindergartenjahr 2025/2026 in institutioneller Betreuung.

Anhand der Ab- und Zugänge von Kindern unter 3 Jahren stellt die Tabelle die Auslastung im neuen Kindergartenjahr dar.

Tabelle 15 (Seite 43) zeigt, dass in der Ausbaustufe 2025/2026 mit 368 Kleinkindplätzen in institutioneller Betreuung 4 Plätze weniger zur Verfügung stehen werden als im März 2025.

Versorgungsquote	
2024/2025	2025/2026
36,9 %	36,5 %

Tabelle 17: Vergleich der Versorgungsquoten 2025 und 2026

Wie oben dargestellt, werden in 2025/2026 insgesamt bis zu 472 Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Betrachtet man den angestrebten Rechtsanspruch für Kinder im Alter zwischen einem Jahr bis unter 3 Jahren sowie die Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige, so sind bei einem angenommenen Bedarf von 35 % der Kinder in dieser Altersstufe rund 453 Plätze vorzuhalten. Unter Berücksichtigung der Plätze, die von auswärtigen Kindern belegt sind und der Auslastung der Gruppen in Altersmischung bedeutet dies, dass über die geplante Ausbaustufe 2025/2026 weitere Kleinkindplätze geschaffen werden müssen.

Da die Betreuungsquote im Kindergartenjahr 2024/2025 mit 25,4 % deutlich unter dem berechneten Bedarf von 35 % liegt, werden im Rahmen der Bedarfsplanung weitere Vorhaben zur Deckung dieses Bedarfes dargestellt.

Maßnahmen	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Zusätzliche Plätze durch Neubauten/Erweiterung	+ 10	-	+ 24	+ 20	+ 10	+64
In bestehenden Einrichtungen	- 14	-	-	-	-	-14
Plätze insgesamt	- 4	-	+ 24	+ 20	+ 10	+50

Tabelle 18: Ausbauschritte und Zuwächse von 2025 bis 2029 für Kinder unter 3 Jahren

Ausbaustufe 2025:

Kinderhaus Mittelrain

Im Zuge des Neubaus des Kinderhaus Mittelrain werden die bestehenden drei Kindergartengruppen um eine Krippengruppe erweitert, welche im September 2025 in Betrieb genommen wird.

In der Kinderwelt in Mergelstetten geht die Nachfrage an Krippenplätzen weiter zurück, nicht zuletzt da die Kooperationspartner weniger Belegplätze in Anspruch nehmen. Der Bedarf an Kindergartenplätzen ist jedoch weiterhin hoch. Aus diesem Grunde sollen zwei Krippengruppen durch eine Kindergartengruppe in Altersmischung ersetzt werden.

Ausbaustufe 2027:

Neue Kindertageseinrichtung am Eichert

Im Zuge der Neubebauung des Schlosspark Areals entstehen rund 350 neue Wohneinheiten. Zieht man die Wohnformen ab, die für Familien nicht in Frage kommen (z. B. Betreutes Wohnen, 1-Zimmer Apartments) verbleiben immer noch rund 250 Wohneinheiten, welche auch von Familien in Anspruch genommen werden. Der Bedarf wird auf 17 Kindergarten- und 4 Kleinkindplätze berechnet. Hinzu kommen ein Bedarf für Beschäftigte des Klinikums (10 Kindergarten- und 10 Kleinkindplätze) sowie ein zusätzlicher Bedarf aus dem Wohngebiet Reutenen (20 Kindergarten- und 5 Kleinkindplätze). In der Summe liegt der Bedarf somit für die Kleinkindbetreuung bei 24 Plätzen, welche durch 2 Krippen und eine Gruppe in Altersmischung gedeckt werden sollen.

Ausbaustufe 2028:

Neue Kindertageseinrichtung im Haintal

Im Rahmen des Vorhabens „Neues Wohnen im Haintal“ sollen rund 400 Wohneinheiten entstehen. Bis 2028 besteht somit für das Einzugsgebiet Voithsiedlung Bedarf für eine neue Kindertageseinrichtung mit zwei Kindergarten- und einer Kleinkindgruppe. Diese soll im neuen Baugebiet liegen und den Bedarf an Betreuungsplätzen im östlichen Teil der Voithsiedlung decken. Dadurch sollen 10 zusätzliche Kleinkindplätze entstehen.

Neue Kindertageseinrichtung in Schnaitheim

In Schnaitheim entstehen in den nächsten Jahren 268 neue Wohneinheiten, was zu einem zusätzlichen Bedarf an Kindergarten- und Kleinkindbetreuungsplätzen führen wird. Deshalb werden für das Einzugsgebiet Schnaitheim bis 2028 zusätzlich 10 Krippenplätze eingeplant.

Ausbaustufe 2029:

Kath. Kindergarten St. Martinus

Aufgrund des hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen im Einzugsgebiet West und der dort seit Jahren hohen Auslastung soll der kath. Kindergarten St. Martinus im Zuge einer Generalsanierung oder eines Neubaus um zwei Gruppen erweitert werden. Dadurch sollen 10 zusätzliche Kleinkindplätze entstehen.

Auf die einzelnen Einzugsgebiete bezogen stellt sich der Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige in der Planung bis 2029 wie folgt dar:

Nord/Mitte:	Neue Kita am Eichert (Sept. 2027)	+ 24 Plätze
+ Reuteneu		
Mergelstetten:	Kinderwelt – Umwandlung Krippen in AM (Sept. 2025)	-14 Plätze
Mittelrain:	Kinderhaus Mittelrain (Sept. 2025)	+ 10 Plätze
West:	Kath. Kindergarten St. Martinus (2029)	+ 10 Plätze
Voithsiedlung:	Neue Kindertageseinrichtung Haintal (2028)	+ 10 Plätze
Schnaitheim:	Neue Kita (2028)	+10 Plätze
Gesamtstädtisch:		+ 50 Plätze

Entwicklung Versorgungsquote	2025	2026	2027	2028	2029
Plätze in Kindertageseinrichtungen, Krippen, Spielgruppen, Tagespflege	472	472	496	516	526
Davon Tagespflege	104	104	104	104	104
Versorgungsquote	36,5 %	36,6 %	38,7 %	40,5 %	41,5 %
Plätze in Kindertageseinrichtungen, Krippen, Spielgruppen, Tagespflege*	367	367	391	411	421
Versorgungsquote bereinigt*	29,2 %	29,3 %	31,3 %	33,0 %	34,0 %

Tabelle 19: Entwicklung der Versorgung bis 2029 für Kinder unter 3 Jahren bei gleichbleibender Kinderzahl

*berücksichtigt ist, dass lediglich 77 Plätze in der Tagespflege als vollwertige Betreuungsplätze gewertet werden, im Saldo 18 Plätze für auswärtige Kinder berücksichtigt werden und 50 Plätze in der Altersmischung durch Kinder über 3 Jahre belegt sind.

III. Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder

1. Bestandsaufnahme

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht auch für das Kindergartenalter eine Ausweitung der Ganztagesbetreuung vor. Unter Ganztagesbetreuung ist eine ununterbrochene und über 7 Stunden dauernde Betreuung am Tag zu verstehen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Ganztagesplätze in Heidenheim, welche verlässlich im Kindergartenalter zur Verfügung stehen:

Angebote in institutioneller Betreuung:

Einrichtungen	Einzugsgebiet	Plätze
Albert-Schweitzer-Straße	Mitte/Nord	20
Am Brenzpark	Mitte/Nord	30
Pauluskinderhaus	Mitte/Nord	10
St. Josef	Mitte/Nord	30
Kindervilla	Mitte/Nord	30
Waldorfkindergarten	Mitte/Nord	20
Hochbergweg	West	10
Villa Kunterbunt	West	10
Christuskindergarten	West	20
St. Elisabeth	West	10
Kinderhaus Kapellenstraße	Ost	20
Zinzendorf-Kinderhaus	Ost	20
Kinderhaus Damaschkestr.	Voith-Siedlung	20
Kindergarten St. Bonifatius	Schnaitheim	20
Kinderhaus Mittelrain	Mittelrain	20
Pustebume	Mergelstetten	0
Kinderwelt	Mergelstetten	40
St. Christophorus	Mergelstetten	0
Kindergarten St. Anna	Reuteneuendorf	10
St. Peter und Paul	Großkuchen	10
Kindergarten Oggenhausen	Oggenhausen	10
Insgesamt:		360

Tabelle 20: Institutionelle Ganztagesangebote für Kinder im Kindergartenalter Stand Mai 2025

Das Verhältnis der gantztägig bestehenden Betreuungsplätze zur Gesamtzahl der Kinder im Kindergartenalter in Heidenheim (Bedarfsrichtwert 98 Prozent) inkl. der auswärtigen Kinder ergibt den gegenwärtigen, aktuellen Versorgungsgrad in der Ganztagsbetreuung. Der aktuelle Versorgungsgrad für Kinder in der Ganztagesbetreuung beläuft sich im März 2024 auf:

20,1 % (bestehende Betreuungsplätze: 360 / Anzahl der Kinder im Alter 3 bis 6: 1.789)

Anhand der Bevölkerungsprognose und der geplanten Ausbaustufen kann auch hier der Versorgungsgrad näherungsweise bis zum Jahr 2028 errechnet werden.

Planungsjahr	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Ganztagesplätze	360	360	412	442	462
Anzahl Kindergartenkinder	1.789	1.808	1.805	1.798	1.791
Versorgungsquote	20,1 %	19,9 %	22,8%	24,6 %	25,8 %

Tabelle 21: Versorgungsquote bis 2029/2030

2. Feststellung des Bedarfskorridors

Seit dem Jahr 2022 sind auch in Heidenheim der Mangel an pädagogischen Fachkräften und die Folgen daraus für die Kindertageseinrichtungen und Eltern sehr deutlich spürbar. Zahlreiche vakante Stellen konnten nur sehr zeitverzögert nachbesetzt werden. In Kombination mit hohen Krankenständen waren Notmaßnahmen wie kurzfristigen Zusammenlegungen von Gruppen, Reduzierung der Betreuungszeiten, Aufnahmestopps und Notbetreuung oftmals unvermeidbar, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Trotz der kontinuierlichen Steigerung der Ausbildungskapazitäten, der Ausweitung des Fachkräfteschlüssels verbunden mit der Einstellung von Quereinsteiger/innen sowie der Steigerung der Attraktivität durch noch bessere Arbeitsbedingungen konnte die Situation gesamtstädtisch nicht entscheidend verbessert werden. Oftmals blieb den Einrichtungsleitungen keine andere Wahl, als die Betreuungszeiten kurzfristig zu reduzieren oder die Eltern zu bitten, ihr Kind zuhause zu betreuen. Die nur sehr wenig verlässliche Betreuung sorgte bei Eltern zunehmend für Unzufriedenheit und Unverständnis.

Aus diesem Grund mussten die Betreuungszeiten in der sehr personalintensiven Ganztagesbetreuung reduziert werden, um damit die Personalschlüssel entlasten zu können. Die dadurch freiwerdenden personellen Ressourcen haben die Situation in vielen Kitas entspannt.

Die Stadtverwaltung führte im Januar 2023 eine Abfrage bei allen Eltern durch, deren Kind einen Ganztagesplatz im Umfang ab 40 Wochenstunden belegte. In dieser Abfrage sollten die Eltern angeben, an welchem Wochentag sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf diese langen Betreuungszeiten angewiesen sind und eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers hierzu vorlegen.

Die Auswertung dieser Umfrage ergab interessante Einblicke hinsichtlich des Bedarfs der Eltern an Ganztagesbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So konnte ein Bedarf an 230 Ganztagesplätzen aufgrund von Berufstätigkeit der Eltern ermittelt werden. Damit lag der nachgewiesene Bedarf bei rund 40 Prozent des vorhandenen Angebots. Im Zuge der Abfrage konnte auch festgestellt werden, dass ein großer Teil der Eltern in den bestehenden Ganztagesgruppen lediglich 30 bis 35 Betreuungsstunden pro Woche (entspricht VÖ) in Anspruch nimmt.

Allerdings wurden 2023 die Ganztagesplätze nicht entsprechend der Ergebnisse der Abfrage um bis zu 60 % reduziert. Gemeinsam mit allen betroffenen Kindergartenträgern und Leitungen wurden für jede Einrichtung spezifische Änderungsmaßnahmen besprochen, welche einen großzügigen Puffer für Veränderungen beinhalteten. Diese Änderungen wurden ab September 2023, zunächst probeweise, umgesetzt. Die durch Umwandlung entstandenen zusätzlichen Kindergartenplätze dienten zunächst kurzfristig der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz.

Im Ergebnis wurden zunächst probeweise folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Umwandlung von 5 Ganztagesgruppen (GT) in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)
- Umwandlung von zwei Ganztagesgruppen in gemischte GT/VÖ-Gruppen
- Umwandlung von 9 bestehende GT/VÖ-Gruppen in reine VÖ-Gruppen
- In 15 Gruppen werden die Betreuungs- und Randzeiten dem tatsächlichen Bedarf entsprechend angepasst

Durch diese Maßnahmen wäre eine Reduzierung der Personalschlüssel möglich gewesen. Allerdings wurden faktisch keine bestehenden personellen Ressourcen abgebaut. Ziel war lediglich die Erfüllung des gesetzlichen Personalschlüssels und damit die Schaffung eines verlässlichen Betreuungsangebotes für die Familien, wenn auch mit etwas geringeren Betreuungszeiten.

Der Gemeinderat hat diese Maßnahmen am 30.03.2023 beschlossen und festgelegt,

- dass ab sofort bei Neuaufnahmen Betreuungsplätze mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 oder mehr Stunden nur noch an Kinder vergeben werden, deren Eltern einen Arbeitgebarnachweis für dieses Angebot vorlegen,

- dass die Betreuungszeiten für Kinder, die bereits einen Ganztagesplatz mit 40 oder mehr Betreuungsstunden pro Woche belegen und deren Eltern keinen Arbeitgebernachweis vorgelegt haben, zum neuen Kindergartenjahr auf das Betreuungsmodul „Verlängerte Öffnungszeiten“ reduziert werden,
- dass bei künftiger Veränderung der beruflichen Situation von Eltern, die dazu führt, dass kürzere Betreuungszeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf genügen, das Angebot von Ganztagesbetreuung auf "Verlängerte Öffnungszeiten" reduziert wird,
- dass im Aufnahmevertrag künftig eine Formulierung aufgenommen wird, nach der Eltern diese Veränderungen ihrer Kita zu melden haben,
- dass Eltern genauso bei Änderungen ihrer Arbeitszeiten, die zu einem höheren Betreuungsbedarf führen, eine Verlängerung der Betreuungszeiten bei der Einrichtung beantragen können.

Im Zeitraum September 2023 bis April 2024 konnte festgestellt werden, dass sich diese Maßnahmen in der Praxis durchaus bewährt haben. In den letzten beiden Aprilwochen 2024 wurde zudem eine sogenannte Nutzerfrequenzanalyse durchgeführt, in der alle Kindertageseinrichtungen die Belegung ihrer Einrichtung über den Tagesverlauf dokumentiert haben. Die Ergebnisse wurden von der Stadtverwaltung ausgewertet und im Anschluss mit den jeweiligen Trägern besprochen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass in zahlreichen Einrichtungen die tatsächliche Belegung eine weitere Reduzierung der Öffnungs- und Betreuungszeiten ermöglicht. Entsprechend wurden die neuen Betreuungszeiten festgeschrieben. Die Änderungen der Betreuungsformen einzelner Gruppen wurden im Frühjahr 2025 als Änderung der bestehenden Betriebserlaubnisse beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) beantragt.

Durch die Änderungen reduziert sich gesamtstädtisch die Anzahl der Ganztagesplätze von 585 (Stand März 2023) um 225 auf nun 360 Ganztagesplätze (siehe Tabelle 20, S. 47). Damit ist immer noch ein Puffer von über 100 Ganztagesplätzen über Bedarf mit eingerechnet. Da in der Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mehr Kinder pro Gruppe aufgenommen werden können, erhöht sich dadurch auch die Anzahl der Kindergartenplätze um 37 Plätze.

Die Anpassung der jeweiligen Betriebserlaubnisse führt zu einer Neuberechnung der Personalschlüssel. Gesamtstädtisch über alle Einrichtungen hinweg wäre rechnerisch die Reduzierung der Personalschlüssel um 18 Vollzeitstellen möglich. Bei entsprechender Umsetzung wäre jedoch das Grundproblem der personellen Unterbesetzung nicht gelöst, sodass weiterhin Notmaßnahmen wie kurzfristigen Zusammenlegungen von Gruppen, Reduzierung der Betreuungszeiten, Aufnahmestopps und Notbetreuung unvermeidbar wären. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung trägerübergreifend im Zeitraum September 2023 bis März 2024 die personelle Unterbesetzung aller Kindertageseinrichtungen in Heidenheim erhoben. Im Durchschnitt lag die Abweichung zum gesetzlichen Personalschlüssel in diesem Zeitraum bei – 14,6 %. Im gesetzlichen Personalschlüssel sind Ausfallzeiten von 8 % einkalkuliert. Das tatsächliche Defizit lag somit bei 6,6 %. Umgerechnet auf Personalstellen entspricht dies einer Unterbesetzung von rund 15 Vollzeitstellen.

Um den oben dargestellten Notmaßnahmen bestmöglich vorzubeugen, hat jeder Träger die Möglichkeit bekommen, die Personalschlüssel seiner Einrichtungen jeweils um 6,6 % zu erhöhen. Damit kann die rechnerisch ermittelte Reduzierung der Personalschlüssel durch die Anpassung der Betreuungszeiten ausgeglichen werden. Lediglich im städtischen Kinderhaus Damaschkestraße und in der Kinderwelt – forschen, leben, lernen führen die Änderungen zu einer tatsächlichen Reduzierung der bisherigen Personalschlüssel. In diesen beiden Einrichtungen wurden durch Fluktuation offene Personalstellen nicht in vollem Umfang nachbesetzt. Beide Einrichtungen hatten bisher ein sehr hohes Kontingent an Ganztagesplätzen. Der tatsächliche Bedarf ist jedoch weitaus geringer, sodass in nahezu allen Gruppen die Betreuungszeiten reduziert werden konnten. Mit der Personalschlüsselerhöhung um 6,6 % haben jedoch auch diese beiden Einrichtungen einen Puffer, um kurzfristig entstehende personelle Engpässe ausgleichen zu können.

Mit der zielgerichteten Vergabe der Ganztagesplätze werden Eltern weiterhin bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt. Außerdem wird die Verlässlichkeit der Betreuungszeiten erhöht und kurzfristige Maßnahmen wie Notbetreuung, Zusammenlegung von Gruppen und vorübergehende Schließungen werden minimiert. Zudem werden die Kindergartenteams entlastet und somit Unzufriedenheit und Fluktuation entgegengewirkt.

Aktuell gehen zahlreiche Städte in Baden-Württemberg diesen Weg, da es keine sinnvollen und vertretbaren Alternativen gibt. Ohne diese Maßnahme müsste die Anzahl der Betreuungsplätze insgesamt reduziert werden. Damit könnte allerdings der Rechtsanspruch nicht für alle Kinder erfüllt werden, weshalb sich die Stadtverwaltung gegen die Reduzierung der Betreuungsplätze ausspricht.

Insgesamt stehen im Kindergartenjahr 2025/2026 aufgrund der dargestellten Änderungen 360 Ganztagesplätze für Kindergartenkinder zur Verfügung. Im Zuge des Neubaus der Ganztageseinrichtung am Eichert, der Einrichtung einer neuen Kita im Haintal und der Erweiterung des Kindergartens St. Martinus sind bis 2029 jedoch weitere 102 Ganztagesplätze geplant. Die Versorgungsquote steigt bis 2029 wieder auf 25,8 %. Die Umsetzung wird sehr stark von der Gewinnung des hierzu erforderlichen Fachpersonals abhängen.

3. Festlegung von Ausbaustufen bis 2029

Aufgrund des oben dargestellten Bedarfes bis 2029/2030 folgende Änderungen bei der Ganztagesbetreuung vorgesehen.

Maßnahmen	2027/2028	2028/2029	2029/2030	Summe
Zusätzliche Plätze durch Neubauten/Erweiterung	+ 52 Kita am Eichert	+ 20 Neue Kita Schnaitheim + 10 Neu Kita im Haintal	+ 20 Kindergarten St. Martinus	+102
Plätze insgesamt	+ 52	+ 30	+ 20	+ 102

Tabelle 22: Ausbauschritte der Ganztagesbetreuung bis 2029/30 für Kinder im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt

IV. Ferienbetreuung

Das TAG verpflichtet die Stadt Heidenheim, während der Ferienzeiten von Schulen eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.



Die Ferienbetreuung im Brenzpark in den ersten 4 Wochen der Sommerferien in Kooperation mit dem Brenzpark e.V. für Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren ist jedes Jahr nach kurzer Zeit ausgebucht, was für das pädagogisch hochwertige Bildungs- und Betreuungskonzept spricht. Seit 2008 bietet die Stadt Unternehmen Belegplätze an. Neben der Paul Hartmann AG nutzt das Landratsamt, die Duale Hochschule Baden-Württemberg und das Klinikum Heidenheim dieses Angebot.

Die Betreuung wird von Erzieherkräften der Stadt Heidenheim sowie Schüler/innen ab 16 Jahren erbracht. Die Stadt Heidenheim bietet in allen ihren Freizeiten Praktikanten aus den Fachschulen Herbrechtingen, Aalen und Schwäbisch Gmünd ein Praxismodul, um Erfahrungen für den Erzieherberuf zu sammeln.

Zwischen 2020 und 2022 fand aufgrund der Corona-Pandemie nur ein eingeschränktes Angebot in den Sommerferien statt. Dieses Angebot richtete sich an berufstätige Eltern von Grundschulkindern mit Hauptwohnsitz Heidenheim, welche in den Sommerferien auf ein Betreuungsangebot angewiesen waren. Ab 2023 wird das Angebot wieder für alle Grundschul Kinder aus Heidenheim geöffnet, unabhängig von der Berufstätigkeit deren Eltern. Die vorhandenen Ressourcen erlauben es jedoch weiterhin nicht, Kinder aus anderen Kommunen aufzunehmen.

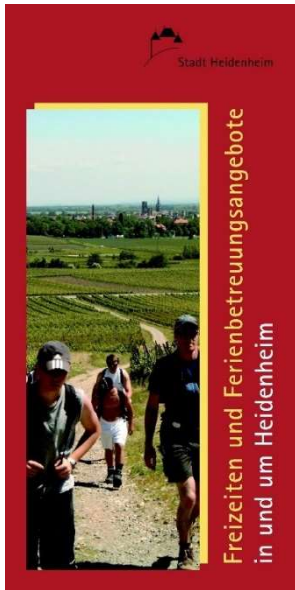


Das breite Spektrum an Ferienbetreuung unterstreicht die Vorreiterrolle der Stadt Heidenheim, die ihrer Verpflichtung nachkommt, v.a. berufstätigen und alleinerziehenden Eltern ein verlässliches und finanzierbares Betreuungsangebot auch in den Ferien zu bieten. Die Angebote in den Winter-, Oster- und Herbstferien richten sich dabei in erster Linie an Schulkinder.



Die Einbindung der Fachschulen für Sozialpädagogik wird in allen Angeboten aufrechterhalten. Die Dienstleistungen werden in einem einheitlichen Erscheinungsbild den Eltern stets frühzeitig bekannt gegeben.





Die Stadtverwaltung fragt regelmäßig sämtliche Ferienangebote öffentlicher und freier Träger und deren Auslastung ab. Als Ergebnis dieser Abfrage kann festgestellt werden, dass es in allen Ferien (bis auf die Weihnachtsferien) attraktive Angebote für Schulkinder gibt. In den Sommerferien gibt es zudem noch Angebote zur Tages- und Halbtagesbetreuung durch die Ferienprogramme des Haus der Familie, der städtischen Jugendhäuser und der Volkshochschule sowie dem Heidenheimer Spielmobil. Eine Übersicht über die Ferienbetreuungsangebote ist auf der Internetseite der Stadt Heidenheim zu finden.

Vom Haus der Familie Heidenheim e. V. gibt es zudem ein kostengünstiges bzw. kostenfreies Ferienbetreuungsangebot für bedürftige Kinder. Finanziert wird dieses Angebot über Einnahmen aus der Aktion „Schneeflocke“.

V. Personal- und Raumstandards

1. Kindertageseinrichtungen

Bei der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in Heidenheim ging es in den Arbeitssitzungen des „Runden Tisches“ zur örtlichen Bedarfsplanung nicht nur um den zahlenmäßigen Bedarf, sondern auch um qualitative Fragen.

So sind die Standards für Personal, Gruppengrößen, Öffnungszeiten und Raumausstattung entsprechend den Vorgaben des KVJS Baden-Württemberg festgeschrieben worden. Das übergreifende Ziel muss weiter sein, in allen Kindertageseinrichtungen in Heidenheim, gleich in welcher Trägerschaft, eine gleichbleibende Qualität zu sichern, ohne die Trägerpluralität – die eine Vielfalt der Profile der Einrichtungen und ihrer pädagogischen Konzepte bedeutet – einzuschränken.

Die Anforderungen an Kinderbetreuungseinrichtungen, nicht zuletzt aufgrund des für Baden-Württemberg geltenden Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung, wachsen stetig und sind vielschichtig. Neben der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz geht es heute immer mehr auch darum, die erreichte Qualität in den Kindergärten vor dem Hintergrund einer angespannten Finanzlage zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Kindergartenbedarfsplan der Stadt Heidenheim schreibt deshalb folgende Leitlinien für die Einrichtungen in Heidenheim fest:

Die Kinderbetreuung in Heidenheim wird im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes familienergänzend und -unterstützend angeboten.

Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität im Sinne von § 4 SGB VIII. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes muss neben der Prüfung, welche Einrichtungen nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich sind und ob diese ausreichend zur Verfügung stehen, auch der Grundsatz des sinnvollen Einsatzes finanzieller Mittel in die Erwägungen einbezogen werden. Durch die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes „geeignet“ will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Einrichtungen für die Wohlfahrt der Jugend in einer der jeweiligen örtlichen Gegebenheit angepassten Weise und unter wirtschaftlich sinnvollem Einsatz öffentlicher und privater Mittel bereitgestellt werden.

Die Einrichtungen in Heidenheim orientieren sich primär am örtlichen Bedarf. Bei auswärtigen Kindern, die in einer örtlichen Einrichtung aufgenommen werden, wird gemäß § 8 a KiTaG verfahren.

Die Einrichtungen in Heidenheim sind innovativ und von hoher Qualität. Sie bieten eigenständige Gesamtlösungen für die Bereiche Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, die jeweils optimal auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt sind. Die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Eltern stehen im Mittelpunkt.

Zwischen Kindern, Eltern, pädagogischem Personal, Trägern und anderen Institutionen ist im Rahmen einer aktiven Erziehungspartnerschaft ein ständiger Dialog zu führen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Kapital der Kinderbetreuungseinrichtungen. Sie arbeiten als Team an der Umsetzung und Sicherung der gemeinsamen Ziele.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden laufend pädagogisch und organisatorisch optimiert. Durch den zu vermittelnden Spaß und die Lebensfreude wird eine gute Atmosphäre in den Einrichtungen geschaffen.

Der Verwirklichung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung werden die Kindertageseinrichtungen in Heidenheim gerecht. Hierzu bestehen eigenständige pädagogische Konzeptionen, die dem individuellen Bildungsanspruch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen eines Kindes gerecht werden.

Folgende Standards werden fortgeschrieben:

1.1. Personalausstattung und Qualifikation

1.1.1. Personalschlüssel – Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Das Land Baden-Württemberg und die Kommunalen Landesverbände haben sich in einer politischen Übereinkunft am 24.11.2009 geeinigt, den Personalschlüssel in Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen stufenweise bis 2012 zu erhöhen. Diese Personalschlüsselerhöhung resultiert aus den erhöhten Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen aufgrund des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung.

Zur Umsetzung dieser Übereinkunft hat das Land die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) erlassen. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung liegt im geänderten Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). In der KiTaVO sind die verpflichtenden Mindest-Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erstmals rechtlich normiert.

Der angegebene Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe. Bei allen Gruppenarten, außer der reinen Halbtagsgruppe und Regelgruppe des Kindergartens, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch Verfügungszeiten von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal die Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte. Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform vom Rechenansatz der KiTaVO (§1 Abs.1) ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalbedarf entsprechend. Der tatsächliche Mindestpersonalbedarf einer Einrichtung kann anhand von einer Rechenhilfe (Excel-Tabelle) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg individuell berechnet werden.

Für Kleinkindgruppen gilt die gesetzliche Personalschlüsselerhöhung nicht. Allerdings bietet der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg auch für Krippengruppen und Gruppen in Altersmischung mit Kindern unter drei Jahren sowie für Hortgruppen eine Berechnungshilfe an. Diese Berechnungshilfe gilt ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 für alle Kindertageseinrichtungen in Heidenheim einheitlich als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Personalschlüssels.

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.

Anerkennungspraktikanten werden wie bisher zu 1,0 Stellen angerechnet. Zur Personalgewinnung kann in größeren Einrichtungen eine zweite Anerkennungspraktikantenstelle geschaffen werden, welche nicht in den Personalschlüssel eingerechnet wird. Für eingruppige Kindergärten gilt ein Zuschlag auf insgesamt 2,0 Stellen. Auszubildende der Fachschulen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) können mit bis zu 0,4 Stellen im Personalschlüssel berücksichtigt werden. In Heidenheimer Kindertageseinrichtungen ist die Anrechnung in den Personalschlüssel nicht obligatorisch. Es wird empfohlen, auf eine Anrechnung zu verzichten.

1.1.2. Personalschlüssel – Integrative Gruppen

Hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit körperlichen, seelischen oder geistigen Defiziten ist zunächst auf die Mittel der Jugendhilfe (seelische Behinderung) und des Fachbereichs Soziale Sicherung und Integration beim Landratsamt (körperliche und geistige Behinderung) zurückzugreifen. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, kann in Absprache mit der Stadtverwaltung, im Einzelfall entschieden werden, ob eine Reduzierung der Kinderzahl oder ein Zuschlag von 0,2 Stellen erforderlich werden, wenn Kinder mit einer Behinderung nach § 2 SGB IX betreut werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis für integrative Gruppen sind Nachweise über den erhöhten Sach- und Personalaufwand vorzulegen. Die Zahl der Kinder in integrativen Gruppen ist jährlich der Stadt zu melden.

1.1.3. Personalschlüssel – Freistellung von Einrichtungsleitungen

Bei 4 und mehr Gruppen kann die Leitung der Einrichtung mit einem Stellenanteil von 10 % einer Vollzeitstelle pro Gruppe und Woche für Verwaltungsaufgaben freigestellt werden („Heidenheimer Regelung“). Die zusätzlichen Kosten werden von der Stadt Heidenheim im Rahmen des Kindergartenabmangels mitfinanziert.

Im Rahmen des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“ des Landes und des „Gute Kita Gesetzes“ des Bundes gibt es seit Januar 2020 die Leitungszeit über den gesetzlichen Personalschlüssel hinaus. Der Umfang beträgt hierfür 6 Std./Woche + 2 Std./Gruppe/Woche (ab der zweiten Gruppe). Somit erhalten zweigruppige Kindergärten 8 zusätzliche Wochenstunden und dreigruppige Kindergärten 10 zusätzliche Wochenstunden. Die zusätzlichen Personalkosten werden im Rahmen der Kindergartenabrechnung aufgeführt und von der Stadt Heidenheim in vollem Umfang übernommen. Die Trägerverbände haben sich zur Vereinfachung auf Pauschalen geeinigt, welche für die Abrechnung zugrunde gelegt werden können.

Ab vier Gruppen gibt es in Heidenheim bereits Leitungszeit (s. o.), sodass diese Einrichtungen von der neuen Regelung stellenmäßig nicht zusätzlich profitieren. Finanziell profitieren jedoch alle Träger, da die gesetzliche Leitungszeit zu 100 % über Bundes- und Landesmittel finanziert wird. Kirchliche und freie Träger beteiligen sich über ihren Eigenanteil am Kindergartenabmangel bei Einrichtungen mit 4 und mehr Gruppen somit nur noch an der Differenz zwischen der gesetzlichen Leitungszeit und dem höheren Leitungsanteil nach der „Heidenheimer Regelung“.

1.1.4. Verfügungszeit

Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 10 Stunden pro Gruppe und Woche Verfügungszeit bereitgestellt wird. Die restliche wöchentliche Arbeitszeit ist dann „Zeit am Kind“. Für Fortbildungen und für weitere besondere Tätigkeiten (z. B. Vorbereitung eines Jubiläums) kann die Leitung weitere zusätzliche Verfügungszeit für einzelne Mitarbeiter festlegen.

Zur Verfügungszeit zählen: pädagogische Vor- und Nachbereitung, organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben, Zusammenarbeit im Team, mit Trägern, Eltern, Familien, Institutionen Öffentlichkeitsarbeit und Sonstiges (z.B. Gottesdienste).

Diese Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg. Die Verfügungszeit soll in der Einrichtung geleistet werden, sodass unter anderem die Rufbereitschaft in Randbetreuungszeiten abgedeckt ist. Aus versicherungstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen ist insbesondere darauf zu achten, dass in jedem Falle stets eine zweite Aufsichtskraft in der Einrichtung ist.

1.1.5. Vertretungsregelung

Ab dem sechsten Arbeitstag Abwesenheit soll eine Vertretung eingesetzt werden, sofern dies nicht mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Die Träger haben sich darüber hinaus zu bemühen, in besonderen Situationen auch schon vorher für personellen Ersatz zu sorgen. Bei einer sich über 5 Tage abzeichnenden Abwesenheit einer Fachkraft und bei Ausfall von zwei pädagogischen Fachkräften (auch Anerkennungspraktikanten) kann vorher für personellen Ersatz gesorgt werden. Die 6-Tage-Regelung gilt nicht in eingruppigen Einrichtungen. Hier soll sofort eine Vertretung eingesetzt werden.

Im Zeitraum September 2023 bis März 2024 hat die Stadtverwaltung eine trägerübergreifende Erhebung in allen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Heidenheim durchgeführt, mit der die personelle Unterbesetzung in diesem Zeitraum erfasst wurde. Im gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel sind 8 % Ausfallzeiten berücksichtigt. Aufgrund der anhaltenden Klagen der pädagogischen Fachkräfte, dass fortlaufend Personal fehle, wurde erfasst, in welchem Umfang die personelle Unterbesetzung in den Kitas über die im gesetzlichen Personalschlüssel bereits berücksichtigte Ausfallzeit hinaus geht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass trägerübergreifend der gesetzliche Personalschlüssel im o. g. Zeitraum im Durchschnitt um 14,6 % unterschritten wird.

Werden die 8 % pauschale Ausfallzeit in Abzug gebracht, verbleiben 6,6 % Ausfall pro Einrichtung, die nicht über den Personalschlüssel abgedeckt werden können. Es werden daher Personalressourcen benötigt, um diesen Ausfall abzudecken. Daher greift die auf S. 49 unter Punkt 2 „Festlegung d. Bedarfskorridors“ beschriebene Maßnahme. Seit September 2024 haben somit alle Träger die Möglichkeit, den gesetzlichen Personalschlüssel ihrer Einrichtungen nach KiTaVO um bis zu 6,6 % zu erhöhen. Die zusätzlichen Kosten bei kirchlichen und in freier Trägerschaft stehenden Kitas werden von der Stadt Heidenheim im Rahmen des Kindergartenabmangels mitfinanziert.

1.1.6. Qualifikation und persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72 a SGB VIII

Die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung stellt hohe Anforderungen an die Professionalität der dort tätigen. Die Anforderungen werden künftig noch größer werden. Daher sind in der Regel staatlich anerkannte Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen zu beschäftigen sowie weitere pädagogische Fachkräfte entsprechend § 7 KiTaG.

Für die Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seines Personals gegenüber Kindern und Jugendlichen stellen die Träger durch geeignete Maßnahmen bei der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen sicher, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dem Schutzzweck des § 72 a SGB VIII, insbesondere zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, nicht entsprechen. Jedem Kindertageträger bleibt es unbenommen, die ihm als passend erscheinende Lösung zur Umsetzung des Schutzauftrages zur Anwendung zu bringen. Damit keine Schutzlücke entsteht, werden ehrenamtlich tätige Personen über die Einholung eines sogenannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ einbezogen.

1.1.7. Fortbildung des pädagogischen Personals

Neue pädagogische Entwicklungen und spezifische fachliche Anforderungen lassen die Fortbildung des pädagogischen Personals immer wichtiger werden. Hierfür sind Arbeitszeit und Finanzmittel vorzusehen.

Die Kindergartenfachberatung der Stadt Heidenheim entwickelt daher jährlich ein Fortbildungsprogramm für die pädagogischen Fachkräfte der städtischen Kindertageseinrichtungen.

1.1.8. Wirtschaftspersonal/Hausmeister

In Ganztagesgruppen (GT) ist ein warmes Mittagessen anzubieten. Die Zubereitung und Portionierung der Speisen sowie der Abwasch des Geschirrs verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Zudem kommen in GT-Gruppen oftmals weitere Tätigkeiten wie z. B. das Waschen und Trocknen von Bettwäsche, Geschirrtücher und Lätzchen. Der Arbeitsumfang ist dabei sehr unterschiedlich, je nachdem, ob das Essen angeliefert und nur ausgegeben werden muss oder ein Essen in der Einrichtung gekocht wird. Der Arbeitsumfang ist in solchen Fällen jeweils individuell festzulegen und mit der Stadt Heidenheim abzustimmen. Die Arbeiten sind in der Regel nicht Aufgabe des pädagogischen Personals. Es können neben FSJ-Kräften hierfür Küchen- und Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden. In der Regel ist eine Hauswirtschaftskraft in Teilzeit gerechtfertigt, wenn täglich mindestens 15 Kinder ein warmes Mittagessen einnehmen. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD Entgeltgruppe 3 oder vergleichbar.

Die Kosten für die Speisen bzw. den Essenslieferanten sind in vollem Umfang in Form eines kalkulierten Essenspreises oder einer Monatspauschale den Eltern zu verrechnen.

Für reine VÖ-Einrichtungen ist keine warme Mahlzeit vorgesehen. Sofern einzelne Einrichtung diese dennoch anbieten möchten, erfolgt keine finanzielle Beteiligung der Stadt an den Overheadkosten für Hauswirtschaftspersonal, Küchenausstattung etc.

1.2. Ehrenamtlich Tätige

In einigen Einrichtungen und bei manchen Trägern sind Ehrenamtliche weit über jenes Maß hinaus tätig, das für Elternmitarbeit erwartet werden kann. In diesen Fällen kann eine Entschädigung angebracht sein, deren Höhe sich an dem in anderen Bereichen Üblichen orientiert. Der Arbeits-einsatz ist in geeigneter Form nachzuweisen und kann in den Betriebskosten in Absprache mit der Stadt Heidenheim berücksichtigt werden. Für Sprachförderkräfte nach dem „Heidenheimer Modell“ gilt ein einheitlicher Stundensatz in Höhe von 13 Euro/Stunde.

In Bezug auf die Problematik der Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) muss für ehrenamtlich Tätige, die sich in Einrichtungen mit Kindern engagieren, ein Erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

1.3. Sprachförderung nach dem „Heidenheimer Modell“

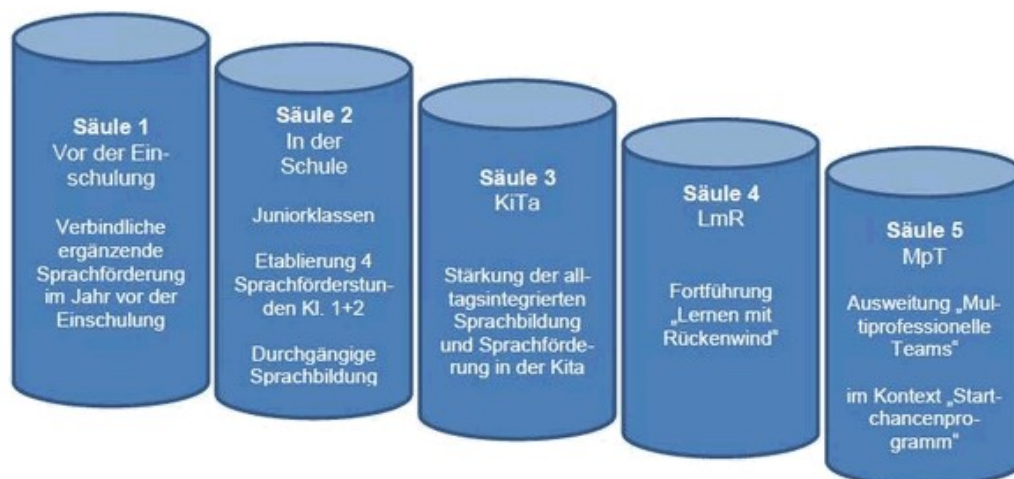
Die Heidenheimer Kindertageseinrichtungen verfolgen als Ziel der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, allen betroffenen Kindern eine alters- und entwicklungsgerechte Sprachförderung anbieten zu können. Die Stadt Heidenheim und die kirchlichen Träger tragen das „Heidenheimer Modell“ der ganzheitlichen Sprachförderung finanziell und haben dies mit der „Gemeinsamen Erklärung“ am 15.02.2007 festgeschrieben. Damit wird nach dem Heidenheimer Sprachförderkonzept flächendeckend einheitlich gearbeitet.

Mit dem „Heidenheimer Modell“ im Bereich der Sprachförderung ist das Entwicklungsfeld „Sprache“ als ganzheitliche Förderung zu einem Kernelement der vorschulischen Bildung geworden. Für Sprachfördermaßnahmen werden gemäß dem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen keine Elternbeiträge erhoben.

Um die hohe Qualität der Sprachförderung in Heidenheimer Kindertageseinrichtungen dauerhaft gewährleisten zu können wurde eine 25 % Stelle geschaffen, die sich aktuell 2 qualifizierte Sprachförderkräfte mit je 12,5 % teilen. Die ausgebildeten Sprachpädagoginnen unterstützen und schulen die Sprachförderkräfte in den städtischen Kitas methodisch und stehen bei Fragen beratend zur Seite. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen Gelegenheit zum fachlichen Austausch erhalten und neue Formate und Anregungen in die Förderstunden einfließen lassen können.

Nach 4 Jahren der Umsetzung wurde die Qualitätsmaßnahme evaluiert. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Qualitätsmaßnahme auf Grund einer verbindlichen und umfangreichen Weiterbildung aller Sprachförderkräfte im Hinblick auf die Einstiegsfortbildungen an Relevanz verloren hat. Nach wie vor wichtig und gewinnbringend werden jedoch regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Themen der Sprachförderung für alle Sprachförderkräfte sowie die Hospitations- und Reflexionsmöglichkeiten angesehen. Ein Austausch vor Ort zwischen den Sprachpädagoginnen und den Fachkräften in den Kitas ist zur Sicherung der Qualität der Sprachförderung notwendig. Die Qualitätsmaßnahme wird daher in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung umstrukturiert und an die veränderte Ausgangslage angepasst.

Aktuell werden verschiedene kritische Entwicklungen in der Sprachförderung beobachtet. Sprachförderung ist nach wie vor eine freiwillige Aufgabe für die einzelnen Kindergartenträger. Zudem kommt noch die Schwierigkeit hinzu, geeignete Fachkräfte für die Umsetzung zu gewinnen. Auch kritisch zu bewerten ist, dass die Landesförderung immer nur für ein Jahr bewilligt wird und zudem nur ein Teil der entstehenden Kosten davon gedeckt wird. Dies führt auch in Heidenheim dazu, dass viele Kinder trotz hohen Bedarfs nicht in den Genuss einer intensiven Sprachförderung kommen. Insbesondere in den Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft wird dies beobachtet. Zu begrüßen ist daher die Initiative des Kultusministeriums, Kindern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf eine verbindliche Sprachförderung im letzten Kindergartenjahr zukommen zu lassen. Umgesetzt werden soll dies im Landesprogramm "SprachFit" welches auf fünf Säulen fußt.



Grafik 13: Die fünf Säulen des Sprachförderprogramms „SprachFit“

Im Bereich der frühkindlichen Bildung setzen vor allem die Säule 1 mit der verbindlichen, ergänzenden Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung und die Säule 3 mit der Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in der Kita an.

Geplant sind ergänzende und verbindliche 4 Stunden Sprachförderung pro Woche im Jahr vor der Einschulung, wenn bei der Einschulungsuntersuchung ein Sprachförderbedarf festgestellt wird. Die Umsetzung startete bereits im Kindergartenjahr 2024/2025 an den ehemaligen Standorten des Programms "Schulreifes Kind" welches zum Schuljahr 2024/2025 ausgelaufen ist. Die Mittel wurden umgewidmet und für die Umsetzung von "SprachFit" eingesetzt. So konnten 2024/2025 bereits rund 350 Sprachfördergruppen in Baden-Württemberg installiert werden.

Im Kreis Heidenheim betrifft dies die Ostschule und das Kinderhaus Kapellenstraße. Seit 2024/2025 findet hier für 2 Gruppen Sprachförderung nach dem Modell "SprachFit" statt, allerdings mit noch vielen ungeklärten Fragen, die auch Seiten des Landes noch nicht final geklärt werden können.

Der flächendeckende Endausbau für Baden-Württemberg ist für das Schuljahr 2027/2028 vorgesehen, dann wird es im Land voraussichtlich insgesamt rund 4.200 Sprachfördergruppen geben. Bis dahin werden die Gruppen sukzessive jedes Jahr auf mehrere Standorte ausgeweitet.

2025/2026 wird im Stadtgebiet Heidenheim je eine Gruppe an den Standorten Schulverbund im Heckental, der Mittelrainschule, der Hirscheckschule und der Silcherschule installiert.

Die Sprachförderstunden werden vorerst von Lehrkräften übernommen, die sich mit einer entsprechenden Schulung qualifizieren. Langfristig wird es jedoch zielführend sein, die Sprachförderkräfte der Kitas bei der Umsetzung mit einzubeziehen.

Detailfragen zur endgültigen Finanzierung, zur Qualifizierung der Fachkräfte, zur schulgesetzlichen Verankerung und weiteren Inhalten sind derzeit noch in der Ausarbeitung durch das Kultusministerium.

Wichtig ist zudem, dass das Programm "SprachFit" eine Ergänzung zu den bestehenden Sprachförderprogrammen "ISF +" und "SBS" nach der Verwaltungsrichtlinie "Kolibri" darstellt.

Die Stadtverwaltung Heidenheim sieht in "SprachFit" die notwendige Priorisierung des Themas Sprachförderung für eine gelebte Chancengleichheit der Kinder. Ob die geplanten Maßnahmen jedoch ausreichend sind, um tatsächlich zu einer Veränderung beizutragen, hängt maßgeblich von der inhaltlichen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen durch das Kultusministerium ab.

Das Programm "SprachFit" ist in seinem Ausmaß neuartig, weswegen die Ausrollung in die Fläche als Prozess gesehen werden muss, in dem nicht alle Parameter von Anfang an klar definiert sind.

Neben der direkten Sprachförderung am Kind ist eine gute, wohlwollende und kooperative Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kita ein wesentlicher Aspekt und Voraussetzung für eine gelingende Bildungsbiografie und Sprachbildung der Kinder. Dennoch ist gerade bei Eltern aus bildungsfernen Schichten und mit Migrationshintergrund das Interesse an Bildungsthemen und

an Informationsveranstaltungen zu Bildungs- und Erziehungsfragen eher gering. Das ergab auch die Auswertung einer Umfrage unter städtischen Kindergartenleitungen.

Die Stadtverwaltung möchte an diesem Punkt ansetzen und die Zeit bis zur flächendeckenden Umsetzung der vom Kultusministerium angekündigten verbindlichen Sprachförderung nutzen. Im Kindergartenjahr 2024/2025 sollen im Rahmen von drei Pilotprojekten die Elternbeteiligung und damit auch die Sprachförderung gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden. Nach Ablauf des Kindergartenjahres soll dann eine Evaluation der Maßnahme stattfinden.

1. „Rucksack-KiTa“

„Rucksack-KiTa“ ist ein Sprach- und Bildungsprogramm für Kindergartenkinder zwischen drei und sechs Jahren mit internationaler Familiengeschichte sowie für deren Eltern /Familie und Bildungsinstitutionen. Die Idee ist, dass eine Elternbegleitung mit Migrationshintergrund Alltagsthemen der Kita mit den Eltern vor Ort in der Kita bespricht. Lernmaterialien erarbeiten die Eltern mit den Kindern zusammen anschließend in der Muttersprache. Die Themen können die Kinder dann auf Deutsch auch im Kita-Alltag wiedererkennen. Durch diesen Parallelisierungseffekt wird das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt und die Sprachfreude sowohl in der Muttersprache als auch in Deutsch verbessert.

Durch den regelmäßigen Austausch der Eltern mit der Elternbegleitung in der Kita, soll die Beziehung gestärkt und die Kita als vertrauensvoller Partner in Bildungs- und Erziehungsfragen wahrgenommen werden. Die Eltern werden in ihrer Selbstwirksamkeit und Erziehungskompetenz gestärkt sowie im Erkennen und Erweitern der eigenen Handlungsmöglichkeiten.

Die zusätzlich entstehenden Projektaufwendungen können über Gelder aus dem Förderprogramm „STÄRKE“ des Landkreises sowie aus der „Aktion Schneeflocke“ vollumfänglich gedeckt werden. Die Umsetzung erfolgt in der städtischen Kita Hölderlinstraße.

Das Programm startete im Jahr 2024/2025 im Kindergarten Hölderlinstraße. Zu Beginn konnte eine Mutter als Elternbegleiterin gewonnen werden. Allerdings musste sie die Aufgabe Ende Oktober aus Zeitgründen aufgeben. Übergangsweise übernahm eine pädagogische Fachkraft die Stunden, was zwar im engeren Sinn nicht der ursprünglichen Projektidee entspricht, bei den Müttern jedoch gut angenommen wurde. Als die pädagogische Fachkraft Anfang des Jahres aus persönlichen Gründen länger ausfiel, übernahmen die Eltern das Programm in Eigenregie und in thematischer Absprache mit der Leitung des Kindergartens.

Es stellte sich heraus, dass die Eltern besser damit zurechtkommen, wenn die Stunden abwechselnd vorbereitet werden können, statt von nur einer Mutter. Seit Beginn des Projektes kommen 4 Mütter wöchentlich zum Austausch und zur Besprechung der Themen, die ihre Kinder im Kindergarten behandeln.

Da die Stadtverwaltung den interkulturellen Austausch der Eltern untereinander und die Erziehungscompetenz der Eltern durch das Projekt fördern möchte, wird die Entwicklung trotz der unterjährigen Herausforderungen als positiv angesehen.

Sobald die pädagogische Fachkraft, die das Projekt begleitet, wieder im Kindergarten vor Ort ist, kann besprochen werden, in welcher Form die "Rucksack-Kita" weitergeführt wird.

Zudem entstand durch den Wegfall einer festen Elternbegleiterin kein zusätzlicher Projektaufwand.

2. „Bonusprogramm“

Um auch bildungsferne Eltern zur Teilnahme an fachpädagogischen Vorträgen zu motivieren, wird im Kindergartenjahr 2024/2025 das Pilotprojekt „Bonusprogramm“ im städtischen Kinderhaus Albert-Schweitzer-Straße getestet. Im Rahmen einer Vortragsreihe mit vier fachspezifischen Themen (drei Präsenzabende und eine Online-Veranstaltung) wird getestet, wie sich ein Anreiz in Form zu gewinnender Preise auf den Abbau der Hemmschwelle zur Teilnahme auswirkt. Das Bonusprogramm soll wie eine Art „Stempel-System“ funktionieren. Wer an allen vier Veranstaltungen anwesend ist, nimmt automatisch an der Verlosung von vier zu gewinnenden Preisen teil (z.B. Zehnerkarte für das Waldfreibad Heidenheim). Das Vorgehen orientiert sich an einer Projektidee der Stadt Hildesheim mit dem Namen „Play back“.

Ziel ist es, die Hemmschwelle zur Teilnahme an vergleichbaren Veranstaltungen abzubauen und die Motivation zu schaffen, auch nach Ablauf des Anreizsystems weiter Vorträge der Kita zu besuchen. Dies soll durch einen intensivierten Austausch der Fachkräfte mit den Eltern an den vier Abenden im Rahmen des Gewinnspiels erreicht werden. Für die Preise werden Kosten von rund 240 € veranschlagt.

Mit dem "Bonusprogramm" konnte die Stadtverwaltung Heidenheim im ersten Anlauf die Zielsetzung der Projektidee nicht erreichen. Ziel war es, deutlich mehr bildungsferne Eltern für pädagogische Informationsveranstaltungen zu gewinnen als bisher. Leider wurde festgestellt, dass über die gesamte Veranstaltungsreihe hinweg nur vereinzelt bildungsferne Eltern zu den Teilnehmern zählten. Es kann also festgehalten werden, dass ein Anreizsystem in Form einer Verlosung von Gewinnen nicht dazu beiträgt, dass diese Zielgruppe vermehrt für erzieherische Veranstaltungen gewonnen werden kann.

Ein Projekt dieser Art wurde zum ersten Mal umgesetzt. Daher konnten auch einige Verbesserungsvorschläge für eine weitere Durchführung identifiziert werden.

Im Rahmen des Förderprogrammes "Interkulturelle Elternmentorenprogramme" vom Land besteht die Möglichkeit, Fördergelder für die Umsetzung an einem weiteren Modellstandort zu erhalten. Hier kann das Projekt dann noch einmal evaluiert werden, nachdem die Verbesserungsvorschläge des ersten Durchgangs implementiert wurden.

3. Alltagsintegrierte Sprachförderung

Zur alltagsintegrierten Sprachförderung gibt es bereits ein Konzept von Fr. Dr. Granzer aus dem Kultusministerium. Inhalt ist, Schlüsselsituationen zu definieren und einer pädagogischen Fachkraft zuzuordnen in denen alltagsintegriert Sprachförderung umgesetzt werden kann. Diese Form der alltagsintegrierten Sprachförderung stellt eine Ergänzung zu den Inhalten aus dem Bildungs- und Entwicklungsfeld Sprache des Orientierungsplans Baden-Württemberg dar.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 wird diese Variante der Sprachförderung im Kinderhaus Damaschkestraße getestet. Aufgrund der Bedarfe können dort vier Gruppen gebildet und hierfür Fördermittel beantragt werden. Der bisherige Stellenanteil einer Sprachförderkraft wird in diesem Fall auf das gesamte Team umgelegt. Eine Sprachpädagogin aus dem Team wird jedoch die Anleitung der Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachförderung übernehmen.

Nach Evaluation dieser Form der Sprachförderung soll entschieden werden, ob künftig beide Varianten (Förderung in Kleingruppen und alltagsintegrierte Sprachförderung) in den städtischen Kitas angeboten werden, in dem weitere Teams in alltagsintegrierter Sprachförderung geschult werden. Die Schulungen sind kostenlos und werden vom Land finanziert.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 fanden Beratungstermine mit dem Regierungspräsidium zur Umsetzung des Vorhabens sowie eine Hospitation in einer Einrichtung in Schwäbisch-Gmünd statt.

Die Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte war zu Beginn des Projektes auf Grund vieler offener Fragen groß. Diese konnten aber im Laufe des Prozesses beantwortet werden, sodass das Kinderhaus Damaschkestraße am 09.01.2025 mit der Implementierung starten konnte.

Das Projekt verläuft derzeit vielversprechend. Eine finale Evaluation ist für Juli anberaumt. Hier muss dann auch diskutiert werden, inwieweit die alltagsintegrierte Sprachförderung nach dem Modell von Fr. Dr. Granzer eine sinnvolle Ergänzung zu den Sprachförderstunden nach "SprachFit" sein kann.

1.4. **Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung**

Der Begriff der Inklusion gewinnt auch im Bereich der Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen zunehmend an Bedeutung. Die Nicht-Ausgrenzung bzw. Separation von Kindern mit Behinderung wird zu einer Frage der Realisierung von Menschenrechten in unserem Bildungs- und Betreuungssystem. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ bezieht sich auf Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Inklusion darf dabei nicht mit Integration verwechselt werden. Integration ermöglicht die Eingliederung andersartiger Menschen in die bestehende Gesellschaft. Inklusion hingegen möchte die bestehende Gesellschaft und deren Strukturen dahingehend verändern, dass die Diversität von Menschen zur Normalität wird. Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) sollen Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung.

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist am 26. März 2009 sind die UN-Behindertenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich geworden. Aus der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich keine unmittelbaren Rechtsansprüche ableiten. Die Konvention richtet sich in erster Linie an die Träger der staatlichen Gewalt, d. h. an die Bundes- und Landesebene. Somit ergeben sich auch für die Kommunen keine unmittelbaren Verpflichtungen. Eine Übertragung von Aufgaben durch den Landesgesetzgeber ist möglich, mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen der Landesverfassung greifen.

Auf Bundesebene trägt das Sozialgesetzbuch VIII der Integrationsentwicklung im Elementarbereich Rechnung und hat in § 22a Absatz 4 und Absatz 5 die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung als Soll-Bestimmung aufgenommen. Dort heißt es: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.“ Der § 35a Absatz 2 SGB VIII enthält zusätzlich die Möglichkeit der integrativen Förderung von Kindern mit seelischen Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Im Sozialgesetzbuch IX wird die „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ in umfassender Weise geregelt. Für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen besonders bedeutsam ist hier Kapitel 13 (Soziale Teilhabe) und der § 46 (Früherkennung und Frühförderung). Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden als Zielgruppe für heilpädagogische Leistungen hier besonders erwähnt. Die heilpädagogischen Leistungen zielen auf die Abwendung einer drohenden Behinderung, die Verlangsamung eines fortschreitenden Verlaufs von Behinderung oder die Beseitigung bzw. Milderung der Folgen von Behinderung.

Auf Landesebene greift das Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 (letzte Änderung am 12.11.2024) die Regelung des SGB VIII zur inklusiven Betreuung auf. In § 2 Abs. 2 KiTaG heißt es daher: Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Diese „Soll-Bestimmung“ gilt für Kindergartenkinder genauso wie für Kleinkinder. Damit die einschlägigen Regelsysteme zu Angeboten für alle Kinder zur Anwendung kommen können, bedarf es einer grundlegenden Verständigung im Sinne eines Gesamtkonzepts, welches das bisherige System unterschiedlicher Zuständigkeiten zusammenführt. Land und Kommunen müssen sich über den notwendigen Einwicklungsprozess und auf die Sicherstellung der Ausstattung der Einrichtungen mit den erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen sowie der Finanzierung der entstehenden Mehr- und Folgekosten verständigen.

Die praktische Umsetzung einer inklusiven Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist ein Prozess und erfordert sowohl die Offenheit und Bereitschaft der einzelnen Kindertageseinrichtungen sich auf das Thema einzulassen als auch die Einbeziehung der Jugendhilfeplanung. In Heidenheimer Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen) werden zum Stichtag 1.3.2025 insgesamt 2 Kinder mit körperlicher Behinderung (Vorjahr 1 Kind), 7 Kinder mit geistigen Behinderungen (Vorjahr 5 Kinder) und 21 Kinder mit seelischen Behinderungen (Vorjahr 17 Kinder) betreut. 11 Kinder erhalten erzieherische Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

	Angaben der Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2025				Angaben der Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2025
Stand März 2025:	Diagnose vorhanden und in Statistik				Erzieherische Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe
Art der Beeinträchtigung	körperlich	geistig	seelisch	Gesamt:	
Träger					
Stadtverwaltung Heidenheim *	0	0	11	11	6
Evangelischer Gesamtkirchenbezirk	1	4	8	13	3
Evangelische Kirchengemeinde Schnaitheim	0	0	0	0	0
Katholisches Verwaltungszentrum	0	0	0	0	0
Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V.	0	0	0	0	0
Waldkindergarten Ugental e.V.	0	2	2	4	2
Kindervilla e.V.	0	0	0	0	0
Jurtenkindergarten Moldenberg	1	1	0	2	0
Gesamt:	2	7	21	30	11

*In den städtischen Zahlen sind auch die Kinder in der Schwerpunkt-Kita der Kapellenstraße enthalten.

Tabelle 23: Anzahl erfasste Kinder mit Diagnose und erzieherischen Hilfen aus der Jugendhilfestatistik mit Stichtag 01.03.2025

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung seitens der Landkreisverwaltung (Fachbereich Soziale Sicherung und Integration) ist ein ärztlicher Befund des Gesundheitsamtes, welcher eine körperliche oder eine geistige Behinderung diagnostiziert. An sogenannten „Runden Tischen“ mit den Eltern sowie Vertretern der Einrichtung, des Gesundheitsamtes und der Eingliederungshilfe wird der genaue Unterstützungs- und Förderungsbedarf festgelegt. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dann für die Durchführung der Hilfen verantwortlich, erhält hierfür jedoch finanzielle Unterstützung seitens der Eingliederungshilfe der Landkreisverwaltung. Bei Kindern mit einer seelischen Beeinträchtigung sucht das Jugendamt direkt über freie Träger, mit denen ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde, nach einer geeigneten Integrationskraft.

Dieser Ablauf kam im Kindergartenjahr 2023/2024 vermehrt ins Stocken. Die Zeitspanne vom Verdacht bis ein Kind inklusiv mit entsprechender Unterstützung betreut werden kann, belief sich oft auf mehrere Monate und auch im aktuellen Kindergartenjahr 2024/2025 sind die Wartezeiten nach wie vor lange. In der Zwischenzeit müssen Kinder oftmals von der Betreuung beurlaubt, oder zumindest der tägliche Betreuungsumfang reduziert werden. Der Prozess dauerte speziell 2023/2024 aus Gründen des Personalmangels in den beteiligten Stellen außergewöhnlich lange. Sowohl bei der interdisziplinären Frühförderstelle des Landratsamtes Heidenheim, als auch bei den zu Diagnosen berechtigten Ärzten in der Region, als auch bei den Integrationskräften selbst, fehlt es an Personal. Der akute Personalmangel im Herbst 2023 bei der interdisziplinären Frühförderstelle des Landratsamtes Heidenheim hat dazu geführt, dass keine Neuaufnahmen möglich waren. Das Ergebnis aus diesen Entwicklungen ist, dass vom Erkennen des Förderbedarfs bis zur inklusiven Betreuung in einer Kita schnell 2 Jahre vergehen können. Somit wird den betroffenen Kindern die Chance einer frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie die Vorbereitung auf die Schule erschwert. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist das Alter zwischen drei und sechs Jahren für das Erlernen vieler Kompetenzen absolut relevant. Der Herausforderung des fehlenden Personals kann jedoch nur Schritt für Schritt begegnet werden. Die personelle Situation in der interdisziplinären Frühförderstelle hat sich mittlerweile wieder etwas entspannt, sodass seit April 2024 wieder Erstgespräche möglich sind. Allerdings hat sich in dieser Zeit die Warteschlange auf einen Termin verlängert. Bis diese abgearbeitet werden kann, werden wertvolle Monate vergehen. Um den betroffenen Kindern dennoch eine Möglichkeit auf bedarfsangemessene Betreuung geben zu können, ist die Stadtverwaltung Heidenheim im Austausch mit dem Landratsamt Heidenheim, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Um einen konkreten Überblick über die IST-Situation zu erhalten, wurde im Zeitraum September 2023 bis März 2024 eine trägerübergreifende Erhebung zu Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Heidenheimer Kitas durchgeführt. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Kinder erfasst, die derzeit aufgrund einer fehlenden Diagnose noch nicht in der Statistik auftauchen. Für diese Kinder, bei denen aktuell nur Verdacht für einen besonderen Förderbedarf besteht, wurde auch mit

angegeben, inwieweit eine Betreuung nur mit zusätzlichem Personalaufwand möglich ist. Die Zusammenfassung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Angaben der Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2024				Erhebung in Heidenheimer Kitas			
Stand März 2024:		Diagnose vorhanden und in Statistik				Verdacht und Einschätzung B*			
Art der Beeinträchtigung	Träger	körperlich	geistig	seelisch	Gesamt:	körperlich	geistig	seelisch	Gesamt
		Stadtverwaltung Heidenheim	0	1	8	9	7	5	23
Evangelischer Gesamtkirchenbezirk		1	1	3	5	2	20	17	39
Evangelische Kirchengemeinde Schnaitheim		0	1	2	3	0	0	0	0
Katholisches Verwaltungszentrum		0	0	2	2	0	7	13	20
Verein Freie Waldorfschule Heidenheim e.V.		0	0	0	0	0	0	0	0
Waldkindergarten Ugental e.V.		0	2	2	4	0	0	2	2
Kindervilla e.V.		0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt:		1	5	17	23	9	32	55	96
						*B = Betreuung nur mit zusätzlichem Personalaufwand stemmbar			

Tabelle 24: Vergleich der Daten aus der Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2024 und der Erhebung in den Heidenheimer Kitas

Die Tabelle zeigt, dass der Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen enorm ist. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass es sich hierbei um subjektive, fachliche Einschätzungen des pädagogischen Personals in den Kitas vor Ort handelt. Die Zahlen zeigen aber dennoch eine deutliche Tendenz. Bei den Kindern, die bereits eine Diagnose erhalten haben und ggf. schon eine Integrationskraft vor Ort ist, ergab die Abfrage eine Dauer von durchschnittlich 12,5 Monaten vom Verdacht bis zur Diagnosestellung und 7,5 Monaten von der Diagnose bis zum Eintreffen der Integrationskraft. Wenn man bedenkt, dass mit Stand Oktober 2023 insgesamt 37 Kinder auf der Warteliste für eine Integrationskraft standen, wird schnell klar, dass es wahrscheinlich nicht möglich sein wird, dass die betroffenen Kinder, bei denen aktuell erst ein Verdacht besteht und zusätzliches Personal notwendig wäre, in ihrer Kindergartenzeit eine Integrationskraft zur Seite gestellt bekommen können.

Aus diesem Grund muss eine Flexibilisierung im Frühförderprozess erreicht werden, um schnellere Hilfen und Unterstützung bereitstellen zu können. Die Stadtverwaltung hat hierzu Flexibilisierungsvorschläge erarbeitet, um den Prozess beschleunigen zu können. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise, abweichend vom bestehenden Konzept des Landratsamtes, übergangsweise zur Überbrückung auch Integrationskräfte einzusetzen, welche nicht bei freien Trägern angestellt sind, mit denen das Landratsamt kooperiert. Eine andere Möglichkeit wäre die Schaffung eines Schulungsangebotes für die pädagogischen Fachkräfte der Kitas durch das entsprechenden Fachpersonal des Landratsamtes und der Frühförderstellen hinsichtlich des praktischen Umgangs mit den derzeit am häufigsten vorkommenden Krankheitsbildern. Dabei sollte der Fokus mehr auf dem Umgang mit den Kindern im Alltag, als auf dem Krankheitsbild liegen.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen ist es zudem dringend erforderlich, das bereits eingestellte Personal in den Kindertageseinrichtungen zu halten, auch wenn die Betreuungszeiten in einigen Gruppen auf Grund der unter Punkt 1.1.5 erläuterten Maßnahme dauerhaft reduziert werden. Durch die freiwerdenden Personalressourcen ist eine bedarfsgerechtere Betreuung der betroffenen Kinder in den Kitas in Heidenheim im Übergang möglich.

An der Ostschule bietet die Christophorusschule 10 Stunden Frühförderung an, welche von allen Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen werden können.

Im September 2018 hat die Lebenshilfe die Kooperationsgruppen vom Christuskindergarten in das Gebäude Walther-Wolf-Str. 14. Verlagert. Grund hierfür waren die baulichen Gegebenheiten und der geplante Umzug des evang. Kindergartens in die Christuskirche. Nach Fertigstellung des neuen Kinderhauses Mittelrain kann dort seit Mai 2025 die Kooperation der Lebenshilfe mit den Regelgruppen in Trägerschaft der Stadt Heidenheim fortgesetzt werden.

Die Villa Kunterbunt der Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gemeinnützige GmbH bietet in der Liststraße weiterhin gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in einer Kindergarten- und einer Krippengruppe an.

Inklusion geht jedoch über die Betreuung von Kindern mit seelischen und körperlichen Behinderungen hinaus und umfasst beispielsweise auch die Betreuung von Kindern mit verschiedenen kulturellen Hintergründen oder auch Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Barrieren für diese Kinder können nur dann abgebaut werden, wenn das pädagogische Fachpersonal entsprechend informiert und geschult ist. Aus diesem Grunde finden im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogramms immer wieder Fortbildungen zu diesem Thema statt. Zudem wurden die Leitungen der städt. Kindertageseinrichtungen über den „Index für Inklusion“ informiert und mit entsprechenden Unterlagen versorgt. Dieser soll als Hilfestellung zur Unterstützung der inklusiven Entwicklung in allen institutionellen Formen von Tageseinrichtungen für Kinder dienen, um die Partizipation der Kinder im Spiel zu erhöhen. Mit 46 Indikatoren und etwa 560 Fragen leitet der Index für Inklusion die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertageseinrichtung.

Im Rahmen einer empirischen Umfrage im Dezember 2012 wurde in allen Heidenheimer Kindertageseinrichtungen ermittelt, welche Erfahrungen die Einrichtungen im Bereich der inklusiven Betreuung bereits gemacht haben. Die Rücklaufquote dieser Umfrage lag bei 33,6 %. Insgesamt haben 67,9 % der Befragten bereits Erfahrungen im Bereich der Inklusion gemacht. Davon berichten 91,3 % von positiven Erfahrungen. Außerdem wurde die Anzahl an Kindern mit Behinderungen abgefragt. Es zeigte sich hierbei, dass die einzelnen Befragten eine unterschiedliche Auffassung in Bezug auf die Anzahl, der sich in ihrer Einrichtung befindenden Kinder mit einer Behinderung, haben. Die Auswertung ergab jedoch, dass in 12 von 17 Einrichtungen Kinder mit einer Behinderung betreut werden. Häufig waren diese Behinderungen auch schon ärztlich diagnostiziert. Am häufigsten wurden seelische und geistige Behinderungen genannt (12 Kinder). Aber auch einige wenige Fälle von körperlichen Behinderungen (3 Kinder), Entwicklungsverzögerungen (2 Kinder) und Lernbehinderungen (2 Kinder) wurden genannt. In Bezug auf die Barrierefreiheit der Einrichtungen weist die Hälfte der Befragten eine hohe Zufriedenheit auf. Die andere Hälfte dagegen sieht noch deutliche Verbesserungspotentiale. Zum Schluss wurde noch abgefragt, in welchen Bereichen der Inklusion die Pädagogen/innen noch Informations- und Fortbildungsbedarf haben. Die Rückmeldungen ergaben einen Bedarf an Vermittlung der theoretischen Grundlagen im Umgang mit behinderten Kindern. Hier standen vor allem die Klärung der Behinderungsarten und Fördermöglichkeiten im Vordergrund. Des Weiteren besteht der Wunsch zu Fortbildungen in denen Umsetzungsmöglichkeiten und die begriffliche Klärung des Begriffs der Inklusion näher gebracht werden. Auch wünschten sich einige der Befragten Fortbildungen zum Thema „Umgang mit Eltern von Kindern mit Behinderungen“ und weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen.

Die Auswertung dieser Befragung ergab somit einen guten Einblick über die Erfahrungen der Heidenheimer Kindertageseinrichtung hinsichtlich der inklusiven Betreuung. Die Bedarfe an weiteren Fortbildungen haben die Kindergartenfachberatungen in ihren Fortbildungsprogrammen aufgenommen.

Im Frühjahr 2022 haben zwei Leitungen städtischer Kinderhäuser ihre umfangreiche Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusion abgeschlossen. Sie werden das erworbene Wissen nun an die anderen städtischen Einrichtungen weitergeben. Seit September 2021 findet zudem ein monatlicher Fachaustausch für die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen unter Leitung der pädagogischen Fachberatung statt. In diesem Fachaustausch tauschen sich die Leitungen aus und entwickeln Strategien zur praktischen Umsetzung einer inklusiven Betreuung.

Außerdem wird bei sämtlichen Neubauten auf Barrierefreiheit geachtet. Nach und nach erhalten so immer mehr Einrichtungen die räumlichen Voraussetzungen, auch Kinder mit Gehbehinderungen aufzunehmen. Bereits jetzt sind 7 von 9 städtischen Kindertageseinrichtungen barrierefrei zugänglich. Auch der Waldkindergarten Ugental ersetzte im Herbst 2022 einen Waldwagen durch einen barrierefreien Kokon.

Nach verschiedenen Untersuchungen werden heute zwischen 20 und 25 % aller Kindergartenkinder als verhaltensauffällig oder psychisch gestört eingestuft; mindestens 5 % sind behandlungsbedürftig. Die Symptome können im körperlichen (z. B. Essstörungen, Nägelkauen), im psychischen (Ängstlichkeit, Depressivität, Konzentrationsstörungen etc.) oder im sozialen Bereich (Aggressivität, Schüchternheit) liegen. Der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern ist inzwischen zu einer großen beruflichen Herausforderung für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen geworden. Die Zahl der Kinder mit Beeinträchtigungen in den Kitas wird auch nochmal durch Tabelle 24 auf Seite 69 deutlich.

Aus den oben genannten Zahlen ergibt sich ein stetiger Anstieg an Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Trotz all der positiven Erfahrungen und Bemühungen gibt es immer wieder Kinder, bei denen die Integration im Regelkindergarten trotz Eingliederungshilfen nicht gelingt. Immer wieder stehen Kinder daher vor einem Ausschluss aus dem Kindergarten oder wurden bereits ausgeschlossen. Aus diesem Anlass wurde vom Landkreis eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die Grundlagen und Rahmenbedingungen für das Konzept einer sog. „Schwerpunkt-Kita“ erarbeitet wurden. Diese hat das Ziel, Kinder, welche trotz Integrationskräften aufgrund massiver Störungen oder Gefährdungen aus dem Regelkindergarten ausgeschlossen werden müssen, im Rahmen einer kleinen personalintensiven Vorbereitungsgruppe an den Kindergartenalltag und die Strukturen zu gewöhnen und im besten Fall zurück in das Regelsystem zu führen.

Im Oktober 2023 wurde im städtischen Kinderhaus Kapellenstraße eine solche Vorbereitungsgruppe „Schwerpunkt-Kita“ in Betrieb genommen. Ein Raum, der in früheren Jahren für eine Krippengruppe genutzt wurde, bietet Platz für 6 verhaltensauffällige Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren mit diagnostizierter seelischer Behinderung. Den Kindern werden 3 Betreuer*innen (1 pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG und 2 Integrationskräfte) zur Seite gestellt, die auf den speziellen Förderbedarf geschult sind und die Kinder im Modell der verlängerten Öffnungszeiten betreuen. Durch die Konzeption der kleinen Gruppen erhalten verhaltensauffällige Kinder das reizreduzierte Umfeld, das sie zur Eingewöhnung in den Kindergartenalltag benötigen.

Bei all den dargestellten Anstrengungen zur inklusiven Betreuung in Kindertageseinrichtungen darf jedoch nicht vergessen werden, dass immer das Wohl des einzelnen Kindes im Vordergrund steht. Sollte trotz Barrierefreiheit und verbesserter Rahmenbedingungen einer Kindertageseinrichtung die Betreuung für das Kind (unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Fachstellen) dort schlechter sein, als die Betreuung in einer Sondereinrichtung, so kann Inklusion auch bedeuten, dass den Eltern empfohlen wird, ihr behindertes Kind in einer Sondereinrichtung betreuen zu lassen.

In seiner Fortschreibung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung unter inklusiven Aspekten“ vom November 2013 stellt der Städte- tag folgende Eckpunkte für das weitere Vorgehen der Städte dar:

Analog dem Schulbereich sollte für den Elementarbereich ein Modellversuch durchgeführt werden, um die Auswirkungen eines inklusiven Kinderbetreuungssystems- insbesondere in Bezug auf eine einheitliche Finanzierungs- und Zuständigkeitsverantwortung zu erproben.

Im Anschluss an die Erfahrungen dieses Versuchs, soll eine Änderung von § 2 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vorgenommen werden, mit dem Ziel der Betreuung aller Kinder mit Behinderung im Regelangebot, unabhängig von der Intensität ihres Hilfebedarfs. Aufgrund unzureichender Rahmenbedingungen in allen Kindertagesstätten kann es erforderlich sein, für verhaltensauffällige und schwerstmehrfachbehinderte Kinder Gruppenlösungen mit speziellem Fachpersonal anzubieten.

Durch die Übertragung dieser neuen Aufgabe an die Gemeinden und Städte hat das Land unter Beachtung der Konnexität einen Ausgleich zu leisten. Aus diesem Grund sollte eine Zusammenführung der Haushaltstitel (Sonder- und Regelsystem) erfolgen und die Mittel vollständig im kommunalen Finanzausgleich nach § 29 b und c FAG an die Gemeinden und Städte übertragen werden.

Für die Gewährleistung des Übergangs übernehmen die Städte und Gemeinden die Zuständigkeit für die Schulkindergärten. Das Landespersonal der Sonderbetreuungssysteme für die Altersgruppe 2 bis 6 Jahre könnte von den Kommunen/Trägern der Einrichtungen übernommen werden. (Hinweis: wird auf der örtlichen Ebene kontrovers diskutiert.)

Die Anschlussfähigkeit beim Übergang in die Schule ist sicherzustellen. Kooperationen von Kindertagesstätten und Schulen sind auch unter inklusiven Aspekten auszubauen.

1.5. Gruppengrößen

Folgende Gruppengrößen sind in der Stadt Heidenheim vorgegeben:

Halbtages- und Regelgruppen: zwischen 16 und 28 Kindern

Verlängerte Öffnungszeiten: zwischen 14 und 25 Kindern

Ganztagesgruppen: ab 14 bis 20 Kinder

Altersgemischte Ganztagesgruppen: ab 10 bis 20 Kinder

Intensivkooperationsgruppen haben 10 Plätze für nicht behinderte Kinder und 6 Plätze für behinderte Kinder. Wenn Gruppen als Intensivkooperation oder integrativ geführt werden, gibt es keine Notplätze.

1.6. Öffnungszeiten

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Heidenheim gelten einheitliche Öffnungszeiten. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppenarten nach Tabelle 1 (Seite 13) können sich in dem vorgegebenen Zeitkorridor von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr bewegen. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit der Stadt Heidenheim abzustimmen. Zukauf von Betreuungsstunden durch die Eltern in der Früh- oder Spätbetreuung innerhalb dieser Zeitspanne ist halbjährlich möglich, sofern die Einrichtung diesen Service anbietet.

1.7. Raum- und Flächenbedarf

Gebäude und Räume beeinflussen das Lebensgefühl und die Lebensqualität nachhaltig. Kinder nehmen ihre Umgebung intensiv wahr und identifizieren sich mit ihr. Kindgemäße Architektur wird daher immer wichtiger. Auch die zunehmende Zahl der Aufgaben einer Kinderbetreuungseinrichtung erfordert eine starke Ausrichtung an der Lebenswirklichkeit der Kinder.

Deshalb sollen sich die Flächen und Räume der Kindertageseinrichtungen an den vom KVJS gemachten Angaben („Der Bau von Kindertageseinrichtungen – Impulse für eine qualitative Planung und Ausstattung“) und den Ausführungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) orientieren. Auch die Empfehlungen der kirchlichen Fachverbände sind zu beachten.

1.8. Schließtage

Der Stadt Heidenheim ist es in Zusammenarbeit mit den anderen Kindergartenträgern schon seit Jahren ein wichtiges Anliegen, den Ausbau und die Qualifizierung in den Kindertageseinrichtungen hinsichtlich nachfrageorientierter Angebote weiter voranzubringen. Dazu ist es notwendig, die Schließtage den aktuellen und oft unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern anzupassen und die Bedürfnisse der Sorgeberechtigten flexibel zu berücksichtigen.

Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Heidenheim gilt, dass an maximal 30 Arbeitstagen kein Betreuungsangebot stattfindet. Diese Maximalzahl beinhaltet sowohl die eigentlichen Schließtage inkl. dem 24. und 31.12. als auch pädagogische Tage, Fortbildungstage, Teamtage etc.

In städtischen Kitas werden die Schließtage derzeit wie nachfolgend dargestellt umgesetzt: 23 Schließtage + 3 Konzeptionstage + zusätzlich am 24. und 31.12. geschlossen. Somit findet an max. 28 Arbeitstagen keine Kinderbetreuung statt.

Da nach Auskunft des Kommunalverbandes für Jugend- und Soziales (KVJS) nur die schriftlich festgelegten Schließtage bei der Berechnung des Personalschlüssels berücksichtigt werden können, haben sich die Kindergartenträger am Runden Tisch am 19.03.2024 darauf geeinigt, dass ausschließlich feste Schließtage, die nach Abstimmung mit dem jeweiligen Elternbeirat im Schließplan terminiert werden, möglich sind. Es ist somit nicht möglich, gewisse Zeiträume und frei wählbare Tage vorzugeben, in denen Eltern ihre Kinder zuhause betreuen.

Folgende Ausnahme von dieser Regelung ist jedoch möglich: Die Einrichtung gibt innerhalb der Schulsommerferien zwei Zeitblöcke á 2-3 Wochen vor, zwischen denen Eltern auswählen können, ihr Kind zuhause zu betreuen. Im Schließplan sind beide Zeitblöcke einzutragen, jedoch mit dem Vermerk, dass jeweils nur ein Zeitblock ausgewählt werden muss. Bei der Personalschlüsselberechnung wird selbstverständlich nur ein Zeitblock berücksichtigt, da aufgrund der geringeren Kinderzahl in dieser Zeit auch das Personal entsprechend Urlaubstage abbauen kann.

1.9. Aufnahmekriterien

In Übereinkunft mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen (Beschlüsse des „Runden Tisches zur örtlichen Bedarfsplanung“ vom 10.06.2008, 17.04.2012 und 02.10.2012) wurde festgelegt, dass folgende Prioritäten bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gelten:

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Grundlage für die Vergabe eines **Kindergartenplatzes** (Regelbetreuung, verlängerte Öffnungszeit) ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zum Aufnahmedatum. Ansonsten gelten folgende Prioritäten bei der Aufnahme in einen Kindergarten im Alter zwischen 3 Jahren bis zu Schuleintritt:

- In Heidenheimer Einrichtungen werden bevorzugt Kinder mit **Wohnsitz Heidenheim** aufgenommen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- Geschwisterkind⁴ – Wenn ein Geschwisterkind, das bereits über 3 Jahre alt ist oder im Anmeldejahr das 3. Lebensjahr vollendet, bereits im Kindergarten ist, hat das Kind Vorrang.
- Kinder, die unmittelbar zuvor in derselben Einrichtung eine Kleinkindgruppe (auch in altersgemischter Form) oder eine dieser Einrichtung zugeordneten Kleinkindgruppe besucht haben.
- Alter des Kindes – Das jeweils ältere Kind hat Vorrang.
- Im Einzelfall können besondere soziale Gesichtspunkte bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten berücksichtigt werden.
- Kinder, die nahe der Einrichtung wohnen, werden gegenüber Kindern, die weiter entfernt wohnen (andere Einzugsgebiete), bevorzugt behandelt.
- Kinder, die noch keinen Platz in einer Einrichtung haben, werden gegenüber Kindern, die die Einrichtung wechseln möchten, bevorzugt aufgenommen.

Jedes Kriterium ist für sich zu gewichten. Die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar. Eine grundsätzliche Gleichbehandlung ist zu gewährleisten.

⁴ = Berücksichtigung finden Geschwisterkinder, die im Anmeldejahr das 3. Lebensjahr vollenden.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

Ganztages- und Kleinkindbetreuung

Ganztagsplätze (mehr als 7 Std./Tag werden grundsätzlich nur an berufstätige Eltern/Alleinerziehende gegen Vorlage eines Arbeitgebarnachweises vergeben. Selbstständige müssen einen anderen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis vorlegen.

Sind bei **Ganztagesangeboten** (GT, Hort) oder bei der Kleinkindbetreuung (Krippe, betreute Spielgruppe, altersgemischte Gruppe) mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so sind grundsätzlich nur Anmeldungen von Kindern mit Wohnsitz Heidenheim in eine engere Abwägung einzubeziehen. Dies gilt nicht für die Belegplätze in der Kinderwelt – forschen, leben lernen und für die Kindervilla der Fa. Voith.

Im Rahmen einer Abwägung gelten folgende Prioritäten bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung:

- Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (2. Buch) erhalten.
- Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- Kinder, die nahe der Einrichtung wohnen, werden gegenüber Kindern, die weiter entfernt wohnen (andere Einzugsgebiete), bevorzugt behandelt.
- Kinder, die noch keinen Platz in einer Einrichtung haben, werden gegenüber Kindern, die die Einrichtung wechseln möchten, bevorzugt aufgenommen.

Jedes Kriterium ist für sich zu gewichten. Die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar. Eine grundsätzliche Gleichbehandlung ist zu gewährleisten.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.10. Zentraler Datenabgleich

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichten die Kommunen zur Durchführung einer jährlichen Bedarfsplanung. Zur Durchführung dieser Planung benötigt die Stadt Heidenheim Angaben der kirchlichen und freien Träger zur Belegung der Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung findet hierzu jährlich eine Erhebung statt. Zur Vermeidung von Mehrfachanmeldungen sowie zur Erleichterung für Eltern, Einrichtungen und zur besseren Planung der Betreuungsbedarfe findet die Kindergartenvoranmeldung seit dem Jahr 2014 über ein internetgestütztes Anmeldeverfahren statt. Damit verbunden ist eine zentrale Warteliste für alle Heidenheimer Kindertageseinrichtungen. Doppelanmeldungen und fehlerhafte Wartelisten können dadurch vermieden werden.

1.11. Auswärtige Kinder

Vorrangiges Ziel der örtlichen Bedarfsplanung ist es, die Bedarfsdeckung für Heidenheimer Kinder sicherzustellen. Es wird deshalb vereinbart, dass bevorzugt Kinder in Heidenheimer Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, die mit mindestens einem Erziehungssorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Sinne des § 30 SGB – Allgemeiner Teil – in Heidenheim haben.

Werden auswärtige Kinder aufgenommen, für die Plätze in dieser Bedarfsplanung ausgewiesen sind, hat die Standortgemeinde gegenüber der Wohnsitzgemeinde der Kinder nach § 8 a Absatz 1 KiTaG einen Anspruch auf Kostenausgleich. Damit die Stadt Heidenheim diese Ansprüche geltend machen kann, verpflichten sich die kirchlichen und freien Träger, der Stadt Heidenheim immer zu Beginn des Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr Anzahl, Name, Alter und Betreuungsform der auswärtigen Kinder ihrer Einrichtungen zu melden.

Da die Ermächtigungsgrundlage für den Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8 a Absatz 1 KiTaG eine landesrechtliche Regelung ist, kann ein Kostenausgleich nur gegenüber Wohnsitzgemeinden innerhalb Baden-Württembergs geltend gemacht werden. Aus diesem Grund werden Kinder aus anderen Bundesländern (z.B. Bayern) nur nach Rücksprache mit der Stadt Heidenheim aufgenommen. Damit hat die Stadtverwaltung die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene Regelung mit der jeweiligen Wohnsitzkommune zu treffen.

1.12. Verwaltungskostenpauschale

Die Stadt Heidenheim gewährt pro Kindergartengruppe einen Festbetrag in Höhe von 4.000 Euro/Jahr und 2.000 Euro/Jahr für Kleingruppen. Bei Gruppenänderungen während des Jahres besteht ein anteiliger Anspruch. Die zusätzliche Pauschale zur Abrechnung der Qualitätsoffensive ist in diesem Betrag beinhaltet.

1.13. Investitionskostenpauschale

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich an Bau- und Sanierungskosten von Kindergartengebäuden entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelung (Verträge über den Betrieb und die Förderung von kirchlichen/freien Kindergärten) grundsätzlich mit 60-70 Prozent. Die 3 Bereiche Verwaltungskostenbeitrag, Abmangelbeteiligung an den laufenden Kosten und Beteiligung an den Investitionskosten müssen im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

2. Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren

Angebotsformen für die Betreuung von Kleinkindern sind – als institutionelle Angebote – insbesondere Kleinkindgruppen (Krippen), betreute Spielgruppen sowie altersgemischte Gruppen mit der Aufnahme von Kindern ab zwei Monaten oder ab zwei Jahren.

2.1. Kleinkindgruppe (Krippe)

In einer Krippe werden Kinder im Alter von zwei Monaten bis zu 3 Jahren ab einer wöchentlichen Öffnungszeit von 25 Stunden, z.B. vor- und/oder nachmittags oder in verlängerter Öffnungszeit, ganztägig oder in Zeitmischung, betreut. Das Personal pro Gruppe beläuft sich während der Hauptbetreuungszeit auf zwei Fachkräfte. Ansonsten hängt der personelle Bedarf von den jeweiligen Haupt- und Randbetreuungszeiten sowie von der Anzahl der Schließ- und Urlaubstage ab.

Die Gruppengröße bei einer Altersspanne von null bis 3 Jahren liegt bei 10 Kindern. Je Kind müssen mindestens 3 m² Bodenfläche im Gruppenbereich zuzüglich Schlafräum und Nebenräumen (Sanitär- und Pflegebereich, Büro usw.) und Außenspielbereich vorhanden sein. Für die Verpflegung sind Getränke, eine Zwischenmahlzeit und bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung vorzusehen.

Nachdem die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14. November 2006 mit Inkrafttreten des neuen Kindertagesbetreuungsgesetzes am 01.01.2009 außer Kraft getreten ist, erhalten die Träger von Einrichtungen, die Kleinkinder aufnehmen und nicht in die Bedarfsplanung der Stadt Heidenheim aufgenommen wurden, nun

einen Zuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), der sich nach der Anzahl der belegten Plätze im Vorjahr bemisst. Die Abmangelbeteiligung der Träger, deren Krippengruppen in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, richtet sich nach der Regelung 2.6 auf Seite 72 der Bedarfsplanung.

2.2. Betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von zwei Monaten bis 3 Jahre

Spielgruppen sollen jüngere Kinder an das Zusammenleben mit mehreren Kindern in einer Gruppe außerhalb der Familie gewöhnen. Die Öffnungszeiten betreuter Spielgruppen bewegt sich im Zeitkorridor ab 10 Stunden bis maximal 15 Stunden in der Woche. Die Betreuung erfolgt durch eine Fachkraft gemeinsam mit einer weiteren erzieherisch befähigten Kraft (z.B. Elternengagement). Der Flächenbedarf beträgt 2,2 m² pro Kind. Eine Spielgruppe umfasst bis zu 10 Kinder. Der Gruppenraum bzw. die Räume sind kindgerecht auszustatten, können aber auch anderweitig genutzt werden. Getränke für Kindern sind bereitzustellen.

2.3. Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von zwei Monaten bis zum Schuleintritt

Die Öffnungszeiten in der Altersmischung bei Kindern von zwei Monaten bis zum Schuleintritt beträgt in der Regel 4 bis 10 Stunden täglich, z.B. vor- und/oder nachmittags oder in verlängerter Öffnungszeit, ganztägig oder in Zeitmischung. Während der Hauptbetreuungszeit sind zwei Fachkräfte erforderlich. Darüber hinaus hängt der personelle Bedarf vom Anteil der unter dreijährigen Kinder, der Altersstruktur der Gruppe und der Öffnungszeit ab.

Der Flächenbedarf beträgt bei allen Öffnungszeiten 3 m² pro Kind sowie einen zusätzlichen Raum für altersspezifische Aktivitäten. Die Gruppe umfasst in der Regel 12 bis 15 Kinder, wobei sich die Gruppenstärken am Anteil der einzelnen Altersgruppen und an den Betreuungszeiten orientieren. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt. Die Betreuungszeiten der Kinder unter 3 Jahren nehmen eine maßgebliche Zeit, d.h. mindestens zwei Stunden täglich, ein. Für die Verpflegung sind Getränke, eine Zwischenmahlzeit und bei ganztägiger Betreuung Vollverpflegung bereitzustellen.

2.4. Altersgemischte Gruppen mit Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Die Standards für die altersgemischten Gruppen im Alter von zwei Monaten bis zum Schuleintritt sind auch für altersgemischte Gruppen mit Kindern ab zwei Jahren gültig. Abweichend davon ist jedoch eine Gruppengröße von 18 – 23 Kindern möglich und der Flächenbedarf beträgt bei verlängerter Öffnungszeit 2,4 m² pro Kind und 3 m² pro Kind bei ganztägiger Betreuung. Die Gruppengröße orientiert sich am Anteil der Zweijährigen und am jeweiligen Standard der unterschiedlichen Angebotsformen (RG: 25 Kinder, VÖ: 22 Kinder, GT: 20 Kinder).

2.5. Verwaltungskostenpauschale im Kleinkindbereich

Aufgrund des deutlich höheren Verwaltungsaufwandes bei Kleinkindgruppen (beispielsweise durch einen höheren Personalschlüssel) gewährt die Stadt Heidenheim für Krippengruppen und Gruppen in Altersmischung, die Kinder unter 3 Jahren aufnehmen, einen Festbetrag von 5.500 Euro/Jahr. Die zusätzliche Pauschale zur Abrechnung der Qualitätsinitiative ist in diesem Betrag beinhaltet.

2.6. Abmangelbeteiligung von freien Trägern beim Betrieb einer Krippe

Die kirchlichen und freien Träger beteiligen sich mit mindestens 5 Prozent an den Kosten des Betriebs von Krippengruppen, die ab dem Kalenderjahr 2008 zu bestehenden Kindergartengruppen zusätzlich geschaffen werden.

Gegebenenfalls sind Einzelfallregelungen zu treffen. Sonstige Zuschüsse des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg für den Betrieb von Kleinkindgruppen, welche die kirchlichen und freien Träger erhalten, mindern den Anteil der Stadt Heidenheim an den Betriebskosten.

2.7. Investitionskostenpauschale im Kleinkindbereich

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich an Bau- und Sanierungskosten von Kindergartengebäuden entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelung (Verträge über den Betrieb und die Förderung von kirchlichen/freien Kindergärten) grundsätzlich mit 60-70 Prozent. Die 3 Bereiche Verwaltungskostenbeitrag, Abmangelbeteiligung an den laufenden Kosten und Beteiligung an den Investitionskosten müssen im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

3. Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder

3.1. Hort

Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder, in der Regel zwischen 5 und 10 Stunden täglich. Die Gruppengröße beträgt 20 Kinder und kann bis zu 25 Kinder ausgedehnt werden, wenn zusätzlich Raum für andere Aktivitäten vorhanden ist.

Je Kind sind mindestens 3 m² Bodenfläche im Gruppenbereich vorzusehen. Darüber hinaus sollen weitere Räume für Hausaufgaben- oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Hortgruppe ist von zwei Fachkräften während den Hauptbetreuungszeiten zu betreuen. Der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeiten ab. Getränke, Zwischenmahlzeiten oder Vollverpflegung sind bei entsprechendem Angebot bereitzustellen.

3.2. Hort an der Schule

Beim Hort an der Schule sind mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts von Montag bis Freitag anzubieten. In eingruppigen Horten ist eine Fachkraft und eine weitere, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrene und geeignete Betreuungskraft einzusetzen. In mehrgruppierten Einrichtungen ist zur Fachkraft pro Gruppe eine weitere erfahrene und geeignete Betreuungskraft ausreichend. Ein geeigneter Raum muss bereitstehen.

Die Gruppengröße beträgt auch hier 20 Kinder und kann bis zu 25 Kindern ausgedehnt werden, wenn ein zusätzlicher Raum (z.B. Turnhalle, Klassenzimmer) für andere Aktivitäten vorhanden ist. Getränke, Zwischenmahlzeiten oder Vollverpflegung sind bei entsprechendem Angebot vorzuhalten.

4. Einheitliche und flexible Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in Heidenheim einkommensunabhängig. Die Höhe der Kindergartenbeiträge orientiert sich in den Kindertageseinrichtungen in Heidenheim grundsätzlich an den Landesrichtwerten (Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2017 – GR 082/2017). Für Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) liegen die Beiträge 25 Prozent über den Beiträgen für den Regelkindergarten, da ein erhöhter Personal- und Sachaufwand besteht. Für Ganztagesbetreuungsplätze werden die Beiträge proportional entsprechend der täglichen Betreuungszeit hochgerechnet. Für besonders kostenintensive Angebote (z. B. durch höheren Personalschlüssel aufgrund längerer Öffnungszeiten) können Aufschläge berechnet werden.

Seit dem Kindergarten-/Schuljahr 2006/2007 gilt gemäß dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2006 (GR 032/2006) ein einheitliches und flexibles Elternbeitragssystem, das die Möglichkeit einer Gebührenregelung für alle Betreuungsformen bietet, welche dann zur Anwendung kommen kann, wenn die Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält und hierfür eine Betriebserlaubnis des KVJS Baden-Württemberg besitzt. Das System umfasst jeweils 11 Beitragsmonate und gewährt Familien unabhängig vom gewählten Betreuungsangebot, entsprechend der Zahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, stets dieselbe Ermäßigung. Pflegekinder werden bei Vollzeitpflege eingerechnet. Kriterium bei der Entscheidung der Erziehungssorgeberechtigten für eine Betreuungsform ist damit neben der Wohnungsnähe vor allem die Betreuungs- und Bildungsqualität einer Einrichtung und nicht mehr der Faktor „Elternbeitrag“. Für dieselbe Betreuungsleistung werden identische Beiträge erhoben – und zwar unabhängig vom jeweiligen Träger.

Im Rahmen der „Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge“ werden die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 angehoben. Gemäß der im vergangenen Jahr erschienenen Landesrichtsätze, werden die Elternbeiträge zum 1. September 2025 um 7,3 % erhöht. Die Erhöhung enthält neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen.

Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung im Rahmen des „GUTE KITA GESETZ“ bereits für deutlich mehr Entlastung für Geringverdiener gesorgt. Neben den Empfängern von staatlichen Leistungen wie Bürgergeld, übernimmt seitdem die wirtschaftliche Jugendhilfe auch die Elternbeiträge für Wohngeldberechtigte und Kinderzuschlag-Beziehende in vollem Umfang. Die Grenze beim wohngeldrechtlich anrechenbaren Einkommen einer vierköpfigen Familie liegt in Heidenheim aktuell bei rund 3.500 Euro Monatseinkommen. Je nach Einkommensverhältnissen und der Höhe des Elternbeitrags übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe aber auch nach einer individuellen Prüfung unabhängig dieser Grenzen gewisse Anteile des Elternbeitrags.

Falls kein Anspruch auf eine der vorgenannten Leistungen besteht und keine Zuschüsse von anderer Seite gewährt werden, übernimmt die Stadt Heidenheim auf Antrag als Freiwilligkeitsleistung einen Zuschuss in Höhe von 20 % im Rahmen des Förderpasses. Dies gilt im Beispiel der vierköpfigen Familie bis zu einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 3.672 Euro/Monat.

Für alle Familien hat der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit einer steuerlichen Absetzung ihrer selbstzutragenden Kosten im Rahmen der Lohnsteuererklärung geschaffen.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 gelten folgende Elternbeitragstarife pro Monat:

4.1. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder in der Familie unter 18 J.	Regelbeitrag	20 % Ermäßigung (Förderpass)	VÖ-Beitrag (30 Std./Woche)	20 % Ermäßigung (Förderpass)	VÖ +1-Beitrag (35 Std./Woche)
1	174,00 €	139,00 €	218,00 €	174,00 €	254,00 €
2	134,00 €	107,00 €	168,00 €	134,00 €	195,00 €
3	92,00 €	74,00 €	115,00 €	92,00 €	134,00 €
4	31,00 €	25,00 €	39,00 €	31,00 €	45,00 €

Ganztagesbetreuung (GT)

Kinder	40 Std./Woche	42,5 Std./Woche	44,5 Std./Woche	45 Std./Woche	46,5 Std./Woche	47,5 Std./Woche
1	290,00 €	308,00 €	323,00 €	326,00 €	337,00 €	344,00 €
2	223,00 €	237,00 €	248,00 €	251,00 €	260,00 €	265,00 €
3	153,00 €	163,00 €	171,00 €	173,00 €	178,00 €	182,00 €
4	52,00 €	55,00 €	57,00 €	58,00 €	60,00 €	61,00 €

Sowohl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ als auch bei Ganztagesbetreuung kann, sofern die jeweilige Einrichtung dies anbietet, in der **Früh- und Spätbetreuung** eine Stunde auf den Basissatz hinzugebucht werden. Der Aufschlag für jede angefangene Stunde beträgt unabhängig von der Anzahl der Geschwisterkinder einheitlich 75 Euro/Monat.

4.2. Kinder im Alter von zwei Monaten bis 3 Jahre (Kleinkindbetreuung)

Kinder	30 Std./Woche	35 Std./Woche	40 Std./Woche	42,5 Std./Woche	44,5 Std./Woche	45 Std./Woche	46,5 Std./Woche	47,5 Std./Woche
1	514,00 €	600,00 €	685,00 €	728,00 €	762,00 €	771,00 €	797,00 €	814,00 €
2	382,00 €	446,00 €	509,00 €	541,00 €	567,00 €	573,00 €	592,00 €	605,00 €
3	258,00 €	301,00 €	344,00 €	366,00 €	383,00 €	387,00 €	400,00 €	409,00 €
4	102,00 €	119,00 €	136,00 €	145,00 €	151,00 €	153,00 €	158,00 €	162,00 €

Sowohl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ als auch bei Ganztagesbetreuung kann, sofern die jeweilige Einrichtung dies anbietet, in der **Früh- und Spätbetreuung** eine Stunde auf den Basissatz hinzugebucht werden. Der Aufschlag für jede angefangene Stunde beträgt unabhängig von der Anzahl der Geschwisterkinder einheitlich 75 Euro/Monat.

4.3. Kinder im schulpflichtigen Alter

Hort Modul 1 (ohne Schulferien)

Kinder	Hort ohne Schulferien Bis 24 Std./Woche	25 Std./Woche	30 Std./Woche	35 Std./Woche
1	151,00 €	189,00 €	210,00 €	222,00 €
2	119,00 €	148,00 €	160,00 €	175,00 €
3	77,00 €	93,00 €	107,00 €	113,00 €
4	27,00 €	32,00 €	35,00 €	36,00 €

Hort Modul 2

(Betreuung in den Schulferien; keine Betreuung während max. 30 Schließtage)

Kinder	Hort mit Schulferien Bis 24 Std./Woche	25 Std./Woche	30 Std./Woche	35 Std./Woche
1	200,00 €	231,00 €	260,00 €	276,00 €
2	144,00 €	178,00 €	196,00 €	211,00 €
3	92,00 €	119,00 €	132,00 €	137,00 €
4	31,00 €	40,00 €	44,00 €	46,00 €

Hort Modul 3

(Betreuung an 2 oder 3 Nachmittagen ohne Schulferien)

Je nach Schulunterricht benötigen die Familien nur an gewissen Tagen in der Woche eine Betreuung für ihre Kinder. Daher ist eine Betreuung auch für einen Teil der Woche möglich. Dabei können auch verschiedene Zeitmodule gebucht werden, wonach sich der Elternbeitrag richtet.

Kinder	Hort 2 Nachmittage 5 Stunden	Hort 3 Nachmittage 5 Stunden	Hort 2 Nachmittage 4 Stunden	Hort 3 Nachmittage 4 Stunden
1	90,00 €	124,00 €	71,00 €	98,00 €
2	60,00 €	87,00 €	53,00 €	74,00 €
3	46,00 €	63,00 €	34,00 €	53,00 €
4	18,00 €	24,00 €	16,00 €	19,00 €

Auch im Bereich der Hortbetreuung kann, sofern die jeweilige Einrichtung dies anbietet, in der **Früh- und Spätbetreuung** eine Stunde auf den Basissatz hinzugebucht werden. Der Aufschlag für jede angefangene Stunde beträgt unabhängig von der Anzahl der Geschwisterkinder einheitlich 75 Euro/Monat.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Betreuungsformen im Kindergartenalter	12
Tabelle 2: Betriebsformen im Kindergartenjahr 2024/2025	14
Tabelle 3: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2024/2025 (Stichtag 1.3.2025)	15
Tabelle 4: Mittelfristige Auswirkungen der Bevölkerungszahlen auf die Bedarfsdeckung.....	18
Tabelle 5: Planungsrelevanter Bedarf in den Einzugsgebieten aufgrund von Neubaugebieten..	19
Tabelle 6: Kinder ausländischer Herkunft zum 1.3.2025	21
Tabelle 7: Entwicklung Kinder ausländischer Herkunft	21
Tabelle 8: Kindergartenplätze im Kindergartenjahr 2025/2026	23
Tabelle 9: Ausbaumaßnahmen Kindergartenplätze 2026-2029.....	37
Tabelle 10: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in institutioneller Betreuung und Tagespflege (Stand März 2025)	39
Tabelle 11: Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen (Stand 01.03.2025)	40
Tabelle 15: Angebote für Kinder unter 3 Jahren in der Ausbaustufe 2025/2026	43
Tabelle 16: Kleinkindplätze im Kindergartenjahr 2025/2026 in institutioneller Betreuung.....	44
Tabelle 17: Vergleich der Versorgungsquoten 2025 und 2026	45
Tabelle 18: Ausbauschritte und Zuwächse von 2025 bis 2029 für Kinder unter 3 Jahren.....	45
Tabelle 19: Entwicklung der Versorgung bis 2029 für Kinder unter 3 Jahren bei gleichbleibender Kinderzahl	46
Tabelle 20: Institutionelle Ganztagesangebote für Kinder im Kindergartenalter Stand Mai 2025	47
Tabelle 21: Versorgungsquote bis 2029/2030.....	47
Tabelle 22: Ausbauschritte der Ganztagesbetreuung bis 2029/30 für Kinder im Alter 3 Jahre bis Schuleintritt	50
Tabelle 23: Anzahl erfasste Kinder mit Diagnose und erzieherischen Hilfen aus der Jugendhilfestatistik mit Stichtag 01.03.2025	62
Tabelle 24: Vergleich der Daten aus der Jugendhilfestatistik zum Stichtag 01.03.2024 und der Erhebung in den Heidenheimer Kitas.....	63

Impressum

Bedarfsplanung 2025/2026
für die Betreuung von Kindern in der Stadt Heidenheim

Herausgeber:



Grabenstraße 15
89522 Heidenheim

www.heidenheim.de

Redaktion:

Stadt Heidenheim, Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie
Evangelische Kirchengemeinden, vertreten durch den Evangelischen Kirchenbezirk
Heidenheim und die Evangelische Kirchengemeinde Schnaitheim
Katholische Kirchengemeinden, vertreten durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde
Heidenheim
Freie Träger in Heidenheim, vertreten durch den Waldkindergarten Ugental e.V.
Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e. V.
Landkreis Heidenheim, Fachbereich Jugend und Familie

Satz und Gestaltung:

Stadt Heidenheim
Kinder, Jugend und Familie; Vermessung und Geoinformation

1. Auflage